

Strukturen spielen (k)eine Rolle?

Die Etablierung verschiedener Fach- und Förderstrukturen im
bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland

Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Arts (M.A.)

Autor: Gregor Christiansmeyer

Georg-August-Universität Göttingen

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Institut für Politikwissenschaft

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Vorwort

Die vorliegende Masterarbeit „Strukturen spielen (k)eine Rolle? – Die Etablierung verschiedener Fach- und Förderstrukturen im bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland“ von Gregor Christiansmeyer wurde vom bundesweiten Netzwerk [Forschung und Praxis im Dialog – Internationale Jugendarbeit](#) (FPD) im Rahmen der [AIM-Förderung für Studierende](#) gefördert.

FPD setzt sich dafür ein, das Arbeitsfeld der Internationalen Jugendarbeit in Lehre und Forschung stärker und nachhaltiger an Hochschulen zu verankern. Mit der AIM-Förderung, die sich sowohl an Studierende im Bachelor- als auch im Masterstudium richtet, möchte FPD das allgemeine Interesse für die Internationale Jugendarbeit als Forschungsfeld erhöhen und Studierende dazu motivieren, sich in ihren Abschlussarbeiten mit diesem Feld auseinanderzusetzen. Auf diese Weise trägt FPD zur Stärkung der Internationalen Jugendarbeit bei und ermöglicht dem Arbeitsfeld neue empirische Erkenntnisse.

Neben Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an und Vorstellung der Abschlussarbeit bei passenden Veranstaltungen, für die Teilnahme an der Podcast-Reihe "AIM for it! - Der Podcast über Abschlussarbeiten in der internationalen Jugendmobilität" und das Verfassen einer Zusammenfassung zur eigenen Abschlussarbeit bei hervorstechenden Arbeiten, bietet die AIM-Förderung den Studierenden Zugang zum bundesweiten Netzwerk von Forscher:innen und Praktiker:innen.

Gregor Christiansmeyer hat sich in seiner Abschlussarbeit mit Faktoren auseinandergesetzt, die zu einer besseren bzw. schlechteren finanziellen Ausstattung und einer stärkeren bzw. schwächeren Institutionalisierung von Fach- und Förderstellen des bilateralen Jugendaustauschs mit Deutschland führen und wertvolle Erkenntnisse für das Arbeitsfeld der Internationalen Jugendarbeit erzeugt.

Wir gratulieren ihm herzlich zur bestandenen Masterprüfung!

Abstract

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen acht bilaterale Fach- und Förderstellen für den meist gruppenbezogenen Jugend- und Schulaustausch mit Deutschland. Mit ihrer breiten Aufstellung in diesem Politikfeld gehört die Bundesrepublik zu den Staaten mit den vielfältigsten bilateralen jugendpolitischen Kontakten. Damit unterscheidet sich der bundesdeutsche Ansatz von seit langem institutionalisierten, internationalen Austauschprogrammen anderer Staaten, die im Wesentlichen den (meist universitären) Individualaustausch in den Mittelpunkt stellen.

In der Arbeit wird dieses Tätigkeitsfeld sowohl als Teil der Jugendpolitik als auch in der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik betrachtet. Dabei stellt sich die Frage, warum besagte acht Fach- und Förderstellen trotz einer ähnlichen Funktion unabhängig von der Größe der Partnerländer sehr unterschiedlich mit deutschen staatlichen Mitteln ausgestattet sind. Außerdem gilt es zu untersuchen, warum sie von integrierten internationalen Organisationen, über langfristige unilaterale Trägerstrukturen bis hin zu losen Konzeptionen sehr unterschiedliche Institutionalierungsgrade vorweisen. Die Arbeit beantwortet vor diesem Hintergrund die Frage, welche Faktoren eine bessere/schlechtere finanzielle Ausstattung und stärkere/schwächere Institutionalisierung der Fach- und Förderstellen für den bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland beeinflussen.

Methodisch wird diese Thematik mit einer qualitativ-fallvergleichende Analyse bearbeitet: In einem ersten Schritt erfolgt eine deskriptive Erarbeitung der Institutionalisierung (hier entsprechend dem politikwissenschaftlichen Modell der Legalisierung) und Finanzierung der Fach- und Förderstellen in vier Fallpaaren. Diese ist die Grundlage für die anschließende in denselben Fallpaaren erfolgende qualitative, fallvergleichende Kausalanalyse mit X-zentriertem Forschungsdesign, die vier Erklärungsmodelle (Auftrags-, Wirtschafts- und Akteurshypothese sowie Hypothese zur historischen Verantwortung) überprüft.

In den Ergebnissen bestätigt sich hohe vermutete Varianz unter den Fach- und Förderstellen mit Blick auf sowohl Institutionalisierung als auch staatliche Finanzmittel: Die höchste Legalisierung lässt sich bei Deutsch-Polnischem und Deutsch-Griechischem Jugendwerk (Grad I–II), die niedrigste bei der UK-German Connection (Grad VIII) erkennen. Auch die durchschnittlichen von deutscher Seite im Zeitraum 2018 bis 2021 für den bilateralen Jugendaustausch aufgewandten staatlichen Mittel variieren stark: Während dem Deutsch-Französischen Jugendwerk aus diesen Quellen im

Schnitt knapp 14,4 Millionen Euro jährlich zur Verfügung standen, waren es bei der UK-German Connection nur gut 310.000 Euro.

Im zweiten Schritt, der fallvergleichenden Kausalanalyse bietet keines der Kausalmodelle eine umfassende Erklärung der Zusammenhänge. Dennoch lassen sich mit Blick auf die untersuchten Fallpaare zum Teil sehr aussagekräftige, allerdings unterschiedlich starke Zusammenhänge nachweisen, die konkrete Hinweise für zukünftige Forschung in diesem Themenbereich geben.

Ergänzt werden die Forschungsergebnisse und zugehörige methodische Reflexionen in der Masterarbeit durch eine Reihe politischer Empfehlungen für die zukünftige, strategische Aufstellung der Fach- und Förderstellen.

Inhaltsüberblick

Vorwort.....	1
Abstract.....	2
Abkürzungsverzeichnis	6
1. Einführung: Fach- und Förderstrukturen für den bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland.....	8
1.1. Problem- und Fragestellung	8
1.2. Relevanz des Forschungsstandes	11
2. Forschungsstand und Grundlagen	15
2.1. Forschung zur deutschen auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik und ihren Akteur:innen	15
2.2. Forschung zu Strukturen und Finanzierung des Jugendaustausches	17
2.3. Zentrale Begriffe und Konzepte	20
3. Methoden und Kausalmodelle	26
3.1. Methodische Ansätze.....	26
3.2. Grundlegende Kausalmodelle.....	27
4. Fallauswahl und Datengrundlagen	35
4.1. Reflexion der Fallauswahl	35
4.1. Datengrundlagen für die unabhängigen Variablen	38
4.2. Datengrundlagen für die abhängigen Variablen	42
5. Deskriptive Analyse der Legalisierung und Finanzierung der Fach- und Förderstellen im bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland	44
5.1 Fallpaar Polen – Tschechien	45
5.2 Fallpaar Frankreich – Vereinigtes Königreich.....	53
5.3 Fallpaar Griechenland – Türkei	60
5.4 Fallpaar Israel – Russische Föderation	68
5.5 Überblick zu Finanzierung und Institutionalierungsgrad der Fälle.....	73
6. Kausale Analyse zur Ausgestaltung der Fach- und Förderstellen im bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland	76
6.1 Fallpaar Polen – Tschechien	76
6.2 Fallpaar Frankreich – Vereinigtes Königreich.....	79

6.3	Fallpaar Griechenland – Türkei	83
6.4	Fallpaar Israel – Russische Föderation	87
6.5	Diskussion der Fallpaar-Vergleiche	90
7.	Schlussbetrachtung: Ein übergreifendes Kausalmodell für die Ausgestaltung bilateraler Jugendaustauschstrukturen?.....	93
8.	Ausblick: Perspektiven für die politische Weiterentwicklung des bilateralen Jugendaustausches im Rahmen der AKBP	97
7.	Verzeichnisse	101
7.2.	Literaturverzeichnis	101
7.2.	Daten und weiteres empirisches Material.....	109
7.3.	Tabellenverzeichnis	115
8.	Anhänge	117
8.1.	Übersicht finanzielle Ausstattung der Fach- und Förderstellen aus deutschen öffentlichen Mitteln.....	117
8.2.	Übersicht über die unabhängigen Variablen	120

Vorbemerkungen:

Die vorliegende Version der Masterarbeit wurde zur Veröffentlichung stellenweise überarbeitet. Diese Version entspricht damit nicht der am 2. September 2023 vorgelegten Prüfungsfassung.

Ohne die große Offenheit der Mitarbeitenden verschiedener Fach- und Förderstellen für den bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland wäre die Forschung nicht realisierbar gewesen. Auch die Beratungsgespräche mit den Betreuern der Arbeit sowie Korrekturleser:innen waren an vielen Stellen sehr hilfreich. Mögliche Fehler liegen in der alleinigen Verantwortung des Autors.

Darüber hinaus bedankt sich der Verfasser für die finanzielle und ideelle Unterstützung des Projektes durch Cusanuswerk bis Mai 2023 sowie im Endspurt ab August 2023 der AIM-Förderung des Netzwerks ‚Forschung und Praxis im Dialog‘.

Ergänzungen in und Übersetzungen von Zitaten durch den Verfasser sind mit seinen Initialen G.C. gekennzeichnet.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AHK	Außenhandelskammer
AKBP	Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik
BJR	Bayerischer Jugendring KÖR
BKM	Beauftragte:r der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	..	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (und Vorgängerministerien)
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
ConAct	ConAct. Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch
CZ	Länderkürzel Tschechien
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V.
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DE	Länderkürzel Deutschland
DFJW	Deutsch-Französisches Jugendwerk

DGJW	Deutsch-Griechisches Jugendwerk
DPJW	Deutsch-Polnisches Jugendwerk
DTJB	Deutsch-Türkische Jugendbrücke gGmbH
EU	Europäische Union
FPD	Forschung und Praxis im Dialog – Internationale Jugendarbeit
FR	Länderkürzel Frankreich
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Länderkürzel Griechenland
IJA	Internationale Jugendarbeit
IJAB	Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.
IL	Länderkürzel Israel
JfE	Nationale Agentur JUGEND für Europa
k.A.	keine Angabe (fehlende Daten)
KJP	Kinder- und Jugendplan des Bundes (und Vorgängerförderinstrumente)
KMK	Kultusministerkonferenz
KöR	Körperschaft öffentlichen Rechts
NRW	Nordrhein-Westfalen
PAD-KMK	Pädagogischer Austauschdienst der Kultusministerkonferenz
PL	Länderkürzel Polen
RU	Länderkürzel Russische Föderation
Stiftung DRJA	Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH
Stiftung EVZ	Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft
Tandem	Tandem. Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch
TR	Länderkürzel Türkiye
UK	Länderkürzel Vereinigtes Königreich
UKGC	UK-German Connection
UN DESA	United Nations Department of Economic and Social Affairs
UNO	United Nations Organisation
USA	United States of America
ViaVai	Büro ViaVai. Deutsch-italienischer Jugendaustausch
WWII	Zweiter Weltkrieg

1. Einführung: Fach- und Förderstrukturen für den bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland

1.1. Problem- und Fragestellung

Deutsch-Griechisches Jugendwerk (DGJW), German-American Partnership Program, Büro ViaVai – Deutsch-Italienischer Jugendaustausch (ViaVai) oder Tandem – Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (Tandem). So beginnt eine lange Liste an bilateralen Initiativen zur Förderung des meist auf Gruppen bezogenen Jugend- und Schulaustausches¹ mit der Bundesrepublik Deutschland (BRD), die spätestens seit den 1990er Jahren zunehmend institutionalisiert wurden. Ob Jugendwerk, Programm, Büro, Koordinierungszentrum oder ein anderer Begriff: die Akteursvielfalt geht bereits auf den ersten Blick mit sehr unterschiedlichen Organisationsformen einher.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Jugendaustausch eine lange Tradition in Deutschland hat und bereits im ersten Bundesjugendplan (heute Kinder- und Jugendplan des Bundes, KJP, verantwortet vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ) von 1950/51 Berücksichtigung fand (vgl. Becsky et al. 1994, 14–15).² Auch in der DDR gab es verschiedenartige Programme (vgl. Jordan et al. 2012, 67–70). Mit ihrer breiten Aufstellung in diesem Politikfeld gehört die Bundesrepublik schon lange zu den Staaten mit den vielfältigsten bilateralen jugendpolitischen Kontakten (vgl. Proost 2000, 102). Damit unterscheidet sich der bundesdeutsche Ansatz von seit langem institutionalisierten, internationalen Austauschprogrammen anderer Staaten, die im Wesentlichen den (meist universitären) Individualaustausch in den Mittelpunkt stellen (vgl. Tournès/Scott-Smith 2017, 17–19).

Spätestens mit der Gründung des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) 1963 ist Personenaustausch allgemein, insbesondere aber der bilaterale Jugendaustausch als wichtige

¹ In der Fachdebatte werden zum Teil Schulaustausch (formelle Bildung) und Jugendaustausch (non-formelle, gelegentlich informelle Bildung) unterschieden, da die organisatorischen Strukturen für die Austauschdurchführung sich unterscheiden und es aufgrund des deutschen Bildungsföderalismus abweichende Zuständigkeiten gibt. Diese Unterscheidung spiegelt sich in den zu untersuchenden Strukturen wider, die in ihrer Arbeit z.T. entsprechende Schwerpunkte setzen (vgl. vertiefend Thomas et al. 2007, 57–59). In dieser Arbeit sollen jedoch beide Bereiche zusammen betrachtet werden, da eine budgetäre oder organisatorische Trennung nicht sinnvoll vorzunehmen ist.

² Der damals zuständige Bundesinnenminister Lehr hob in seiner Bilanz des ersten Bundesjugendplans hervor, dass die Aufgabe auch darin liege, eine „Blickweitung auf Europa hin durch internationalen Jugendaustausch“ finanziell zu ermöglichen (vgl. Deutscher Bundestag 1951, Plenarprotokoll, 7477).

Komponente der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) der BRD³ einzuordnen (vgl. Schreiner 2011, 357): die Institutionalisierung dieses Instrumentes über Sonderprogramme, DFJW und KJP hinaus gewann mit dem Ende der Blockkonfrontation in den 1990er Jahren an Dynamik (vgl. Proost 2000, 108–114). Seitdem haben alle Bundesregierungen, unabhängig von ihrer parteipolitischen Zusammensetzung, dies grundsätzlich bestätigt. Zwar schwankten die Budgets für Internationale Jugendarbeit (IJA) und den Schulaustausch im Verlauf der Zeit – spätestens seit Mitte der 2010er Jahre steigen sie jedoch durchgehend; Deutschland hält damit weltweit eines der „umfassendsten Angebote“ (Müller 2019, 9) bereit.

Angesichts der föderalen Aufgabenteilung in der Bundesrepublik, die gerade im Kultur- und Bildungsbereich den Ländern eine wesentliche Rolle zuschreibt, und der Einbettung in die Strukturen der Europäischen Union (EU) sind die politischen und finanziellen Zuständigkeiten für den Aufgabenbereich der IJA zersplittert (vgl. u.a. Becsky et al. 1994, 36–38): Neben den europäischen Programmen (Erasmus+ für Schule, Berufsbildung, Hochschulbildung, Jugend und Sport) und den grundsätzlich zielländerübergreifenden Programmen des Bundes (z.B. Kinder- und Jugendplan, EVZ Meet up! Youth for Partnership, Deutsch-Afrikanisches Jugendwerk, Sonderprogramme des Deutschen Akademischen Austauschdiensts, DAAD) stechen die eingangs erwähnten bilateralen Initiativen hervor:

Deutschland engagiert sich dabei insbesondere im Rahmen von acht bilateralen Fach- und Förderstellen,⁴ die als eigenständige Organisationen aufgebaut sind. Weitere bilaterale Initiativen in geringerem Umfang als die institutionalisierten, bilateralen Strukturen, bestehen insbesondere mit außereuropäischen Partnerländern (z.B. Japan, USA, China). Sie werden im Rahmen von Sonderprogrammen v.a. über den Pädagogischen Austauschdienst der Kultusministerkonferenz (PAD-KMK, v.a. schulischer Bereich) und die Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland (IJAB, v.a. non- und informeller Bereich und Fachkräfte) abgewickelt.

³ In anderen Zusammenhängen ist von Auswärtiger Kulturpolitik die Rede. In der deutschen Konzeption durch die Bundesregierung und den Bundestag wird dieses Feld jedoch weit gefasst und schließt eine Reihe von Dimensionen mit ein (Kulturpolitik, Wissenschaftspolitik, Bildungspolitik, Jugendpolitik, Sportpolitik, Medienpolitik u.v.m.). In diesem Bereich sind zahlreiche Mittlerorganisationen für die Bundesrepublik aktiv, darüber hinaus werden vielseitige Fördermittel bereitgestellt (vgl. Deutscher Bundestag 2020, Drucksache 19/16834).

⁴ Übergreifend wird in der vorliegenden Arbeit der Begriff der Fach- und Förderstrukturen verwandt, in der weiteren Analyse konkreter Organisationen sollen jedoch spezifische Fach- und Förderstellen, wie in Kapitel 2.3 definiert, untersucht werden.

Zum Teil unterstützen die Goethe-Institute als Mittlerorganisationen der deutschen AKBP und die deutschen Auslandsvertretungen den bilateralen Austausch im Rahmen ihrer Zuständigkeit.⁵

Gerade die hohe strukturelle und geographische Diversität, aber auch die Abdeckung verschiedenster Zielgruppen durch die bilateralen Austauschstrukturen, machen einen wesentlichen Unterschied zur Politik anderer Staaten aus (vgl. Proost 2000, 102). Innerhalb der Europäischen Union greifen die meisten Staaten bevorzugt auf die Erasmus+ Mittel für verschiedenste Zielgruppen zurück, wodurch diese Programme zu einem der wenigen kultur- und jugendpolitisch starken Feldern der EU wurden (vgl. Schreiner 2011, 358–359; zu den Mobilitätsauswirkungen weiterführend: Dabasi-Halász et al. 2019). Darüberhinausgehende Mittel für den Austausch stellen viele Erasmus+ Programmländer nur für einzelne Programme oder auf Projektbasis zur Verfügung – andere Staaten haben zentrale Agenturen für den Jugendaustausch statt bilateral-integrierter Strukturen, wie die Israel Youth Exchange Authority.

Dieser kurze Abriss zeigt bereits die hohe Komplexität der institutionellen Landschaft im bilateralen Jugend- und Schulaustausch mit Deutschland: ein Tätigkeitsfeld, das sowohl in die Jugendpolitik als auch in die Außenpolitik fällt (vgl. Proost 2000, 103–104). Grundsätzlich folgen trotz ihrer Unterschiedlichkeit jedoch alle in Deutschland tätigen Fach- und Förderstellen, die in einer gewissen Eigenständigkeit institutionalisiert wurden, einer vergleichbaren Aufgabenstellung: Sie sollen über Austauschmöglichkeiten informieren, Fachkräftefortbildungen unterstützen und in verschiedenen Formen eine finanzielle Förderung für die internationale Jugendarbeit mit dem Partnerland bereitstellen.

In der Praxis werden die Fach- und Förderstellen jedoch unabhängig von der Größe der Partnerländer sehr unterschiedlich mit deutschen staatlichen Mitteln ausgestattet. Außerdem haben sie von integrierten internationalen Organisationen, über langfristige unilaterale Trägerstrukturen bis hin zu losen Konzeptionen sehr unterschiedliche Institutionalierungsgrade vorzuweisen.

⁵ Zum Beispiel wird das tschechische Büro von Tandem regelmäßig durch das Goethe-Institut und die Deutsche Botschaft in Prag auch finanziell unterstützt, das Budget der Deutsch-Türkischen Jugendbrücke kommt über den Kostenplan des Goethe-Institutes zur Auszahlung, außerdem unterstützt das Goethe-Institut die Umsetzung des schulischen German-American Partnership Program und die Deutsche Botschaft in Rom ist Hauptsprechpartnerin für ViaVai, während das Büro in den Räumlichkeiten des Goethe-Instituts untergebracht ist. Die Deutsche Botschaft London ist in der Steering Group der UK-German Connection (UKGC) vertreten.

Die vorliegende Arbeit soll daher die Frage beantworten, welche Faktoren eine bessere/schlechtere finanzielle Ausstattung und stärkere/schwächere Institutionalisierung der Fach- und Förderstellen für den bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland beeinflussen und damit Erklärungsmuster für die Ausgestaltung dieses Unterbereichs der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik anbieten

1.2. Relevanz des Forschungsstandes

Zur allgemeinen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik der Bundesrepublik und ihren Akteur:innen liegt eine Vielzahl politikwissenschaftlicher Studien vor (vgl. Kapitel 2.1); weniger umfassend ist die deutsche Jugendpolitik mit politikwissenschaftlichen Mitteln erforscht. Daher ist die wissenschaftliche Relevanz der vorliegenden Arbeit darin begründet, dass die Rolle von Jugendaustauschstrukturen für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik an der Schnittstelle von Außen- und Jugendpolitik bisher kaum betrachtet wurde (unter dem Oberbegriff ‚Personenaustausch‘ z.B. Schreiner 2011: 356–364).

Schreiner merkt hierzu kritisch an, dass die politikwissenschaftliche Forschung zum Feld insgesamt noch schwach sei.⁶ Bisher gibt es vor allem eine Reihe von Forschungen zu spezifischen (Individual-)Austauschprogrammen und ihrer Wirkung im Rahmen von Public Diplomacy bzw. Kulturaußenpolitik – hierzu hat insbesondere der Diplomatieforscher Gilles Scott-Smith verschiedene Arbeiten vorzuweisen (z.B. Scott-Smith 2008, Scott-Smith/Tournès 2017, Tournès/Scott-Smith 2017, Scott-Smith 2020).

In der aktuellen Forschung ist aber nicht nur die Frage von Politiken in der internationalen jugendpolitischen Zusammenarbeit unterrepräsentiert, sondern insbesondere auch jene nach den durch staatliches und zwischenstaatliches Handeln etablierten Fach- und Förderstrukturen. Es gibt im Wesentlichen einzelne Fallstudien und Praxisreports, aber kaum relevante vergleichende Forschung (vgl. Kapitel 2.2). Damit stellt die Forschung zu den im Mittelpunkt der Arbeit stehenden Organisationen ein Desiderat dar, welches sich unter Umständen über die diskutierte Spezifik dieses Politikfeldes für Deutschland erklären lässt.

⁶ „Die politische Bedeutung und Funktion von Personenaustauschaktivitäten sind so gut wie überhaupt nicht wissenschaftlich erforscht. Gerade deren spezifische Form der Einbindung in die Staatenwelt wird in den Politikwissenschaften, der Soziologie oder den Geschichtswissenschaften bislang kaum berücksichtigt. In den vorliegenden Arbeiten zur Kultur in der Außenpolitik steht der Austausch im Bereich der Künste und im Bereich der Wissenschaft überdeutlich im Vordergrund, der zumindest nach dem finanziellen Aufwand häufig wichtigere Personenaustausch hingegen, wird allenfalls am Rande erwähnt.“ (Schreiner 2011, 359).

Genau an dieser Leerstelle der politikwissenschaftlichen Forschung ist es lohnend, Kausalmodelle aus anderen Anwendungskontexten, insbesondere zu Partnerländern der AKBP (z.B. Schneider/Schiller 2000), den Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung in diesem Themenfeld (Raev 2020) und auch zur zwischenstaatlichen Institutionalisierung und Legalisierung von gemeinsamen Politiken (Abbott et al. 2000, Bélanger/Fontaine-Skronski 2012) nutzbar zu machen und auf den Bereich des Jugendaustausches zu übertragen. Dabei muss das Politikfeld einerseits in seiner Einbettung als Teil der AKBP (vgl. Heil 2011, 57) aber andererseits als Teil der innerdeutschen Bildungs- und Jugendpolitik (hier insb. der Kinder- und Jugendhilfe) eingeordnet werden, da mit Blick auf die Institutionen sowohl außen- als auch innenpolitische Logiken greifen (vgl. Kapitel 3.2).

Neben dieser politikwissenschaftlichen Begründung für die Wahl des Forschungsgegenstandes gibt es sowohl strukturelle als auch singuläre Argumente für die gesellschaftliche und politische Relevanz der Fragestellung, welche Faktoren eine bessere/schlechtere finanzielle Ausstattung und stärkere/schwächere Institutionalisierung der Fach- und Förderstellen für den bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland beeinflussen:

In der aktuell gültigen, 2020 durch den Bundestag beschlossenen Strategie für die deutsche Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik wird explizit die Aufgabe, „den Jugendaustausch weltweit, vor allem aber innerhalb Europas als wichtiges Element der Völkerverständigung und der Vermittlung interkultureller Kompetenzen weiter zu verstärken“ (Deutscher Bundestag 2020, Drucksache 19/16834, 6), formuliert.

Auch der Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung bekennt sich zu diesem Ziel: „Wir werden die europäische und internationale Jugendarbeit, insbesondere für Auszubildende, stärken. Die Arbeit, auch der im Aufbau befindlichen Jugendwerke, setzen wir fort. Die Plätze in den Freiwilligendiensten werden wir nachfragegerecht ausbauen [...]“ (Koalitionsvertrag 2021: 98). Diesbezüglich wird hervorgehoben, dass die Jugendmobilität insbesondere in den bilateralen Beziehungen zu Polen, Großbritannien, den USA, der Russischen Föderation, Türkei und Israel gestärkt werden soll (vgl. Koalitionsvertrag 2021, 136, 153, 154, 155).

Außerdem zeugt der Bericht der Bundesregierung zur AKBP für das Jahr 2021 von der hohen Bedeutung insbesondere des bilateralen Jugendaustausches, dem hier analog zu den acht in dieser Arbeit zu untersuchenden, zentralen Fach- und Förderstellen für bestimmte Zielländer aktuelle

Bestandsaufnahmen und Kommentare zu Zukunftsperspektiven gewidmet sind (vgl. Deutscher Bundestag 2022, Drucksache 20/5140, 36–40).

In diesem Kontext sind zudem eine Reihe jüngerer, konkreter Politikinitiativen hervorzuheben: So hat nach langer Vorarbeit erst 2021 das Deutsch-Griechische Jugendwerk seine Arbeit aufgenommen und muss sich nun etablieren (vgl. Deutscher Bundestag 2022, Drucksache 20/5140, 38).

Außerdem hat der Bundestag beschlossen, das Koordinierungszentrum ConAct zu einem Deutsch-Israelischen Jugendwerk auszubauen (vgl. Deutscher Bundestag 2018, Drucksache 19/444, 5), wofür bereits Mittel zur Verfügung stehen und worüber nach längeren Diskussionen auch ein Memorandum of Understanding mit der israelischen Regierung abgeschlossen werden konnte (vgl. Memorandum 2022).

Für den Bundeshaushalt 2021 wurde zudem erstmals ein Beitrag zur Gründung eines neuen Deutsch-Amerikanischen Jugendwerks eingestellt (vgl. Deutscher Bundestag 2020, Drucksache 19/23326, 100) – auch wenn die Ausgestaltung dieses neuen Jugendwerks noch unklar ist und sich in der Abstimmung mit den amerikanischen Partner:innen befindet.

2022 wurde nun auch die Deutsch-Türkische Jugendbrücke (DTJB) in die institutionelle Förderung des Auswärtigen Amtes (AA) übernommen, wo zuvor nur Projektmittel vergeben wurden (vgl. DTJB 2022a).

Nicht zuletzt steht der Jugendaustausch mit der Russischen Föderation vor großen Zukunftsfragen: Noch 2020 gab es eine Aufwertungskampagne für ein Deutsch-Russisches Jugendwerk (vgl. Europäische Gesellschaft 2020). Aktuell stellt sich jedoch vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine die Existenzfrage für die Tätigkeit der bereits bestehenden Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch (vgl. Stiftung DRJA 2023).

Neben diesen ‚Baustellen‘ für den bilateralen Austausch mit einzelnen Partner:innen, die eine hohe politische Dynamik und Relevanz belegen, zeigt sich der politische Anspruch auf einen starken Jugendaustausch als Beitrag zur deutschen AKBP auch in den Mittelzuweisungen für den bilateralen Jugendaustausch, die trotz der den Austausch erschwerenden Coronapandemie gestiegen sind (vgl. Kapitel 5.5 und Anhang 8.1).

Neben den obengenannten Faktoren signalisierten mehrere der im Entstehungsprozess dieser Arbeit angefragten bilateralen Fach- und Förderstellen, dass die aktuellen politischen Zuständigkeiten und diversen Förderstrukturen oft undurchsichtig seien. In der Gesamtschau ist eine wissenschaftliche Erarbeitung dieses Themenkomplexes also sowohl wissenschaftlich als auch gesellschaftspolitisch relevant und dürfte darüber hinaus für die praktische Tätigkeit der Fach- und Förderstellen selbst hilfreich sein.

2. Forschungsstand und Grundlagen

2.1. Forschung zur deutschen auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik und ihren Akteur:innen

AKBP wird in diesem begrifflichen Framing im Wesentlichen von Deutschland betrieben. Das hinter dem Konzept stehende Bestreben über im weitesten Sinne kulturelle und bildungsbezogene Aktivitäten im und mit dem Partnerland Einfluss über die staatliche Administration und gegebenenfalls den Wirtschaftsbereich hinaus zu nehmen, ist jedoch kein deutsches Alleinstellungsmerkmal. Patrick Schreiner nimmt in Bezug hierauf an, dass „Außenkulturpolitik eine spezifisch moderne und westlich geprägte Praxis [sei], die gemeinsam mit der modernen nationalistischen Konzeption von Staatlichkeit global diffundiert [sei]“ (Schreiner 2011, 213). Entsprechend dieser Diffusionsannahme werden mit Ansätzen wie ‚Cultural Diplomacy‘, ‚Soft Power‘ oder ‚Public Diplomacy‘ begrifflich und praktisch anders akzentuierte, aber grundverwandte Politiken von zahlreichen Staaten verfolgt und sind entsprechend politikwissenschaftlich erforscht.

Wichtig für die Analyse der deutschen AKBP ist ihre Systematik und Pluralisierung, weshalb in der zugehörigen Forschung akteursbezogene Argumentationen einen besonders großen Raum einnehmen. Dabei ist es zentral, neben der Ministerialadministration auch den weltweit präsenten diplomatischen Apparat des Auswärtigen Amts, die unterschiedlichen Polities und Policies weiterer Oberster Bundesbehörden (insbesondere der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, BKM, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, BMBF, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, BMZ, sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; ausführlich hierzu: Maaß 2015, 243–252) und der Bundesländer in den Blick zu nehmen.

Hinzu kommen sogenannte Mittlerorganisationen wie die Goethe-Institute oder der Deutsche Akademische Austauschdienst, welche konkrete Programme vor Ort entwickeln, und dabei zwar von umfänglicher staatlicher Förderung profitieren, organisatorisch jedoch unabhängig sind (vgl. Wood 2018, 662–665; Denscheilmann 2013, 117–118).

Auch weitere Akteur:innen, wie die politischen Stiftungen oder Träger:innen der zivilgesellschaftlichen Entwicklungs- und Friedensarbeit, werden in akteursbezogene Untersuchungen mit einbezogen; am Rande werden auch mit privatwirtschaftlichen Akteur:innen verbundene Initiativen als Teil der deutschen AKBP untersucht (z.B. Pfeifer 2021, 324–327). Es gibt

schließlich Versuche die Träger:innen und die Community der internationalen Jugendarbeit als Akteur:innen im Policy-Cycle zu beschreiben (vgl. Schäfer 2021, 166–170).

Für die vorliegende Arbeit ist die Studie von Raev hervorzuheben, der Weltsichten und Ziele verschiedener Bundesressorts mit Blick auf transnationale Bildungsprojekte im Hochschulsektor untersucht (Raev 2022). Raev orientiert sich, wie auch zahlreiche andere Forschende im Feld der AKBP am Scharpf'schen Verständnis des akteurszentrierten Institutionalismus und arbeitet auf dieser Basis insbesondere Weltsichten, kognitive Orientierungen und Handlungspräferenzen der Bundesressorts heraus (vgl. Raev 2022, 235). Diese Forschungen werden insbesondere für ein Erklärungsmodell im Rahmen dieser Arbeit noch eine Rolle spielen (vgl. Kapitel 3.2).

Insbesondere im Kontext von Weltsichten ist die Forschung zur historischen Verantwortung Deutschlands von besonderer Bedeutung – vor allem, weil diese ein zentrales, wenn auch nicht unhinterfragtes politisches Argument mit Blick auf den Jugendaustausch ist (vgl. Deardorff 2017, 13–17). Grundlagenforschung hierzu leistete u.a. die Politikwissenschaftlerin Lily Gardner Feldman (1999, 2012), die in ihrer Arbeit die deutsche Versöhnungsaußenpolitik insbesondere gegenüber Frankreich, Polen, Tschechien und Israel vergleicht.

Neben entsprechenden akteurszentrierten Ansätzen gibt es auch eine Reihe von Studien, die sich stärker auf die Unterschiede in den institutionellen Ergebnissen der deutschen AKBP konzentrieren – insbesondere mit Blick auf die Mittlerorganisationen, was für die in dieser Arbeit zu untersuchenden Jugendaustauschstrukturen besonders interessant ist. Relevant ist dabei u.a. eine Reihe von Forschungen zur weltweiten Verteilung der Goethe-Institute, da hier auch überzeugende Erklärungsmodelle entwickelt wurden (z.B. Schneider/Schiller 2000 oder Treutlein/Schneider 2007).

In der politikwissenschaftlichen Forschung zur deutschen AKBP ist der im Mittelpunkt dieser Arbeit stehende Personen-, insbesondere Jugendaustausch bisher unterbeleuchtet. Zwar wird die grundsätzliche Bedeutung dieses Feldes anerkannt (z.B. Schreiner 2011, 356–364), entsprechenden Konstatierungen folgt allerdings bisher nur wenig empirische Arbeit.

Besonders im angelsächsischen Raum gibt es jedoch Studien, die insbesondere einzelne Austauschprogramme und -agenturen in den Blick nehmen, wie zum Beispiel aktuelle Forschungen zu verschiedenen britischen Förderprogrammen (vgl. Wilson 2015, 134–144), zum Japan Exchange and Teaching Program (vgl. Metzgar 2017) oder zum Fulbright Program zeigen, wobei die Autorin

der letzteren Studie Programmadministrator:innen in verschiedenen Weltregionen befragt und damit hervorhebt, dass es von großem Erkenntnisgewinn sei, den ‚exchange organisator‘ in den Blick zu nehmen (vgl. Bettie 2020, 212).

Ein Grundsatzproblem der interdisziplinären Forschung in diesem Feld ist jedoch, dass im Wesentlichen Individualaustausche und Stipendienprogramme in den Blick genommen werden – kaum der in der deutschen AKBP stark vertretene Gruppenaustausch. Hinzu kommt, so die Kritik, eine sehr starke Betrachtung der Programme durch eine institutionelle Perspektive oder die Reduzierung auf den Soft-Power-Aspekt (vgl. Tournès/Scott-Smith 2017, 4).

In der Einführung wurde bereits die Verortung der Internationalen Jugendarbeit andiskutiert: Sie ist zwar auch den Feldern der Bildungs- und Jugendpolitik zuzuordnen, aus politikwissenschaftlicher Perspektive wird für diese Arbeit jedoch besonders die bestehende Forschung zur deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik rezipiert.

2.2. Forschung zu Strukturen und Finanzierung des Jugendaustausches

Was bisher in der politikwissenschaftlichen Betrachtung unabhängig vom Forschungsfokus fehlt, ist eine systematische Untersuchung der staatlich finanzierten Fach- und Förderstrukturen im internationalen Jugendaustausch in Deutschland.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass das Forschungsfeld der internationalen Jugendarbeit eine nicht unproblematische Theorie-Praxis-Verknüpfung aufweist (vgl. Dimbarth 2022, 90–91); zahlreiche Forschungsvorhaben sind aus der Praxis inspiriert und zum Teil von den Anbietern internationaler Jugendarbeit beauftragt. Dies erklärt auch den hohen Anteil an Fallstudien und Einzelbetrachtungen im Feld. Diese Verknüpfung zeigt sich auch im seit 1988/89 bestehenden, und vom BMFSFJ geförderten Netzwerk „Forschung und Praxis im Dialog – Internationale Jugendarbeit“ (FPD), welches jedoch in den vergangenen Jahren kaum politikwissenschaftliche Perspektiven abbildete (vgl. Thomas et al. 2007, 13; FPD o.J.).⁷

Statt einer politikwissenschaftlichen besteht eher eine soziologisch-kulturwissenschaftliche Forschungstradition mit Blick auf den internationalen Jugendaustausch. Deren Forschungsergebnisse, die beispielsweise die Wirksamkeit von Jugendaustausch auch über die

⁷ Transparenzhinweis: Der Autor hat 2022 an einer FPD-Tagung teilgenommen und trägt zu einem Sammelband bei. Die vorliegende Arbeit wird außerdem im Rahmen des FPD-Projekts „AIM – Abschlussarbeit Internationale Mobilität“ gefördert.

Teilnehmenden hinaus belegen (z.B. Olberding/Olberding 2010), Zugänge und Hindernisse zum Jugendaustausch untersuchen (z.B. Hänisch et al. 2021), die Anbieter:innen (vgl. Volberg/Pothmann o.J., 8–11), politische Bildungsimpulse der IJA berücksichtigen (z.B. Thimmel 2016) oder Muster von Jugendmobilitäten im Allgemeineren in den Blick nehmen (z.B. Hemming et al. 2019), sind wichtige Argumente in der politischen Debatte und müssen daher mit Blick auf die Auftrags- und Zieldiskussion berücksichtigt werden. Sie geben allerdings kaum direkte Antworten auf Fragen zu Institutionalisierung und Finanzierung des bilateralen Jugendaustauschs mit der Bundesrepublik Deutschland.

Bezüglich der Strukturen der Fach- und Förderstellen gibt es vor allem einzelne Fallstudien, die den Vorbildcharakter des Deutsch-Französischen (z.B. Bock 2008; Defrance 2014; Moll 2021), z.T. auch des Deutsch-Polnischen Jugendwerks (DPJW, vgl. Turek 2018) oder von Tandem (Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch, vgl. Jelínek/Lenk 2012) für andere Institutionalisierungsversuche des internationalen Jugendaustausches in Deutschland und darüber hinaus erkunden. Auch Abschlussarbeiten sind in diesem Kontext entstanden (vgl. Koppe 2008; Gmelch 2018). Diese Fallstudien argumentieren wenig kausal-strukturell, sondern wesentlich aus der jeweiligen Konstellation heraus und sind unterschiedlichen, meist kulturwissenschaftlichen Forschungsdisziplinen zuzuordnen.

In seiner Fallstudie zu den Mechanismen des Deutsch-Französischen Jugendwerks arbeitet Bock seine besondere Verfasstheit als internationale Organisation mit eigenen Handlungsspielräumen heraus (vgl. Bock 2008, 133–134) und verweist darauf, dass seine Strukturen zwar für die Institutionalisierung des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes vorbildgebend waren, jedoch, anders als in der öffentlichen Debatte eingefordert, nicht zu einer vergleichbaren Institutionalisierung des deutsch-britischen oder deutsch-türkischen Jugendaustausches geführt haben (vgl. Bock 2008, 132).

Auch, wenn es inzwischen Fach- und Förderstellen für den Austausch mit dem Vereinigten Königreich und Türkiye gibt, so sind diese anders verfasst als die Jugendwerke (vgl. Kapitel 5.2 und 5.3). Allerdings gibt es mit dem Deutsch-Griechischen Jugendwerk seit 2019 eine Organisation, die dem Vorbild von DFJW und DPJW entlehnt ist (vgl. Kapitel 5.3).

In Abgrenzung zur Strukturierung als internationale Organisation beschreiben Jelínek und Lenk von einer Praxisperspektive ausgehend, die bewusst schwächer und nicht bilateral konzipierte

Einrichtung von Tandem für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch, die ohne eigene Rechtspersönlichkeit vonstattenging und politisch deutlich niedriger aufgehängt wurde – in dieser Struktur wird Tandem jedoch als organisatorische ‚Blaupause‘ für ConAct und die Stiftung DRJA bezeichnet (vgl. Jelínek/Lenk 2012, 211–212).

Damit wird in der Forschung klar das Institutionalisierungsmodell ‚Jugendwerk‘ vom Alternativmodell ‚Koordinierungsbüro‘ abgegrenzt, wobei die UK-German Connection (UKGC) und die Deutsch-Türkische Jugendbrücke in keines der beiden Muster passen und auch die den Modellen zugeordneten Institutionen zum Teil deutlich voneinander abweichen (zu weiteren Details siehe Analyse in Kapitel 5).

Neben diesen vereinzelt Fallstudien zu den Strukturen ist auch die Frage nach der Finanzierung der Fach- und Förderstellen besonders relevant für die vorliegende Untersuchung. Als tiefergehende Betrachtungen zur Finanzierung des internationalen Jugendaustausches konnten nur eine ältere Studie von Widmaier (2004) sowie der aktuelle von IJAB herausgegebene, aber nicht alle Strukturen und Zielländer abdeckende „Datenreport zur Internationalen Jugendarbeit“ (IJAB 2022), identifiziert werden:

Widmaier hebt dabei mit Blick auf die frühen 2000er Jahre hervor, dass sich die Finanzsituation der Förderung internationaler Jugendarbeit auf Länderebene trotz politischen Interesses an dem Feld tendenziell verschlechterte (vgl. Widmaier 2004, 518–519), dass es auf Bundesebene positive Trends gebe, auch wenn das Feld unterfinanziert bleibe (vgl. Widmaier 2004, 520). Darüber hinaus setzt er sich mit den geografischen Schwerpunkten der Zusammenarbeit auseinander – welche sich auch schon Anfang der 2000er Jahre in den finanziellen Ausstattungen spiegelten (vgl. Widmaier 2004, 522–523).

Der aktuell von IJAB vorgelegte IJA-Datenreport für 2019 (IJAB 2022) widmet sich ausschließlich der Bundesebene und deckt dabei nur die „Daten der fünf Förderkreise aus dem Zuständigkeitsbereich des BMFSFJ [ab, G.C.], die den internationalen Jugendaustausch mit Bundesmitteln fördern“ (IJAB 2022, 5). Damit ist zwar die Mehrheit der Fach- und Förderstellen eingeschlossen, durch die anderweitige Anbindung und Förderung über das Auswärtige Amt sind jedoch die Förderungen der UK-German Connection und der Deutsch-Türkischen Jugendbrücke nicht abgebildet – ebenso wenig, wie jene des zum Erhebungszeitpunkt noch in Gründung befindlichen Deutsch-Griechischen Jugendwerks. Dennoch trägt der Datenreport gerade aufgrund der angestrebten Vergleichbarkeit

der Daten zur Absicherung der sonstig erhobenen Daten bei und liefert damit eine Grundlage für weitergehende Forschungen.

2.3. Zentrale Begriffe und Konzepte

Ergänzend zur diskutierten Forschung in den Bereichen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sowie der Strukturen und Finanzierung des Jugendaustausches im Speziellen sollen hier drei für die folgende Analyse wichtige Begriffe und Konzepte verdeutlicht werden: Dabei geht es zunächst um das Verständnis von Institutionalisierung (oder Legalisierung), welches zur Operationalisierung einer der beiden abhängigen Variablen verwandt wird, anschließend um das für diese Arbeit genutzte Akteursverständnis und in einem letzten Schritt um die Definition des Forschungsgegenstandes – der Fach- und Förderstellen des bilateralen Jugendaustausches.

Legalisierung als Form der Institutionalisierung

Zentrale Frage dieser Arbeit ist, wie es zu unterschiedlicher Institutionalisierung von Fach- und Förderstellen kommt. Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst eine tiefergehende Definition und Operationalisierung dieses Konzeptes notwendig. In der politikwissenschaftlichen Debatte gibt es hierzu verschiedenartige Beiträge. Da Abbott et al. sich mit ihrem Beitrag aber ebenfalls auf den internationalen Rahmen beziehen, soll in der Folge vor allem das von ihnen entwickelte Verständnis von Legalisierung verwandt werden, welches die fünf Urheber:innen als „particular form of institutionalization characterised by three components: obligation, precision, and delegation“ (Abbott et al. 2000, 401) bezeichnen.

Dabei heben die Autor:innen darauf ab, dass diese drei Betrachtungsbereiche ihres Konzepts stets auf Kontinua zu verhandeln seien und eine vollständige Operationalisierung nicht möglich sei (vgl. Abbott et al. 2000, 404). Dennoch wurde das Konzept in der nachfolgenden Forschung intensiv als Operationalisierungsansatz rezipiert, viele Studien übernahmen es, andere ergänzten neue Dimensionen wie ‚flexibility‘ oder das ‚institutional setting‘ – in der Mehrzahl wurden weltweite oder regionale Mechanismen auf ihre Legalisierung hin untersucht (vgl. Bélanger/Fontaine-Skronski 2012, 248–249).

Ein Alternativmodell ist das der Autonomie internationaler Verwaltungen, welches Willens- und Handlungsautonomie unterscheidet (vgl. Ege 2015, 90–92). Aufgrund der Verfasstheit der Fach- und Förderstellen und der bisher mangelhaften Erforschung erscheint das grundlegender an den

institutionellen Rahmenbedingungen ansetzende Konzept von Abbot et al. jedoch zunächst vielversprechender. Daher soll ihr Verständnis von Legalisierung als Form von Institutionalisierung auch in dieser Arbeit verwandt werden.

Die in der bisherigen Forschung unter dieser Überschrift untersuchten Einrichtungen unterschieden sich zwar von denjenigen, auf die das Konzept in vielen anderen Studien angewandt wurde, lassen aber dennoch in vielen Ebenen eine Diskussion der von Abbott et al. vorgeschlagenen Bewertungsdimensionen Obligation, Precision und Delegation⁸ zu.

Mit Obligation meinen Abbot et al. rechtliche Regeln und Verpflichtungen gegenüber Staaten und anderen Subjekten, da diese Rechtswirksamkeit entfalten (vgl. Abbot et al. 2000, 408-409). In diesem Sinne gilt es, die Rechtsgrundlagen der betrachteten Organisationen auf die Stärke der staatlichen Commitments gegenüber der Organisation hin zu untersuchen, und auch explizit zu schauen, inwiefern ‚Escape Clauses‘ als Schwächung der Institutionalisierung zu bewerten sind (vgl. Abbott et al. 2000, 410–411). Nicht zuletzt sollten auch (un-)spezifische (Entwicklungs-)Pläne für Organisationen berücksichtigt werden, auch wenn sie nur eine schwache Verpflichtung ergeben (vgl. Abbott et al. 2000, 412).

Precision beschreibt im Sinne der Autor:innen vor allem Handlungsspielräume, die durch die Regelsetzung entstehen. Hierbei gilt es, die (Un-)Präzision der Regelungen und Interpretationsspielräume abzuwägen und zu bewerten, inwiefern die Organisationen selbst über die Auslegung von Mandaten entscheiden, und wie breit ihr Aktivitätsmandat ist (vgl. Abbott et al. 412–415).

In der dritten Dimension, Delegation, geht es schließlich um „the extent to which states and other actors delegate authority to designated third parties [...] to implement agreements“ (Abbott et al. 2000, 415). Dabei werden im Wesentlichen Konfliktlösung und Regel(um)setzung unterschieden. Für die Bewertung der Fach- und Förderstellen sind hier die Abwägung zwischen internen und externen Streitbeilegungsmechanismen, die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Entscheidungsgremien, die Eigenständigkeit in der Regelsetzung (im konkreten Kontext: mit Bezug auf die Förderrichtlinien von Austauschmaßnahmen⁹) und das Enforcement von Entscheidungen zu

⁸ Diese Dimensionen werden im Weiteren in der englischsprachigen Version genutzt, da sich bei der Übersetzung ins Deutsche leicht semantische Verschiebungen ergeben.

⁹ Die Möglichkeit zur Setzung von Förderrichtlinien (im Gegensatz zur Anwendung der Richtlinien der Mittelgeber:innen) stellt eine wichtige Gestaltungsmöglichkeit für Fach- und Förderstellen dar, zu den Auswirkungen z.B. König 2021, 191–192.

berücksichtigen (zu den einzelnen Punkten vgl. Abbott et al. 2000, 415–418). Der Logik von Prinzipal-Agenten-Beziehungen folgend, lassen sich auf der Basis der Fallkonstellation außerdem die Zusammensetzung des Budgets¹⁰ und die rechtliche Identität / Eigenständigkeit der Organisationen zur Delegation-Dimension zuordnen. Das sind Aspekte, die für Abbott et al. auch aufgrund ihrer Untersuchungsgegenstände wenig Relevanz besaßen, jedoch am Rande bei Ege berücksichtigt werden (z.B. Budget: Ege 2015, 139–140).¹¹

Neben der Bewertung der einzelnen Legalisierungsdimensionen kann das von Abbott et al. vorgeschlagene Abwägungssystem übernommen werden, welches dazu dient, zwischen den einzelnen Unterformen der Legalisierung eine Abstufung vorzunehmen (vgl. Abbott et al. 2000, 405–408). In der deskriptiven Analyse sollen die Organisationen zwar vor allem im Fallpaarvergleich betrachtet werden, aber auch bezüglich ihres Legalisierungsgrades in dieses Grobschema eingeordnet werden, um einen fallpaarübergreifenden Vergleich zu ermöglichen. Dabei werden sich analog zur Argumentation der Konzepturheber:innen (vgl. Abbott et al. 2000, 404) voraussichtlich etwas stärker abgestufte Einordnungen der drei Dimensionen (nicht nur niedrig und hoch) ergeben, sodass keine Reinformen der Legalisierungsgrade I bis VIII zu erwarten sind.

¹⁰ Hier muss mit Blick auf die Fach- und Förderstellen vor allem zwischen hohe institutionelle Autonomie ermöglichenden Fondslösungen, die eine eigenständige Budgetgestaltung ermöglichen, auf der einen Seite, und gebundenen Projektmitteln oder der einfachen Weiterreichung von anderweitigen Fördermitteln ohne größeren Gestaltungsspielraum auf der anderen Seite des Institutionalisierungskontinuums unterschieden werden.

¹¹ Außerdem kann es in Bezug auf die Institutionalisierung der Fach- und Förderstellen interessant sein, zu beurteilen, inwiefern sie mit integriertem Personal arbeiten und ein mit dem Partnerland gemeinsames Außenaufreten verfolgen. Diese Aspekte sollen jedoch bei der deskriptiven Analyse der Fallpaare nur ergänzend in Betracht gezogen werden, da sie als Spezifika des bilateralen Jugendaustausches nicht zu den Kernbeurteilungskriterien passen.

Idealtypus	Legalisierungs- grad	Obligation	Precision	Delegation
Hard Law	I	Hoch	Hoch	Hoch
	II	Hoch	Niedrig	Hoch
	III	Hoch	Hoch	Niedrig
	IV	Niedrig	Hoch	Hoch
	V	Hoch	Niedrig	Niedrig
	VI	Niedrig	Niedrig	Hoch (moderat)
	VII	Niedrig	Hoch	Niedrig
Anarchie	VIII	Niedrig	Niedrig	Niedrig

Tabelle 1: Formen internationaler Legalisierung von Organisationen (eigene Darstellung nach Abbott et al. 2000, 406.)

Akteur:innen

Die in der deutschen AKBP tätigen Bundesministerien, die Fach- und Förderstellen selbst und auch die Träger:innen von Programmen internationaler Jugendarbeit sind Akteur:innen, die in verschiedenen Beziehungen zueinanderstehen (vgl. Schäfer 2021, 166–168). Hinzu kommen neben den politischen Stellen der Partnerländer für die internationale Jugendarbeit eine Reihe externer Stakeholder, die in den Analysen Berücksichtigung finden werden.

Hier spricht einiges dafür, sich an dem Akteursverständnis von Renate Mayntz und Fritz Scharpf zu orientieren – wie es auch andere Forschungen im Bereich der AKBP (z.B. Pfeifer 2021, Raev 2022) handhaben.

Sogenannte korporative, das heißt strukturierte, Akteur:innen¹² spielen im Konzept des akteurszentrierten Institutionalismus der Soziologin und des Politikwissenschaftlers insbesondere im Falle eines auf „staatsnahe[] Sektoren und ihre Ergebnisse gerichtetes Erkenntnisinteresse[s]“ (Mayntz/Scharpf 1995, 43) eine herausgehobene Rolle. Dabei steht das Handeln dieser Akteur:innen im Vordergrund der Analysen. Diese können sich sowohl auf staatliche als auch nicht-

¹² Sie arbeiten jedoch auch einen zweiten Gruppenakteurstypus heraus: kollektive Akteur:innen, die (fast) ohne Strukturen zielgerichtet aktiv werden (können) (vgl. Mayntz/Scharpf 1995, 49–51, insbesondere 51).

staatliche Organisationen beziehen. Bemerkenswert ist dabei, dass Mayntz und Scharpf die Einflüsse von Organisationsstrukturen berücksichtigen. Damit bilden sie sowohl das Handeln von innerhalb der Organisation wirkenden Individuen als auch den Einfluss eines größeren institutionellen Kontextes ab und setzen in ihrer Analyse immer auf mehreren Ebenen an (vgl. Mayntz/Scharpf 1995, 43–47). Dieser Ansatz passt auch zur Problemstellung der Institutionalisierung, wie sie die vorliegende Arbeit in den Mittelpunkt stellt.

Für die Untersuchung der Frage nach strukturellen, individuellen und kontextbedingten Einflüssen auf die Legalisierung von Jugendaustauschstrukturen soll das Verständnis korporativer Akteur:innen übernommen werden. Dabei ist es insbesondere mit Blick auf ausgewählte Kausalmodelle wichtig, die dauerhafte Handlungsorientierung im Sinne von stabilen Präferenzen und internalisierten Normen der auftraggebenden Akteur:innen zu berücksichtigen (vgl. Mayntz/Scharpf 1995, 55). Als exemplarisch-explorative Analyse ist es dabei zwar nicht möglich, alle Ebenen des bei Mayntz/Scharpf entwickelten institutionalistischen Rahmens mit einzubeziehen (ausführlich: Mayntz/Scharpf 1995, 47–48), dennoch bietet der hier verwandte Akteursbegriff eine attraktive Ausgangslage für die Arbeit zu Akteur:innen auf Seiten der Exekutive, aber auch im Verständnis der Fach- und Förderstellen.

Fach- und Förderstellen des bilateralen Jugendaustausches

Bezüglich der Eingrenzung von Fach- und Förderstellen muss auf eine eigene Definition zurückgegriffen werden, da diese Begrifflichkeit zwar regelmäßig in der Praxis verwendet wird, es jedoch keine einheitliche Regelung gibt.¹³ Auch die Benennung der entsprechenden Stellen oder die Fördergeber:innen lassen keine eindeutigen Schlüsse zu, daher wird im Folgenden ein Arbeitsbegriff entwickelt:

Eine Fach- und Förderstelle des bilateralen Jugendaustausches mit der Bundesrepublik Deutschland stellt demnach Beratung und Informationen über den Austausch mit dem Zielland in verschiedenen Formaten bereit und bietet finanzielle Förderinstrumente für diesen Austausch an. Diese Leistungen werden mit Fokus auf ein Partnerland durchgeführt, was trilaterale

¹³ Beispielsweise listet Tandem auf seiner Homepage bei den Fach- und Förderstellen der Internationalen Jugendarbeit neben den bilateralen Stellen DPJW, DFJW, ConAct und Stiftung DRJA auch IJAB und Jugend für Europa auf (vgl. Tandem o.J.), während die Initiative ‚Austausch macht Schule‘ alle in dieser Arbeit untersuchten Stellen auflistet, und zusätzlich Initiativen der entwicklungspolitischen Jugendarbeit und des Austausches mit China dazuzählt (vgl. Austausch macht Schule 2019). Die Begriffsproblematik spiegelt sich im Titel der vorliegenden Arbeit – um zu abstrahieren, wird hier zunächst auf ‚Strukturen‘ verwiesen, im Anschluss aber mit Fach- und Förderstellen konkret analytisch arbeitet.

Fördermöglichkeiten jedoch nicht ausschließt. Die Finanzierung der Stelle erfolgt zumindest zum Teil aus öffentlichen Mitteln, welche auch als Grants an dritte Träger:innen von Formaten des Jugendaustausches weitergegeben werden und nicht ausschließlich der Struktur zugutekommen. Die Fördergeber:innen haben unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte mit Blick auf schulischen und außerschulischen Austausch, unterstützen aber beide Bereiche zumindest am Rande.

Explizit nicht als derartige Fach- und Förderstellen für den *bilateralen* Austausch versteht die Arbeit dabei die Nationalen Agenturen für Programme der Europäischen Union (z.B. Erasmus+ für Schule, Berufsbildung, Hochschulbildung, Jugend und Sport), die Fördergeber:innen von grundsätzlich zielländerübergreifenden Programmen des Bundes (insbesondere Kinder- und Jugendplan international, EVZ Meet up! Youth for Partnership, Deutsch-Afrikanisches Jugendwerk, Sonderprogramme des DAAD) und die bilateralen Initiativen ohne eigenständige Strukturen, wie sie vor allem mit außereuropäischen Partnerstaaten bestehen (z.B. Japan, USA, China) und vor allem vom PAD-KMK (insbesondere schulischer Bereich) und IJAB (insbesondere non- und informeller Bereich und Fachkräfte) implementiert werden.

Außerdem werden auch *private* Initiativen, die dem Namen nach mit bestehenden Förderstrukturen verwandt sind, ausgeschlossen, insofern sie die obenstehende Kriterien nicht erfüllen: Dazu gehören beispielsweise das Deutsch-Ungarische Jugendwerk e.V., das Deutsch-Türkische Jugendwerk e.V. oder die Deutschbaltische Studienstiftung (Deutsch-Baltisches Jugendwerk), die alle zwar wiederholt aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden, jedoch im Wesentlichen Eigenprogramme und -projekte durchführen und nicht strukturell mit der Beratung und finanziellen Förderung dritter Stellen befasst sind.

3. Methoden und Kausalmodelle

3.1. Methodische Ansätze

Nach einer kritischen Diskussion von Fallauswahl und Datenqualität soll in einem ersten Schritt eine grundlegende fallvergleichende deskriptive Analyse der Legalisierung und Finanzierung der Fach- und Förderstellen erfolgen. Diese ist die Grundlage für die anschließende qualitative, datengestützte, fallvergleichende Kausalanalyse mit X-zentriertem Forschungsdesign (zum Konzept: Lijphart 1975; Blatter et al. 2018).

Dabei wird zurecht darauf hingewiesen, dass der Fallvergleich „to no more than partial generalizations“ (Lijphart 1995, 172) führe, was jedoch bereits ein erster wichtiger Erkenntnisschritt sei. Anknüpfend daran kann die vorliegende Arbeit kein vollumfängliches Erklärungsmodell für die Unterschiede in Legalisierung und Finanzierung der Fach- und Förderstellen bieten. Durch eine zunächst detaillierte Bestimmung von Legalisierung und Finanzierung der Stellen wird aber eine Vergleichbarkeit hergestellt, welche die entscheidende Grundlage für die Überprüfung verschiedener Hypothesen darstellt und auf diese Weise die Möglichkeit zu teilweisen Generalisierungen bietet.

Daher werden für die fallvergleichende Analyse im ersten Schritt vier Paare jeweils ähnlicher Fälle gebildet. Diese Fallpaare umschließen jeweils zwei der Fach- und Förderstellen im bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland, bei denen die Partnerländer¹⁴ auf verschiedenen Ebenen strukturelle Ähnlichkeiten bezüglich ihrer Charakteristika, aber Unterschiede auf den beiden abhängigen Variablen Legalisierung und Finanzierung aufweisen. Die Ähnlichkeit der Fälle ist unterschiedlich ausgeprägt und kann sich auf geographische Lage, historische Beziehung, politische Zugehörigkeiten oder auch Bevölkerungszahl beziehen – eine konkrete Begründung hierzu nimmt das Unterkapitel zur Reflexion der Fallauswahl vor (vgl. Kapitel 4.1).

Ausgehend von diesen Fallpaaren erfolgt zunächst eine umfassende deskriptiv-vergleichende Erarbeitung der Varianz von finanzieller Ausstattung und Legalisierungsgrad der zu untersuchenden Fälle, wobei für die Analyse des zweiten das im Vorkapitel diskutierte, erweiterte

¹⁴ Eigentliche Fälle für den Vergleich im Sinne Lijpharts wären die Fach- und Förderstellen selbst, die dementsprechend anders aufgrund ihrer Vergleichbarkeit zueinander zugeordnet werden müssten (vgl. Lijphart 1995, 163–165). Da sich im Kontext der AKBP jedoch ein wesentlicher Teil der unabhängigen Variablen auf die Partnerländer und die Beziehungen der Bundesrepublik zu diesen bezieht, wurde hier bewusst ein anderer Ansatz der Fallauswahl gewählt.

Legalisierungskonzept zum Einsatz kommt. Dazu wird auch die institutionelle Genese der einzelnen Fach- und Förderstellen rekonstruiert. Aufbauend auf diesen deskriptiven Fallpaarvergleichen soll ein Überblick zu Finanzierung und Legalisierung aller acht Fach- und Förderstellen vorgenommen werden.

Auf dieser Grundlage werden dann die vier Kausalmodelle (vgl. Kapitel 3.2) anhand der Paar-Fallstudien kompakt auf ihre Treffsicherheit überprüft – unter Abwägung, ob sie unter Umständen auch nur eine der abhängigen Variablen Finanzierung oder Legalisierung erklären können. Im Zusammenwirken dieser vier Einzelanalysen lässt sich – wie auch von Lijphart als letzter Schritt und Erklärungshorizont des Fallvergleiches eingestuft (vgl. Lijphart 1995, 172) – schlussfolgern, ob eines der Kausalmodelle die Varianz besonders gut erklären kann, eine Kombination aus Modellen erfolgen muss oder keine übergeordnete Kausalität in der finanziellen Ausstattung und Legalisierung der Fach- und Förderstellen des bilateralen Jugendaustausches mit Deutschland festzustellen ist (Null-Hypothese).

3.2. Grundlegende Kausalmodelle

Wie einleitend dargestellt, gibt es bereits verschiedene Studien, die intensivere oder engere Kooperation mit einzelnen Partnerländern der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik zu erklären versuchen. Aufbauend auf diesen Forschungen, die sich auf andere Teilbereiche, Projekte und Einrichtungen der deutschen AKBP als die internationale Jugendarbeit beziehen, orientieren sich die in der vorliegenden Arbeit zu überprüfenden Forschungshypothesen insbesondere an den Studien Schneider/Schiller (2000) und Raev (2020), wobei die theoretischen und empirischen Argumente der Autor:innen durch Hinweise aus der spezifischen Literatur zum Jugendaustausch ergänzt werden.

Da es bei den folgenden Hypothesen um einen Vergleich der Fach- und Förderstellen in ihrer aktuellen Verfasstheit geht, soll explizit nicht der Transfer von institutionellen Modellen (zum Konzept kurz: Holzinger et al. 2007, 13–14) der Fach- und Förderstellen im Mittelpunkt stehen, wie er bisher von einer Reihe von anderen Studien (vgl. z.B. Bock 2008 für das DFJW, Jelínek/Lenk 2012 für Tandem) behauptet wurde.

Stattdessen wird auf andere Konzepte zurückgegriffen: So erarbeiten Schneider und Schiller mit Blick auf die Verteilung und Ausstattung von Goethe-Instituten unterschiedliche Modelle, die sich im Wesentlichen an den Großtheorien der Internationalen Beziehungen – Realismus, Liberalismus

und Idealismus – orientieren, jedoch keine konstruktivistischen Perspektiven abbilden; hinzu kommt eine Auftragshypothese (vgl. Schneider/Schiller 2000, 8–9).

Da in Fallstudien zu den einzelnen Fach- und Förderstellen auch immer wieder auf die deutsche historische Verantwortung für den Zweiten Weltkrieg und den Holocaust verwiesen wird, soll auch dieser Aspekt systematisch untersucht werden. Nicht zuletzt verweist Alexander Raev zurecht auf die unterschiedlichen Handlungsorientierungen von Akteur:innen in der bundesdeutschen AKBP, da verschiedene Regierungsakteur:innen politischen Gestaltungswillen in diesem Politikfeld formulieren (vgl. Kapitel 2.2).

Auftragshypothese

Angelehnt an Schneider/Schiller muss zunächst ein Blick auf die Auftragsstellung der AKBP geworfen werden – hier geht es im ersten Moment um Kulturvermittlung (vgl. Schneider/Schiller 2000, 8–9), im Sinne des Jugendaustausches aber in beide Richtungen. Deshalb wird ein besonderer Blick auf die interpersonellen Beziehungen zwischen Partnerland und Deutschland sowie das sprachlich-kulturelle Interesse als Erklärungsfaktoren für intensivere Jugendaustauscharbeit zu legen sein. Hierzu lässt sich die Auftragshypothese formulieren:

Je größer das Interesse in einem Partnerstaat an deutscher Kultur und Sprache und in Deutschland am Partnerstaat, desto stärker wird eine bestehende Jugendaustauschstruktur institutionalisiert und desto besser ist sie finanziell von deutscher Seite ausgestattet.

Die Auftragshypothese operationalisieren Schneider/Schiller über die Zahl der Deutschlernenden und die Zahl der in Deutschland lebenden Staatsbürger:innen des Partnerlandes und die Bevölkerungsgröße des Partnerlandes (letztere als Kontrollvariable, vgl. Schneider/Schiller 2000, 10) – aufgrund der Gegenseitigkeit, auf der internationaler Jugendaustausch beruht, sollten ergänzend hierzu auch die Zahl der im Partnerland lebenden Deutschen und die kodifizierten politischen Länderprioritäten in den Grundlagendokumenten der AKBP im Sinne des Auftrages in der Analyse berücksichtigt werden. Zum Erlernen der verschiedenen Sprachen in Deutschland liegen keine ausreichend vergleichbaren Zahlen vor.

Verantwortungshypothese

Neben dem Auftrag der AKBP zur Kulturvermittlung, sind gerade die kulturellen Beziehungen zu zahlreichen Partnerländern in Europa und seiner Nachbarschaft von der Notion der historischen Verantwortung der Bundesrepublik für den Zweiten Weltkrieg und den Holocaust geprägt (vgl. Gardner Feldman 2012, 13). Dabei konstatiert die Politikwissenschaftlerin auch, dass spezifisch gemeinsame Institutionen zur deutschen Strategie gehörten „Germany saw developing institutions freely as part of the ‚normalization‘ of relations of reconciliation.“ (Gardner Feldman 2012, 331). Auch in anderen Studien zur AKBP findet die Erinnerungsarbeit regelmäßig ausführliche Berücksichtigung (z.B. Schneider 2017). Auf dieser Basis lässt sich auch die Verantwortungshypothese formulieren, die den ‚Versöhnungsanspruch‘ von internationaler Jugendarbeit in den Mittelpunkt stellt:

Je belasteter die historischen Beziehungen Deutschlands und des Partnerlandes im Zweiten Weltkrieg waren, desto stärker wird eine bestehende Jugendaustauschstruktur institutionalisiert und desto besser ist sie finanziell von deutscher Seite ausgestattet.

Operationalisiert werden soll die Belastung der historischen Beziehungen durch die Dauer der Kriegsgegnerschaft und die Opferzahlen (sowohl absolut als auch relativ). Darüber hinaus spielt historisch gesehen für ‚Versöhnungsaußenpolitik‘ auch die Blockzugehörigkeit im Kalten Krieg eine Rolle; da jedoch alle Fach- und Förderstellen mit Ausnahme des DFJW erst nach der Blockkonfrontation gegründet wurden, wird dies hier nicht berücksichtigt. Insgesamt greift diese Operationalisierung naturgemäß sehr kurz und ist stark komplexitätsreduzierend. Diese Werte sollen jedoch (wie auch bei anderen untersuchten Variablen) vor allem einen Blick darauf ermöglichen, inwiefern eine weitere Untersuchung lohnenswert erscheint.

Wirtschaftshypothese

Die dritte Hypothese orientiert sich am wirtschaftsliberalen Erklärungsansatz von Schneider/Schiller. Zwar betonen Politiker:innen immer wieder die Unabhängigkeit der AKBP von wirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik, dennoch sind diese auch immer wieder bedeutend für die Außenpolitik nicht nur Deutschlands (vgl. Schneider/Schiller 2000, 13–14). Daher lässt sich für das wirtschaftliche Interesse die folgende Hypothese formulieren:

Je bedeutender ein Partnerstaat wirtschaftlich für die Bundesrepublik ist, desto stärker wird eine bestehende Jugendaustauschstruktur institutionalisiert und desto besser ist sie finanziell von deutscher Seite ausgestattet.

Zur Messung werden von Schneider und Schiller die Maßzahlen des Außenhandels mit dem Partnerland und die Vertretung der Außenhandelskammer (AHK) übernommen (vgl. Schneider/Schiller 2000, 14); auch, wenn die AHKn nicht nur mit ihrer Präsenz, sondern mit ihrer Größe berücksichtigt werden sollen (vgl. Kapitel 4.2). Über den bei Schneider/Schiller im Mittelpunkt stehenden Handel hinaus wird angenommen, dass die Bevölkerungsgröße des Partnerlandes wirtschaftliche Auswirkungen haben kann, weshalb sie bei der Operationalisierung als Kontrollvariable mitberücksichtigt werden soll.

Akteurshypothese

Schließlich soll noch ein vierter Begründungsansatz in Betracht gezogen werden: Wie bereits in Kapitel 2.3 diskutiert, ist hier besonders die Frage nach Handlungsorientierungen, als Ausdruck von stabilen Präferenzen und internalisierten Normen der Akteur:innen, in den Blick zu nehmen (vgl. Mayntz/Scharpf 1995, 55). Hierzu hat Alexander Raev schon intensiv mit Blick auf die AKBP gearbeitet und unterscheidet dabei zwischen den Orientierungen von einzelnen Bundesministerien und der gesamten Bundesregierung – alle jedoch als korporative Akteur:innen betrachtet (vgl. Raev 2020, 235).

Anhand verschiedener Strategiediskurse innerhalb der Bundesregierung arbeitet er für das Feld der Transnationalen Bildung heraus, dass insbesondere das Auswärtige Amt eine ambivalente Rolle einnimmt und dabei versucht, sogar bei anders lautender Gesamtstrategie der Bundesregierung selbst in dem Bereich aktiv zu bleiben (anstatt das Engagement BMBF und BMZ zu überlassen, vgl. Raev 2020, 252–253). Dabei erhalten die hauptsächlich vom AA verantworteten Projekte im Schnitt etwas weniger finanzielle Mittel als jene im Zuständigkeitsbereich von BMBF und BMZ (vgl. Raev 2020, 255–258). Hinzu kommt eine geringere Beteiligung der Bundesländer. Allerdings besteht, anders als in der internationalen Jugendarbeit, in der TNB keine Verantwortlichkeit des BMFSFJ, dem jedoch für die vorliegende Arbeit eine große Bedeutung als Akteur zugemessen werden muss. Auf dieser Grundlage lässt sich die folgende Akteurshypothese formulieren:

Die Hauptzuständigkeit innerhalb der Bundesregierung in Koordination mit Bundesländern und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen ist entscheidend für den Institutionalierungsgrad und die finanzielle Ausstattung der Strukturen.

Dabei wird davon ausgegangen, dass es bei deutlich geteilter Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern weniger Legalisierung und Finanzierung gibt, da die Länder gerade im Bereich des Schulaustausches eine eigene Politik verfolgen. Im Falle der Hauptverantwortlichkeit des BMFSFJ wird von einer stärkeren Institutionalisierung und Finanzierung im Vergleich zum Auswärtigen Amt ausgegangen, da das BMFSFJ etablierte Haushaltsrahmen in diesem Bereich aufweist, während das AA eher ad-hoc nach den eigenen außenpolitischen Prioritäten handelt. Schließlich wird vermutet, dass eine auch finanzielle, zivilgesellschaftliche Beteiligung an den Strukturen auf deutscher Seite zu einer stärkeren Institutionalisierung führt, um zuverlässige Abstimmung zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Förder:innen zu ermöglichen, gleichzeitig aber auch weniger staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, da sich private Institutionen beteiligen. Als Kontrollvariable wird die Mitgliedschaft des Partnerlandes im Programm Erasmus+ der Europäischen Union berücksichtigt. Überprüft wird diese Hypothese anhand von Jahresberichten, Bundeshaushalt und Governancedokumenten.

Null-Hypothese

In Abgrenzung zu den obenstehenden Erklärungsmodellen für die Institutionalisierung und Finanzierung der Fach- und Förderstellen muss auch die Möglichkeit einer fehlenden übergreifenden Kausalität in Betracht gezogen werden:

Die Gründe für eine stärkere Institutionalisierung und bessere Finanzierung einer bilateralen Jugendaustauschstruktur von deutscher Seite sind für die bestehenden Organisationen unterschiedlich.

Bei allen Hypothesen ist grundsätzlich denkbar, dass sie nur eine teilweise Erklärungskraft für eine der beiden abhängigen Variablen Legalisierung oder Finanzierung haben.

Aufgrund der geringen Fallzahlen und der Fallkonstellation, vor allem mit der europäischen Nachbarschaft begründeter, bilateraler Fach- und Förderstellen (z.T. geringe Varianz), ist es nicht sinnvoll möglich, die von Schneider/Schiller ebenfalls aufgestellte, aus der realistischen Denkschule inspirierte Machthypothese (vgl. Schneider/Schiller 2000, 11–12) und aus dem Idealismus

inspirierte Good-Governance-Hypothese (vgl. Schneider/Schiller 2000, 14–16) im Rahmen der Arbeit zu überprüfen.

Entsprechend dieser Überlegungen kann angelehnt an Schneider/Schiller (2000, 17) folgende Determinatentabelle zu den Hypothesen aufgestellt werden, wobei + einen positiven und – einen negativen Zusammenhang darstellt:

Variable	Modell 1: Auftrag	Modell 2: Verantwortung	Modell 3: Wirtschaft	Modell 4: DE Akteur:innen	Datenquellen
Ausländer:innen in Deutschland	+				Statistisches Bundesamt 2020
Deutsche im Ausland	+				UN DESA 2020
Deuschler:innen im Ausland	+				Auswärtiges Amt 2020
Bevölkerungsgröße	+		(+)		Weltbank 2022
Politische Priorität	(+)				AKBP-Grundlagendokumente und Vereinbarungen
(Erklärer) Kriegsbeginn mit dem Deutschen Reich		+			Versch. Studien
Opferzahl durch Nationalsozialismus und WWII von damaligem Subjekt ¹⁵		+			National WWII Museum 2022
Anteil der Opfer an der damaligen Bevölkerung des damaligen Subjekts		+			Berechnet auf Grundlage National WWII Museum 2022

¹⁵ Mit ‚damaliges Subjekt‘ wird die zum Zeitpunkt des Zweiten Weltkriegs bestehende Ausdehnung und der Völkerrechtsstatus angenommen. D.h., dass beispielsweise die Tschechoslowakei und die Sowjetunion bei diesen Zahlen zugrunde gelegt werden, obwohl die heutigen Staaten, zu denen die Jugendbeziehungen im Rahmen der AKBP betrieben werden, kleiner sind. Im Falle Israels, das erst 1948 gegründet wurde, wird stellvertretend von den jüdischen Opferzahlen ausgegangen. Diese Datenungleichheit wird in Kapitel 4.2 noch ausführlicher reflektiert.

Umfang des bilateralen Außenhandels mit Deutschland	+		Statistisches Bundesamt 2020
Mitgliederanzahl der AHK	+		AHK-Außendarstellungen
Deutlich geteilte Verantwortung Bund-Länder		–	Jahresberichte / Governancedokumente
Hauptverantwortlichkeit BMFSFJ		+	Bundeshaushalt
Hauptverantwortlichkeit AA		–	Bundeshaushalt
Zivilgesellschaftliche Governancebeteiligung		+ (Struktur) – (Finanzen)	Jahresberichte / Governancedokumente
Erasmus+ Programmland		(+)	European Commission o.J.

Tabelle 2: Determinanten für Ausgestaltung und Finanzierung von Fach- und Förderstellen des bilateralen Jugendaustausches, ihre theoretische Einordnung und Datenquellen (eigene Darstellung angelehnt an Schneider/Schiller 2000, 17).

4. Fallauswahl und Datengrundlagen

4.1. Reflexion der Fallauswahl

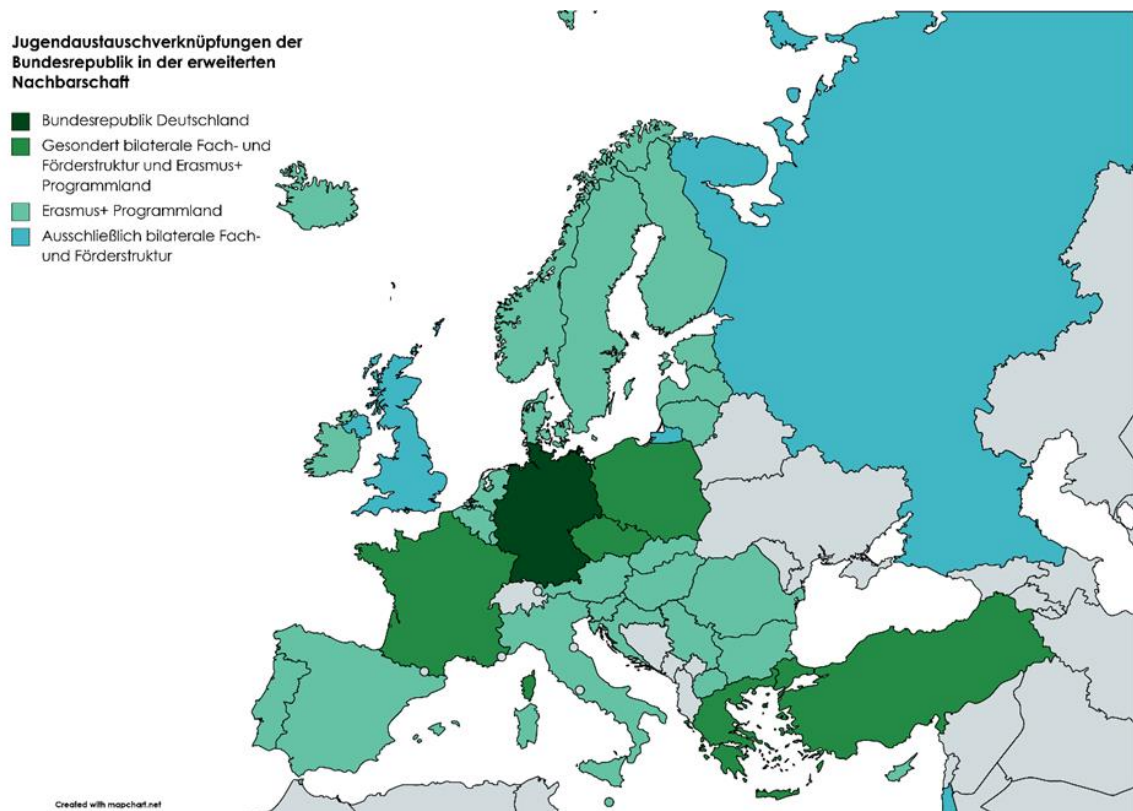


Abbildung 1: Übersichtskarte der Jugendaustauschverknüpfungen der Bundesrepublik in der erweiterten Nachbarschaft (eigene Darstellung, erstellt mit mapchart.net).

Wie bereits einleitend skizziert, ist das Feld staatlicher Förderangebote für internationalen Jugend-, Schul- und Hochschulaustausch zersplittert, was einen Vergleich der verschiedenen Förderstrukturen und -programme erschwert. Hinzu kommen schlechte Datenqualität und -vergleichbarkeit mit Blick auf die Stellen, da es keine einheitlichen Veröffentlichungsstandards für die Budgets und Governancestrukturen gibt. Daher wurde bereits durch die vorgenommene Begriffsdefinition ‚Fach- und Förderstelle für den bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland‘ (vgl. Kapitel 2.3) eine klaren Kriterien folgende Fallauswahl ermöglicht.

Um dennoch einen möglichst vergleichbaren Bestand an Förderstrukturen zu erzielen, wurden in einem ersten Schritt alle multilateralen Strukturen und Förderprogramme für mehrere Zielländer ausgeschlossen (Erasmus+ Programme, länderübergreifende Bundesprogramme), außerdem

wurden die bilateralen, von PAD-KMK und IJAB verwalteten Programme ausgeschlossen, da diese nicht zwingend auf Dauer ausgelegt sind und sich z.T. nur an Fachkräfte oder nur an Schulen richten (z.B. German-American Partnership Program, Bildungsnetzwerk China). Im nächsten Schritt wurden oft zivilgesellschaftlich initiierte Initiativen, die z.T. durch Bundesmittel gefördert werden, aber selbst keine Fördermittel vergeben, ausgeschlossen; ihre Budgets und Strukturen sind grundsätzlich anders als bei den anderen Fach- und Förderstellen gestaltet. Schließlich wurden noch das Deutsch-Niederländische Jugendwerk (Privatverein mit Förderung ausschließlich durch das Land NRW und niederländische staatliche Stellen) und das Büro ViaVai – Deutsch-Italienischer Jugendaustausch als zwischenstaatlicher Stelle, die nur informiert und Eigenprojekte durchführt, jedoch keine Fördermittel vergibt (vgl. Austausch macht Schule o.J.), ausgeschlossen.

Damit bleiben für die weitergehende Analyse im Rahmen der Masterarbeit acht Strukturen übrig, die in vier Fallpaaren untersucht werden sollen. Die Fallpaare werden dabei auf der Grundlage von verschiedenartigen Gemeinsamkeiten in den unabhängigen Variablen zusammengestellt, dabei variiert die Unterschiedlichkeit zwischen den Fallpaaren jedoch zum Teil erheblich, was jedoch aufgrund der kleinen Fallzahl kaum anders darstellbar ist.

Die Gemeinsamkeiten basieren stets auf den Partnerländern der deutschen Jugendaustausch-AKBP – nicht auf den Fach- und Förderstellen selbst. Grundsätzlich wurden in die Überlegungen geographische Lage, politische (Programm)Zugehörigkeiten und die Bevölkerungsgröße des Partnerlandes sowie die historische und migratorische Beziehung Deutschlands mit dem Partnerland einbezogen. Hier zunächst noch eine kurze Darstellung für die vergleichend zu untersuchenden Partnerländer und zugehörigen Fälle:

1. *Polen – Tschechien (DPJW/Tandem)*

Polen und Tschechien¹⁶ sind beide unmittelbare, östliche Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland und wie Deutschland Mitglied in der NATO, der Europäischen Union und damit auch dem Erasmus+ Programm. Beide Länder haben nicht erst durch den Zweiten Weltkrieg stark historisch belastete Beziehungen zu Deutschland. Außerdem gab es in beiden Ländern auf dem heutigen Staatsgebiet größere deutsche Bevölkerungsgruppen, die zu großen Teilen vertrieben wurden. Beide Länder schlossen im Rahmen der sogenannten ‚Neuen Ostpolitik‘ in den frühen 1970er Jahren erste

¹⁶ Die Angaben können sich auf die völkerrechtlichen Vorgänger der heutigen Länder beziehen, was insbesondere im Fall von Tschechien die Tschechoslowakei miteinschließt.

Vereinbarungen mit der BRD und errichteten in Zusammenarbeit jeweils eine Reihe bilateraler Institutionen in den 1990er Jahren. Größere Unterschiede zwischen den beiden Ländern gibt es bei den unabhängigen Variablen im Wesentlichen mit Blick auf Bevölkerungsgröße und die absoluten Handelsvolumina.

2. *Frankreich – Vereinigtes Königreich (DFJW/UKGC)*

Das Vereinigte Königreich und Frankreich sind beides langjährige, westeuropäische Partnerländer der Bundesrepublik, haben aber auch im Zweiten Weltkrieg als Alliierte gegen das Deutsche Reich gekämpft und anschließend als Besatzungsmächte fungiert. In der Folge gab es jedoch eine deutlich intensivere Versöhnungspolitik Deutschlands mit Frankreich. Beide Länder sind wie Deutschland NATO-Mitglieder, das Vereinigte Königreich ist jedoch inzwischen aus der EU und damit auch aus dem Erasmus+ Programm ausgeschieden. Die Bevölkerungsgröße der Länder ist fast identisch; beide pflegen intensive Handelsbeziehungen mit der BRD.

3. *Griechenland – Türkei (DGJW/DTJB)*

Griechenland und Türkei sind zwei südosteuropäische Nachbarländer, beide NATO-Mitglieder und Erasmus+ Programmländer – Türkei ist jedoch kein EU-Mitglied. Die deutsche Besatzung Griechenlands im Zweiten Weltkrieg war außerordentlich brutal, während Türkei bis kurz vor Kriegsende neutral blieb und keine derartigen Erfahrungen mit deutscher Besatzung gemacht hat. Beide Länder waren Teil der von Deutschland abgeschlossenen, sogenannten Gastarbeiterabkommen, entsprechend gibt es eine große türkische und griechische Diaspora in Deutschland. Mit Blick auf die Bevölkerungszahl ist Türkei deutlich größer als Griechenland. Für die Wirtschaftsbeziehungen zu beiden Ländern spielt der Tourismus eine herausgehobene Rolle.

4. *Israel – Russische Föderation (ConAct/Stiftung DRJA)*

Israel und Russland sind beide weder EU-, noch Erasmus+, noch NATO-Mitgliedsstaaten. Außerdem haben sie, wenn auch mit einer unterschiedlichen geographischen Lage, die weiteste Entfernung zu Deutschland unter den Ländern, mit denen eine bilaterale Fach- und Förderstelle besteht. Die beiden Staaten stehen jeweils in der Tradition zweier der größten Opfergruppen Deutschlands: die jüdischen Opfer des Holocaust und die

sowjetischen Opfer des Zweiten Weltkriegs. Politisch und wirtschaftlich sind die Beziehungen zu beiden Ländern sehr unterschiedlich. Außerdem handelt es sich um das größte und das kleinste Partnerland mit Blick auf die Bevölkerungszahlen. Hinzu kommt als Unterschied die große Belastung der Beziehungen zur Russischen Föderation durch ihren Angriffskrieg auf die Ukraine.

Da diese Fallpaare auf verschiedenen unabhängigen Variablen unterschiedlich stark ausgeprägte Ähnlichkeiten aufweisen, ist der Vergleich innerhalb der Fallpaare für die qualitativen Analysen der entscheidende. Fallpaarübergreifend ist nur sehr eingeschränkt ein direkter Vergleich möglich; auf diese Problematik wird in der Analyse erneut kurz eingegangen (vgl. Kapitel 5.5 und 6.5). Mit der Konzentration auf die Fallpaare wird auch die bereits diskutierte Methodik des qualitativen, kausalen Fallvergleichs von Lijphart (vgl. Kapitel 3.1), als vorrangig erkenntnisgewinnend eingestuft.

4.1 Datengrundlagen für die unabhängigen Variablen

In Bezug auf die unabhängigen Variablen stützt sich die Arbeit vor allem auf die bereits zu den Forschungshypothesen genannten Datenquellen. Eine Herausforderung, mit der auch bereits andere Studien konfrontiert waren, ist dabei die unterschiedliche zeitliche Verfügbarkeit der Daten und die Nicht-Überprüfbarkeit bzw. -Operationalisierbarkeit einzelner theoretisch begründbarer Einflussfaktoren (vgl. z.B. Schneider/Schiller 2000, 16–17). Hierin liegt jedoch auch die Stärke des gewählten qualitativen Analyseansatzes, da die entsprechende empirische Datenlage jeweils argumentativ abgewogen werden kann.

Dennoch ist es sinnvoll und hilfreich, über die Fallpaare hinweg gemeinsame Bezugsgrößen für die Analyse zu nutzen. Analog zu Schneider/Schiller wurden dabei in der Regel die aktuellsten, vergleichbar verfügbaren Datenquellen genutzt, insofern nicht durch die Coronapandemie verzerrt (vgl. Schneider/Schiller 2000, 17–18). Kritisch ist zu diesem Vorgehen jedoch zu beachten, dass mit Blick auf die Legalisierung und Finanzierung der Fach- und Förderstellen starke Pfadabhängigkeiten¹⁷ zu vermuten sind, weshalb die hier verwerteten Datenpunkte vor allem als

¹⁷ Das vom Neo-Institutionalismus geprägte Verständnis von Pfadabhängigkeiten geht davon aus, dass Prozesse und vorhergehende Entscheidungen langfristig sowohl Organisationen als auch Policies prägen, z.B. eine Entscheidung für eine gewisse Institutionalisierung sich leichter fortführen als grundsätzlich ändern lässt. Dabei wird das Argument der Pfadabhängigkeit in der politikwissenschaftlichen Debatte jedoch auch immer wieder als zu allgemein und nicht ausreichend trennscharf kritisiert (vgl. Lauth 2022, 389–390). Mit Blick auf die in der vorliegenden Arbeit überprüften Hypothesen ist dem Argument der Pfadabhängigkeit folgend davon auszugehen, dass sich die Legalisierung einzelner Fach- und Förderstellen beispielsweise nicht grundlegend durch Schwankungen in den Migrationszahlen oder der Wirtschaftsbeziehungen verändert.

Vergleichsgröße zwischen den Partnerländern in der internationalen Jugendarbeit betrachtet werden müssen.

Auf dieser Grundlage soll nun noch eine kurze Bewertung der ausgewählten Datensätze und -quellen für die unabhängigen Variablen, wo nötig mit Hinweisen zu Einschränkungen bezüglich der Aussagekraft, erfolgen. Eine umfangreiche Darstellung der entsprechend zusammengestellten Daten findet sich im Anhang (vgl. Anhang 8.2).

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung in Deutschland wurden vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 31.12.2020 veröffentlicht, und beziehen sich auf Personen, die in Deutschland leben und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Doppelstaatler:innen oder Menschen mit Migrationshintergrund aber ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit werden daher ebenso wenig wie Stationierungskräfte und ausländisches diplomatisches Personal berücksichtigt (vgl. Statistisches Bundesamt 2020, 7). Alternative Daten zu Migrationshintergründen sind methodisch deutlich unzuverlässiger verwendbar.

Für die Zahl der in Deutschland geborenen Menschen, die im Ausland leben, wurden Daten des United Nations Department of Economic and Social Affairs (UN DESA) von 2020 aufbereitet von einer Oxforder Forschungsgruppe, verwandt. Wichtig ist dabei, dass die eigentliche Staatsangehörigkeit und die mögliche Zugehörigkeit zu einer (nationalen) Minderheit bei Geburt im Zielland hier nicht berücksichtigt werden, es sich also um Migrationsdaten handelt (vgl. Ortiz-Ospina et al. 2022). Die Zahlen sind daher nicht mit denjenigen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland vergleichbar, als empirische Information zu den Migrationsbeziehungen zu Deutschland aber wertvoll.

Mit Blick auf die Deutschlernenden wurden Daten des Auswärtigen Amtes auf der Grundlage einer 2019 durchgeführten Erhebung genutzt. Da die Daten in den einzelnen Ländern von deutschen Auslandsvertretungen und Mittlerorganisationen individuell erhoben wurden und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität für das Jahr 2019 erheben können, ist die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern etwas eingeschränkt (vgl. Auswärtiges Amt 2020, 10). Da diese Daten jedoch

Außerdem ist von einer gewissen Pfadabhängigkeit der Finanzzuweisungen auszugehen, da die Strukturen für den bilateralen Jugendaustausch einerseits einen eigenen Personalstamm beschäftigen, andererseits einen hohen Anteil regelmäßig geförderter Jugendaustauschpartnerschaften aufweisen, die Nachfrage nach entsprechender finanzieller Förderung also (abgesehen von externen Schocks wie der Coronapandemie oder dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine) nicht regelmäßig schwankt. Daher werden, trotz anzunehmender Pfadabhängigkeiten für Legalisierung und Finanzierung, die aktuell verfügbaren statt älterer Datenbestände verwendet.

auch die politische Grundlage für die deutsche AKBP bilden, ist nicht davon auszugehen, dass mögliche methodische Inkonsistenzen in der Erhebung wesentliche Auswirkungen auf das politische Handeln und damit die Legalisierung und Finanzierung der Fach- und Förderstellen haben.

Die Bevölkerungszahlen für die Partnerländer in der internationalen Jugendarbeit wurden bei der Weltbank abgerufen, wobei diese ihre Daten von nationalen Statistikbüros und dem UNO-Bevölkerungsbüro bezieht und validiert (vgl. The World Bank Data 2023).

Der politische Auftrag für die AKBP wird aus den aktuellen Rahmendokumenten von Bundestag, Bundesregierung und einzelnen Bundesministerien ausgehend untersucht.

Die Datengrundlage für die Verantwortungshypothese ist mit besonderen Herausforderungen versehen. So werden die notwendigen Daten für die damaligen Völkerrechtssubjekte betrachtet, wobei diese in Größe und Gestalt z.T. deutlich von den heutigen Ländern abweichen.¹⁸ Auf dieser Basis werden die Opferzahlen durch Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg aus einer Statistik des National WWII Museum (2021) übernommen. Dabei ist festzuhalten, dass es für die Opferzahlen im Zweiten Weltkrieg in der wissenschaftlichen Debatte unterschiedliche Herangehensweisen und entsprechende Ergebnisse gibt. Eine weitere Übersicht bietet beispielsweise Müller (2008); aufgrund der Vergleichbarkeit wurden für die Zwecke dieser Arbeit jedoch die auf aktuelleren Forschungen beruhenden Daten des Museums ausgewählt. Auf dieser Grundlage wurde schließlich auch der Anteil der Opfer an der Bevölkerung des damaligen Subjekts berechnet. Für die Kriegsdauer werden, sofern vorhanden, die Daten der offiziellen Kriegserklärung oder des Angriffes genutzt. Insgesamt bleibt abzuwarten, inwiefern diese schwierigen Daten die historische Verantwortung Deutschlands gegenüber seinen Partnerländern tatsächlich messbar machen.

Mit Blick auf die Wirtschaftshypothese spielt neben den diskutierten bevölkerungsstatistischen Daten das Handelsvolumen zwischen Deutschland und dem Partnerland eine Rolle. Um hier die Verwerfungen durch die Corona-Pandemie und den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und

¹⁸ Das gilt insbesondere mit Blick auf die Sowjetunion, deren Zahlen stellvertretend für Russland verwandt werden, obwohl diese Gleichsetzung aufgrund der hohen Opferzahlen aus heute unabhängigen Sowjetrepubliken nicht unproblematisch sind, und Tschechien, bei der die Zahlen für die Tschechoslowakei zugrunde gelegt werden. Die Zahlen sind beispielsweise für Israel nicht zu ermitteln, da das Land erst nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurde. Hier werden stellvertretend die Zahlen der jüdischen Opfer verwendet. Frankreich und das Vereinigte Königreich werden ohne ihre Kolonien betrachtet.

die dadurch ausgelöste Energiekrise auszublenken, wurde die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamts von 2019 gewählt. Hierbei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Handelsumsätze mit Ländern der Europäischen Zollunion aufgrund höherer Meldegrenzen nicht vollständig erfasst werden (vgl. Statistisches Bundesamt 2020, 6).¹⁹

Problematischer ist jedoch die Angabe zur Größe der Außenhandelskammern. Anders als in der Referenzstudie zu Goethe-Instituten ist der Einsatz einer Dummy-Variable für die Präsenz der AHK (vgl. Schneider/Schiller 2000, 14), wenig zielführend, da es in allen Partnerländern eine langjährige Handelskammerpräsenz gibt. Ersatzweise wurde die Relevanz der AHKn über ihre Mitgliederanzahl erhoben, hierzu liegen im Wesentlichen Daten aus der Eigendarstellung der Kammern und aus dem Bundestransparenzregister vor, die zwar nicht immer vergleichbar sein werden, aber zumindest eine Orientierung ermöglichen.²⁰

Zur Akteurshypothese sind die Daten zu den unabhängigen Variablen am wenigsten vergleichbar und entsprechend auf eine qualitative Einordnung im Rahmen des Fallvergleiches angewiesen. Die Bewertungen beruhen auf vorliegenden Jahresberichten der Fach- und Förderstellen, Angaben aus dem Bundeshaushalt sowie Governancedokumenten, die in der Zusammenschau eine Einordnung ermöglichen (vgl. Anhang 8.2).

Für die Frage, ob die Länder in vollem Umfang am Erasmus+ Programm teilnehmen liegen einheitliche Daten der Europäischen Union vor (vgl. European Commission o.J.).

In der Gesamtschau gibt es für die verschiedenen unabhängigen Variablen zwar kleinere Vergleichbarkeitsprobleme, diese werden durch die anzuwendende Methodik des qualitativen Vergleichs in Fallpaaren jedoch gemindert. Vor allem zu allgemeineren Datenpunkten wie Bevölkerungszahlen, Außenhandel oder Migration liegen international vergleichbare Datensätze vor. In anderen Bereichen ist eine spezifischere Analyse notwendig, welche mit den hier vorliegenden Einordnungen bereits vorbereitet ist.

¹⁹ Dies stellt für die Analyse jedoch keine größeren Probleme dar, da Israel und die Russische Föderation zum Zeitpunkt der Statistik als Fallpaar die einzigen nicht in der Zollunion befindlichen Länder waren. Das Vereinigte Königreich trat erst Anfang 2021 aus der Zollunion aus; Türkei ist zwar kein EU-Mitgliedsstaat, aber Mitglied der Zollunion.

²⁰ Zur Datenherkunft zu den einzelnen AHKn vgl. Anhang 8.2.

4.2 Datengrundlagen für die abhängigen Variablen

Mit Blick auf die abhängigen Variablen Institutionalisierungsgrad und finanzielle Ausstattung der Fach- und Förderstrukturen muss auf einen, im Vergleich zu den unabhängigen Variablen, uneinheitlicheren Datenbestand zurückgegriffen werden. Daher sollen die Herausforderungen für die zwei abhängigen Variablen etwas ausführlicher diskutiert werden: Die Datenlage ist aufgrund der institutionellen Zersplitterung, die auch Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist, schwierig. Grundsätzlich lässt sich mit diesem Problem in einer fallvergleichenden Arbeit besser und transparenter umgehen als in einer quantitativen Analyse (vgl. Lijphart 1995, 171), was erneut für die Wahl dieses Ansatzes spricht.

Bezüglich der Ermittlung des Legalisierungsgrads, angelehnt an Abbott et al., werden, sofern zugänglich oder überhaupt vorhanden, zugrundeliegende internationale Vereinbarungen und Abkommen sowie ermittelbare Zusatzdokumente zu Träger- und Governancestrukturen genutzt – mit Blick auf diese Mechanismen sind die verschiedenen Fach- und Förderstellen jedoch unterschiedlich transparent. Die beste Materiallage besteht mit Blick auf DPJW und Tandem, weshalb ihre Legalisierung besonders gut nachvollzogen werden kann.

Es konnten jedoch zu allen acht ausgewählten Fällen entweder über öffentlich zugängliche Dokumente oder über Informationsfreiheits-Anfragen u.ä. wesentliche Daten zusammengetragen werden. Die drei Jugendwerke halten die internationalen Verträge zu ihrer Gründung auf den eigenen Homepages bereit. Abkommen über die jugendpolitische Zusammenarbeit, wie sie z.B. mit Tschechien, der Russischen Föderation oder Türkiye bestehen, waren über die Seiten von IJAB oder der Bundesregierung verfügbar. Auf Anfrage stellten das DPJW, die Deutsch-Türkische Jugendbrücke, die UK-German Connection und Tandem zusätzliche Daten und Governanceinformationen zur Verfügung, wenn auch in unterschiedlicher Detaillierung, wie sich in der deskriptiven Analyse zeigen wird. Bis auf das Deutsch-Griechische Jugendwerk und die UK-German Connection konnten auch öffentliche Jahresberichte zumindest für ein Aktivitätsjahr auf den jeweiligen Homepages abgerufen werden.

Ergänzt werden diese Dokumente durch offizielle Regierungskommunikationen und Parlamentsunterlagen. Zum Teil können auch bestehende Einzelfallstudien zu den Fach- und Förderstellen (vgl. Kapitel 2.2) mit Blick auf die Legalisierung ergänzend herangezogen werden. Diese gesammelten Daten werden in der Analyse insbesondere mit Blick auf die Dimensionen

Obligation, Precision und Delegation im Fallvergleich ausgewertet und anschließend über ein Bewertungsraster (vgl. Tabelle 1) übergreifend vergleichbar gemacht.

Auch mit Blick auf die Finanzierungsgrundlage ist die Datenqualität durchwachsen und die einzelnen Werte sind kaum direkt miteinander vergleichen.²¹ Zur Erhebung werden verschiedene Datenquellen genutzt: dazu gehören interne und externe Jahresberichte der Strukturen, Pressemitteilungen, Haushaltspläne von Bund und Ländern, parlamentarische Dokumente des Bundestags sowie der ‚Datenreport Internationale Jugendarbeit 2019‘ (IJAB 2022). Dabei werden stets nur die öffentlichen Mittel der deutschen Seite für die Finanzierung der Strukturen mit einbezogen. Private Finanzierungen z.B. der Robert-Bosch-Stiftung oder der Stiftung Mercator finden keine Berücksichtigung, da sie nicht vom Regierungshandeln abhängig sind. Insofern es sich um europäische Mittel (Erasmus+, Interreg) handelt, werden sie nur, wenn für die deutsche Seite anfallend, als Kontrollgröße berücksichtigt.

Zur Diversität dieser Datenquellen kommt hinzu, dass die verfügbaren Daten einerseits aufgrund der Corona-Pandemie, die Jugendaustausch insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 stark eingeschränkt hat, andererseits durch die hohe politische Dynamik in der Weiterentwicklung der Austauschstrukturen (z.B. Gründung des Deutsch-Griechischen Jugendwerks, Ausbau von ConAct etc.) kaum auf Jahresebene vergleichbar sind.

Nicht zuletzt erfolgt die Ausweisung des öffentlichen, deutschen Finanzierungsanteils an den Organisationen unterschiedlich (detailliert), daher werden in der Analyse, wo vorhanden, die jährlichen Finanzmittel im Zeitraum von 2018 bis 2021 betrachtet, um Schwankungen in der Finanzierung miteinbeziehen zu können – dennoch bleibt die individuelle Gewichtung dieser Finanzdaten im Fallvergleich entscheidend und muss jeweils neu abgewogen werden.

²¹ Das liegt u.a. an unterschiedlichen Haushaltsmodellen – während die Jugendwerke beispielsweise einen zentralen Haushaltsfonds haben, in den die Regierungen einzahlen, reichen die Koordinierungszentren (abgesehen von Projektförderungen) im Wesentlichen Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan weiter, haben also je nach Abrufen einen flexibleren, wenn auch gedeckelten Haushalt. Ausführlich hierzu in der deskriptiven Analyse (vgl. Kapitel 5).

5. Deskriptive Analyse der Legalisierung und Finanzierung der Fach- und Förderstellen im bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland

Bilateraler, internationaler Jugendaustausch wies schon ab den 1950er Jahren eine hohe Dynamik auf (vgl. Heil 2011, 57–59). Schon damals lässt sich eine politische Priorisierung einzelner Länder in der Förderung des internationalen Jugendaustausches feststellen, die sich in den 1990er Jahren in einer Reihe von Sonderprogrammen innerhalb des KJP konkretisierte, welche dem Austausch mit einzelnen Ländern reservierte Mittel zuwies.

Diese Priorisierung wird in dieser Form für die Bundesregierung schwerpunktmäßig vonseiten des BMFSFJ vorgenommen. Wie sich jedoch in der entsprechenden Dokumentation zeigt, gab es bereits in den 1990er Jahren ein gemeinsames Regierungsauftreten mit Blick auf den Jugendaustausch, der eindeutig auch als Teil der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik eingestuft wurde (vgl. Deutscher Bundestag 1996, Drucksache 13/5478, 2).

Dabei wird neben der Zusammenarbeit mit Frankreich und Israel insbesondere die Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Nachfolgestaaten der Sowjetunion hervorgehoben, mit denen es zu großen Teilen auch jugendpolitische Rahmenvereinbarungen gab. Außerdem spielten die Beziehungen zu den USA und Japan eine Rolle (vgl. Deutscher Bundestag 1999, Drucksache 14/1266, 11–12). Seit 1994 besteht darüber hinaus eine jugendpolitische Vereinbarung mit Türkiye (vgl. Vereinbarung 1994).

2002 legte das BMFSFJ über die bisherige Praxis hinausgehend drei Kategorien sogenannter „Länder von besonderer jugendpolitischer und/oder außenpolitischer Bedeutung“ (zit. nach Widmaier 2004, 522) fest. In der Priorität 1 befinden sich vier Länder, für die es zum damaligen Zeitpunkt bereits institutionalisierte Fach- und Förderstellen gab (Frankreich, Polen, Tschechien, Israel) sowie drei weitere Länder, für die in später eine Fach- und Förderstelle gegründet wurde (Russische Föderation, Vereinigtes Königreich, Türkiye); außerdem werden noch Spanien, die Niederlande und Japan genannt (vgl. Widmaier 2004, 522), wobei es für letzteres Land bis heute Sonderprogramme des Bundes gibt und der Austausch mit den Niederlanden durch das Land NRW gesondert gefördert wird (vgl. Landesregierung 2019).

Das einzige Land, welches heute eine Fach- und Förderstelle besitzt und nicht in der Priorität 1 (auch nicht in den Prioritäten 2/3) auftaucht, ist Griechenland: Hier gab es erst im Rahmen der Eurokrise ein größeres politisches Interesse an jugendpolitischer Zusammenarbeit, das sich politisch erstmals im Koalitionsvertrag von 2013 niederschlug, der die Einrichtung eines Deutsch-Griechischen Jugendwerks forderte (vgl. Koalitionsvertrag 2013, 157).

Damit wird deutlich, dass es in der politischen Priorisierung von Partnerländern für die internationale Jugendarbeit eine hohe Kontinuität gibt, welche sich neben entsprechenden Finanzmitteln in vielen Fällen in der Legalisierung der Strukturen niedergeschlagen hat. In der Abstufung zwischen den verschiedenen Formen der Fach- und Förderstellen, wird nicht nur politisch, sondern auch in der Forschung eine Herausgehobenheit der Jugendwerke gegenüber den Koordinierungsstellen angenommen (vgl. Defrance 2014, 131–132), wobei Sonderformen der Institutionalisierung wie die UKGC oder die DTJB bisher nicht diskutiert wurden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll die Unterschiede zwischen den Strukturen, auch innerhalb der Gruppen ‚Jugendwerke‘ und ‚Koordinierungsbüros‘ herauszuarbeiten.

5.1 Fallpaar Polen – Tschechien

Bereits vor der deutschen Wiedervereinigung und der Auflösung des Warschauer Paktes rückte der Jugendaustausch mit den Ländern Mittel- und Osteuropas in den Blick der Bundesregierung: Zuerst wurde mit der Volksrepublik Polen das „Abkommen vom 10. November 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über Jugendaustausch“ abgeschlossen. Kurz darauf folgte das „Abkommen vom 29. November 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über Zusammenarbeit und Austausch der Jugend“. Ähnliche Regierungs- oder Ressortvereinbarungen wurden mit einer Reihe anderer Länder aus der Region abgeschlossen.

Während die Tschechoslowakei in der Folge zunächst noch mit ihrer einvernehmlichen Auflösung befasst war, brachte der „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991“ und in dessen Kontext am selben Tag das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk“ schon bald eine wesentliche Neuerung in das Verhältnis der beiden großen Nachbarländer: Die

Institutionalisierung des deutsch-polnischen Jugendaustausches in Form einer eigenständigen, internationalen Organisation nach dem Vorbild des Deutsch-Französischen Jugendwerks.

Am 3. September 1996 konnte mit der „Absichtserklärung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und des Ministers für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik über die Einrichtung von Koordinierungsstellen für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch“ auch ein wesentlicher Schritt für die Institutionalisierung des Austausches mit dem zweiten östlichen Nachbarland durch die Einrichtung von je einer Koordinierungsstelle auf deutscher und tschechischer Seite geschlossen werden – allerdings unter gänzlich anderen organisatorischen Voraussetzungen, wie die Absichtserklärung bereits deutlich festhält: „Beide Seiten sind der Auffassung, daß im beiderseitigen Verhältnis die Koordinierungsstellen gegenüber einer binationalen Einrichtung (Jugendwerk) die geeignetere Form der institutionalisierten Zusammenarbeit darstellen.“ (Absichtserklärung 1996, 1).

Doch worin bestehen die Unterschiede mit Blick auf die Institutionalisierung zwischen den Fach- und Förderstellen mit diesen beiden östlichen Nachbarländern der BRD genau – und wie schlägt sich das in der aktuellen Finanzierung beider Einrichtungen nieder? Das gilt es nun vergleichend herauszuarbeiten:

Obligation

Das erste Legalisierungskriterium von Abbot et al. ist die Obligation, d.h. welche rechtlichen Regeln und Verpflichtungen gegenüber Staaten und anderen Subjekten entstehen, die Rechtswirksamkeit entfalten (vgl. Abbot et al. 2000, 408–409). Hier ist es in einem ersten Schritt sinnvoll, die Art der Vereinbarung zu betrachten: Während das Deutsch-Polnische Jugendwerk auf der Grundlage eines rechtsgültigen Vertrags und eines internationalen Folgeabkommens als eigenständige Organisation begründet wurde (vgl. Erb 2011, 209–210), basiert die Institutionalisierung von Tandem nur auf einer deutlich weniger rechtsverbindlichen „Absichtserklärung“ der beiden zuständigen Minister:innen (vgl. Absichtserklärung 1996).

Damit ist das DPJW als Institution bereits ein starkes Commitment beider Regierungen, was sich auch bei einer Prüfung auf Escape-Clauses bestätigt: Die Regierungen selbst können nur im Fall eines nicht geprüften Haushalts (vgl. Abkommen 1991, Artikel 11(1)) gegen das Jugendwerk aktiv werden, ansonsten bleibt als einzige Möglichkeit zum Ausstieg die Kündigung des „auf

unbestimmte Zeit geschlossen[en]“ Vertrags mit sechsmonatiger Frist (vgl. Abkommen 1991, Artikel 14).

Die aus diesen starken Commitments erwachsende Resilienz bewiesen die Institutionen des DPJW auch gegen Versuche der früheren sozialdemokratischen Regierung, die integrierten internationalen Institutionen aufzulösen und (analog zu den Strukturen, wie sie beispielsweise mit den Koordinierungsstellen bestanden) auf nationale Förderprogramme zurückzubauen. Auch Angriffe auf die, laut Abkommen, mit gewisser Autonomie ausgestatteten Geschäftsführung konnten zurückgewiesen werden (vgl. Lingenthal 2021, 8).

Im Vergleich dazu liest sich die Absichtserklärung zur Errichtung von Tandem deutlich unklarer und unverbindlicher: Aufgrund ihrer Form entsteht aus ihr zunächst keinerlei rechtliche Bindungskraft, auch die inhaltlichen Bestimmungen sind im Wesentlichen Soll-Vereinbarungen (vgl. z.B. Absichtserklärung 1996, Abschnitt 1).

Dies spiegelt sich auch in der Institutionalisierung von Tandem wider: In Deutschland hat die Koordinierungsstelle keinen eigenen Rechtsstatus. Sie wird vielmehr auf der Grundlage eines Vertrags zwischen dem BMFSFJ und dem Bayerischen Jugendring (BJR) in dessen Trägerschaft errichtet (vgl. Vertrag 1997). Dabei gilt im Vergleich zum DPJW eine etwas strengere Escape-Clause mit einer achtmonatigen Kündigungsfrist und für den Fall einer Kündigung einer Konsultationspflicht (vgl. Vertrag 1997, §6–7).

Ergänzt wird der Trägerschaftsvertrag innerstaatlich durch zwei Vereinbarungen: mit den Landesregierungen von Bayern und Sachsen über deren (finanzielle) Unterstützung des Koordinierungszentrums als direkte Nachbarn Tschechiens (vgl. Vereinbarung 1997a, Artikel 4) und mit der KMK den Schulaustausch betreffend (vgl. Vereinbarung 1997b).²²

Zusammenfassend hat Tandem im Vergleich zum DPJW einen deutlich schwächeren institutionellen Rahmen und starke Commitments zur Arbeitsgrundlage. Daran haben spätere Erklärungen der Regierungen, die inhaltlich und organisatorisch für einen Ausbau von Tandem eingetreten sind (vgl. Erklärung 2001) wenig geändert, da sie keine rechtlich-verbindliche Grundlage für Tandem

²² Wie bis 2019 das DPJW hat Tandem kaum Möglichkeiten zur finanziellen Förderung des Schulaustausches, da Schulfragen in Länderhoheit behandelt werden und diese auch für den Austausch kaum von der Grenzregelung abweichen wollen und daher eigene Förderungen zur Verfügung stellen (vgl. Vereinbarung 1997b, Artikel 3).

geschaffen haben. Stattdessen wird das institutionelle Setting als „flexibel und effizient“ (Erklärung 2001) beschrieben.

Zum Bereich der Obligation gehört auch die Formulierung spezifischer, überprüfbarer Pläne durch die Träger:innen. Hierzu ist zunächst zu beobachten, dass die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwar konkrete Pläne für die inhaltlich-programmatische Arbeit formulieren, diese jedoch im Schwerpunkt als Möglichkeiten formuliert sind.²³

Wichtig ist daher die Funktion der gemeinsamen Gremien: Diese tragen zwar mit Deutsch-Polnischer und Deutsch-Tschechischer Jugendrat vergleichbare Namen, sind jedoch unterschiedlich institutionalisiert: Während der Deutsch-Polnische Jugendrat das oberste Gremium des DPJW selbst ist (vgl. Abkommen 1991, Artikel 4) und konkrete Vorgaben für die inhaltliche Arbeit des DPJW macht und damit spezifische Pläne formuliert (vgl. Abkommen 1991, Artikel 7), ist der Deutsch-Tschechische Jugendrat von den beiden Tandem-Büros in Regensburg und Pilsen unabhängig und wurde bereits vor den Koordinierungsstellen eingerichtet. Dennoch hat er eine klare Aufsichtsfunktion für Tandem; gemäß Absichtserklärung sollen die Koordinierungsbüros „Aufträge des Jugendrates und der zuständigen nationalen Behörden ausführen“ (Absichtserklärung 1996, 2).

Über die bisherigen Analysen hinaus, lassen sich starke Verbindlichkeiten mit Blick auf die Finanzierung des Deutsch-Polnischen Jugendwerks feststellen: so verpflichten sich die Regierungen im Abkommen zur Einzahlung in einen gemeinsamen Fonds, entsprechend ist das Jugendwerk nicht auf Einzelförderentscheide angewiesen – selbst wenn es insbesondere in der Anfangsphase Diskussionen darüber gab, wie das Kriterium der Mitteleinzahlung „zu gleichen Teilen“ (Abkommen 1991, Artikel 11(1)) vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Ungleichgewichts zwischen Polen und Deutschland tatsächlich zu verstehen und umzusetzen sei (vgl. Lingenthal 2021, 7).

Im Gegensatz dazu ist Tandem vor allem innerstaatlich finanziell abgesichert – allerdings nur über einen Verteilungsschlüssel für die die Kosten der Grundausstattung zwischen BMFSFJ (60%), und den Bundesländern Bayern (30%) wie Sachsen (10%), wobei die Förderungshöhe eine Abstimmung zwischen den Partner:innen erfordert und über Einzelbewilligungen ergeht (vgl. Vereinbarung

²³ Das DPJW hat laut Abkommen nur verbindliche Förderziele (vgl. Abkommen 1991, Artikel 2(1–2)), alle Eigenmaßnahmen und die Beteiligung von Drittstaaten sind Kann-Bestimmungen (vgl. Abkommen 1991, Artikel 2(3–5)). Bei Tandem wird noch nicht einmal die Förderung als spezifischer Plan formuliert. Stattdessen gibt es eine Reihe von Soll-Bestimmungen, die sich aber auf wesentlich auf schwache Tätigkeiten wie „unterstützen“, „anregen und beraten“ oder „vermitteln“ beziehen (vgl. Absichtserklärung 1996, 2).

1997a, Artikel 4). Eine Verbesserung der regelmäßigen Finanzausstattung konnte erst durch die regelmäßige Bereitstellung von Sondermitteln aus dem Kinder- und Jugendplan der Bundesregierung ermöglicht werden, wobei diese kein eigentlich starkes Commitment darstellen, da sie mit jedem Haushaltsverfahren umgewidmet werden könnten.

Mit Blick auf die Dimension der Obligation kann so für das DPJW insgesamt von einer eher starken Legalisierung ausgegangen werden, während die internationalen Vereinbarungen zu Tandem sehr schwach sind und nur durch weitergehende nationale Vereinbarungen eine gewisse Mindest-Obligation besteht.

Precision

In ihrer zweiten Dimension geht es vor allem um Handlungsspielräume, die durch die Regelsetzung entstehen. Hierbei gilt es (Un-)Präzision der Regelungen und Interpretationsspielräume abzuwägen. So kann bewertet werden, wie breit das Aktivitätsmandat einer Organisation ist und inwiefern sie selbst über seine Auslegung entscheidet (vgl. Abbott et al. 412–415).

Das Abkommen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk ist von einer klaren Vertragssprache geprägt und nimmt eine Priorisierung der Aufgaben des Jugendwerks vor (vgl. Abkommen 1991, Artikel 2), während die Absichtserklärung zwar eine umfangreiche Liste von Tätigkeiten für die Büros in beiden Ländern vorsieht, diese jedoch nicht wirklich priorisiert (vgl. Absichtserklärung 1996, 2). Das Jugendwerk kann durch zahlreiche Kann-Bestimmungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eigene Schwerpunkte setzen, während Tandem durch detaillierte und zahlreiche Soll-Bestimmungen formal gesehen einen breiteren Aktionsraum hat, der durch die Details aber weniger frei ausgestaltet und nicht ausreichend mit verlässlichen Ressourcen unterlegt ist (vgl. Obligation).

Interessant auch die Auslegung der zugrundeliegenden Vereinbarungen: Beim DPJW gibt es mit Blick hierauf verschiedene Zuständigkeiten. Die beiden Regierungen entscheiden bezüglich der Ressourcen, die sie dem gemeinsamen Fonds zur Verfügung stellen über die Auslegung des Abkommens (vgl. Abkommen 1991, Artikel 11). Der von den Regierungen ernannte, aber auch mit Akteur:innen der Zivilgesellschaft und des öffentlichen Lebens besetzte Deutsch-Polnische Jugendrat hat jedoch, was die Programmarbeit betrifft, laut Abkommen deutlich umfangreichere Rechte (vgl. Abkommen 1991, Artikel 4(1–2), 7), während die Geschäftsführung des Jugendwerks

in der operativen Arbeit die Vereinbarungen selbstständig auslegen kann und auf dieser Basis dem Rat Rechenschaft ablegen muss.

Dazu findet eine externe Rechnungsprüfung statt (vgl. Abkommen 1991, Artikel 11(5–6)). Da der Jugendrat in der Regel nur jährlich tagt, ist seine Kontrollfunktion beschränkt, was der Geschäftsführung einen grundsätzlichen Handlungsspielraum eröffnet.

Im Fall des Jugendaustausches mit Tschechien ist zwar auch der gemeinsame Jugendrat als Gremium für die Begleitung der Arbeit der Fach- und Förderstelle vorgesehen, hier heißt es jedoch nur, dass man „eng mit ihnen zusammen[arbeite]“ (Absichtserklärung 1996, 2). Die tatsächliche Aufsicht erfolgt national: hierzu muss die Leitung von Tandem halbjährlich einen Bericht vorlegen, der dann vom Lenkungsausschuss aus BMFSFJ, den Kultusministerien Bayerns und Sachsens sowie des PAD-KMK auf seine Passung zu den formulierten Zielsetzungen überprüft wird (vgl. Vertrag 1997, §5).

Außerdem wird der Handlungsspielraum von Tandem durch zahlreiche Konsultationsverpflichtungen zwischen den nationalen und internationalen Akteur:innen (BMFSFJ, tschechische Regierung, tschechisches Tandem, Jugendrat, Ministerien Bayern und Sachsen, PAD-KMK, Bayerischer Jugendring etc.) in seinem formellen Handlungsspielraum eingeschränkt, während die entsprechenden Strukturen des DPJW schlanker und stärker vereinheitlicht sind.

Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf die Precision erneut eine stärkere Institutionalisierung des DPJW einstufen, wobei auch hier praktisch Handlungsspielräume gegeben sind. Tandem hat zwar eine Verregelung dieses Bereiches vorzuweisen, die jedoch nicht das Ausmaß des DPJW erreicht. Daher könnte man für Tandem von mittlerer Precision ausgehen, während es beim DPJW eine Tendenz zu mittel-höherer Precision gibt.

Delegation

Für die Bewertung der Fach- und Förderstellen sind mit Blick auf Konfliktlösung und Regel(um)setzung die Abwägung zwischen internen und externen Streitbeilegungsmechanismen, die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Entscheidungsgremien, die Eigenständigkeit in der (Förder)Regelsetzung und das Enforcement von Entscheidungen zu berücksichtigen (vgl. Abbott et al. 2000, 415–418). Ergänzend werden hier die Zusammensetzung des Budgets und die rechtliche Identität / Eigenständigkeit der Organisationen bewertet.

Während das Abkommen über das DPJW keine expliziten Streitbeilegungsmechanismen vorsieht und der Deutsch-Polnische Jugendrat grundsätzlich nach dem Konsensprinzip agiert (vgl. Defrance 2014, 132–133; Abkommen 1991, Artikel 6(3)), sehen die Vereinbarungen über die rechtliche Trägerschaft des Koordinierungsbüros Tandem vor allem für den Kündigungsfall einen vierwöchigen, gütlichen Konsultationsvorlauf vor (vgl. Vertrag 1997, §6); eine interne Form der Streitbeilegung.

Das zentrale Entscheidungsgremium des DPJW ist der Jugendrat, der aus 24 Mitgliedern besteht, von denen neben den dem Rat vorsitzenden Minister:innen je elf durch jede der beiden Regierungen nominiert werden, diese jedoch z.T. auch nichtstaatliche Organisationen vertreten müssen (vgl. Abkommen 1991, Artikel 4(1–2)). Da der Rat in der Regel nur im Jahresabstand zusammenkommt, obliegt der aus zwei Personen bestehenden Geschäftsführung als zweitem Organ des DPJW die operative Geschäftsführung mit weitgehender Entscheidungsautonomie (vgl. Abkommen 1991, Artikel 6(1), 8).

Im Vergleich dazu hat der ebenfalls bilateral besetzte Deutsch-Tschechische Jugendrat kaum Entscheidungskompetenz: Für das deutsche Tandem-Büro liegt die Verantwortung vielmehr in den Händen eines im Wesentlichen staatlich besetzten Lenkungsausschusses, mit Delegierten von BMFSFJ, PAD-KMK, den Ländern Sachsen und Bayern sowie beratend dem BJR. Sicherlich ist auch der Leitung des Büros ein gewisser Entscheidungsspielraum zuzumessen, jedoch muss diese halbjährlich dem Lenkungsausschuss berichten (vgl. Vertrag 1997, §5) und wird damit, insbesondere, wenn man die Berichte der Leitung an den Jugendrat hinzuzieht, formell engmaschiger kontrolliert als die Geschäftsführung des DPJW.

Dafür sind die Zuständigkeiten des Kontrollgremiums bei Tandem weniger umfassend formuliert: Der Lenkungsausschuss legt die inhaltlichen und fachlichen Schwerpunkte fest, außerdem überwacht er die Koordination des Büros (vgl. Vertrag 1997, §5). Von Regelungen zur Personalbesetzung und Haushaltsplanung ist hier nicht die Rede, da diese in den Händen einzelner, beteiligter Akteur:innen liegen. So muss dem Landesvorstand des BJR die Planung zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Tandem 2022, 43). Entsprechend dieser zersplitterten Zuständigkeiten sind im Wesentlichen auch die Mittelgeber:innen (d.h. BMFSFJ sowie die Länder Bayern und Sachsen) für das Enforcement der Regeln zuständig.

Im Vergleich dazu hat der Deutsch-Polnische Jugendrat umfangreiche Zuständigkeiten: Er wird zur Einsetzung beider Mitglieder der Geschäftsführung angehört, beschließt das Jahresprogramm des Jugendwerks sowie Leitlinien für die Ausführung des Programms einschließlich der Förderrichtlinien, beschließt den jährlichen Haushaltsplan und billigt den Jahresbericht der Geschäftsführung. Auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts und der Stellungnahme der beiden Mitglieder der Geschäftsführung erteilt der Jugendrat diesen Entlastung (vgl. Abkommen 1991, Artikel 7, 8(1)). Damit hat der Rat eine Schlüsselrolle für das Enforcement der Regelungen, da ohne seine Genehmigung dem DPJW kein Jahresprogramm und keine Förderungen möglich sind.

In der Regelsetzung ist für den internationalen Jugendaustausch die Setzung der Förderrichtlinien von entscheidender Bedeutung. Im Falle des DPJW werden diese weitgehend frei (aber nicht ohne Pfadabhängigkeit) von der Arbeitsgruppe Richtlinien vorbereitet und im Rat beschlossen. Allerdings muss das Jugendwerk im Fall von Drittmittelprogrammen (z.B. Östliche Partnerschaft oder Erasmus+ berufliche Bildung) grundsätzlich die Regelsetzung der Mittelgeber:innen übernehmen oder darüber verhandeln. Grundsätzlich steigt die Unabhängigkeit des DPJW durch die Art seiner Finanzierung: in den gemeinsamen Fonds fließen die Beiträge der Mitgliedsländer sowie eingeworbene Drittmittel (vgl. Abkommen 1991, Artikel 11(1–2)). Damit werden nicht nur Fördermittel durchgereicht, sondern es entsteht echter Gestaltungsspielraum (unter Vorbehalt der Bewilligung durch den Jugendrat).

Tandem hat hier kaum Spielräume: Da ein Großteil seiner Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan stammt (vgl. Tandem 2022, 40), müssen die entsprechenden Fördergrundsätze angewandt werden. Auch bei Sonderprogrammen der Bundesländer oder von Erasmus+ muss sich Tandem an deren Vorgaben orientieren und hat kaum Gestaltungsspielräume. Im Wesentlichen werden Fördergelder zweckgebunden verwendet oder weitergereicht. Die Personal- und Sachgrundausrüstung von Tandem ist allerdings über die Vereinbarungen zwischen BFMFSJ sowie Bayern und Sachsen abgesichert (vgl. Vereinbarung 1997a, Artikel 4).

Damit lässt sich auch für die Delegation eine deutlich stärkere Institutionalisierung des DPJW feststellen. Als eigenständige internationale Organisation errichtet und mit eigenen, handlungsfähigen Gremien ausgestattet erreicht es eine höhere Autonomie im Vergleich zum (deutschen) Tandem-Koordinierungsbüro: Ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist Tandem neben

den Impulsen des Deutsch-Tschechischen Jugendrats wesentlich von seinem Lenkungsausschuss, den einzelnen Mittelgeber:innen sowie dem BJR als Trägerorganisation abhängig und erreicht daher aus Legalisierungsgesichtspunkten einen sehr niedrigen Delegation-Grad.

Finanzielle Ausstattung²⁴

Beide Organisationen erhalten den größten Teil ihrer öffentlichen Mittel aus dem Haushalt des BMFSFJ: Dieser Betrag liegt für das DPJW im Untersuchungszeitraum 2018 bis 2021 stabil bei sieben Millionen Euro, wobei Teile dieser Summe wegen Corona nicht ausgegeben werden konnten und daher an das Ministerium zurückgeflossen sind. Hinzu kommen für das DPJW zwischen 240.000 und 790.000 Euro schwankende Sondermittel des Auswärtigen Amtes, wobei hier im Rahmen der Coronapandemie ein deutlicher Rückgang zu beobachten ist. Im letzten Untersuchungsjahr 2021 konnten aus öffentlichen Mitteln auch Projektförderungen des Landes Brandenburg (Sitzland des DPJW) und durch Erasmus+ in jeweils fünfstelligem Umfang eingeworben werden.

Das Koordinierungsbüro Tandem konnte im Schnitt nur etwas mehr als eine Million Euro über das BMFSFJ (KJP-Sondermittel) abrufen, erhielt aber jährlich zwischen 300.000 und 400.000 Euro von den Bundesländern Bayern und Sachsen. Außerdem konnten im Schnitt 240.000 Euro über europäische Programme und den Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds, sowie für das tschechische Tandembüro regelmäßige Zahlungen der deutschen Botschaft in Prag eingeworben werden.

Damit ist zu beobachten, dass das DPJW finanziell deutlich komfortabler ausgestattet ist, Tandem konnte seine öffentlichen Mittel jedoch stärker diversifizieren und fördert auch den Austausch mit einem deutlich kleineren Nachbarland, was beides einen kleinen Ausgleich des finanziellen Ungleichgewichts ausmacht.

5.2 Fallpaar Frankreich – Vereinigtes Königreich

Die Jugendaustauschbeziehungen mit Frankreich sind die ältesten, und mit der Gründung des Deutsch-Französischen Jugendwerks auch die zuerst institutionalisierten. Jugendaustausch wurde von der Friedensbewegung auch schon weit vor dem Zweiten Weltkrieg als Möglichkeit eines

²⁴ Für umfangreiche Belege zu den hier zitierten Zahlen siehe Anhang 8.1.

nachbarschaftlichen Miteinanders Deutschlands und Frankreichs propagiert (vgl. Delori 2016, 29–30). Später wurde die Idee einer gemeinsamen, zuvor nicht dagewesenen Struktur für die Förderung des Jugendaustauschs zunächst von französischer Seite lanciert und schließlich auch als konkreter Auftrag in den Élysée-Vertrag von 1963 übernommen (vgl. Baumann 2003, 42–43).

Auch wenn der Élysée-Vertrag vielfach als kaum bindend kritisiert wurde, führte er doch in der Folge zur Gründung des Deutsch-Französischen Jugendwerks. In diesem Gründungsprozess gab es deutlich unterschiedliche Vorstellungen innerhalb der Bundesrepublik über dessen Ausgestaltung: Das Jugendministerium plädierte aufgrund der besonderen Jugendarbeitsstrukturen in Deutschland für eine dezentrale Organisation, während das Auswärtige Amt eine integrierte Institutionalisierung unterstützte (vgl. Baumann 2003, 45). Mit der im Anschluss gefundenen Lösung einer gemeinsamen Leitung und zweier nationaler Sektionen war jedoch noch nicht der Konflikt mit den Bundesländern gelöst, die auf ihren Einfluss im Kuratorium pochten und schließlich auch zulasten der Kommunen mit zwei von vier staatlichen Vertretern berücksichtigt wurden (vgl. Baumann 2003, 52).

In der Folge kam es mehrfach zu Strukturreformen des Jugendwerks, welche schon bald das institutionelle Setting veränderten: Seit 1976 konnte das DFJW auch Begegnungen mit Drittländern in begrenztem Umfang fördern (vgl. Albrecht 2003, 288–289), 1983 wurde das Abkommen über das Jugendwerk neugefasst und eine Neustrukturierung mit Änderung der nationalen Abteilungen durchgeführt. Die neueste Version des Abkommens über das Deutsch-Französische Jugendwerk wurde schließlich 2005 vereinbart und trat nach Ratifizierung 2006 in Kraft (vgl. Abkommen 2005). In dieser Form ist es auch Grundlage für die folgenden deskriptiven Analysen zur Legalisierung des Jugendwerks.

Auch mit dem Vereinigten Königreich gibt es eine lange Austauschtradition, da Jugendaustausch bereits im Kulturabkommen von 1958 verankert wurde (vgl. Erklärung 2017). Diese Zusammenarbeit wurde jedoch lange nicht institutionalisiert. Beide Seiten förderten über ihre jeweiligen Programme (in Deutschland KJP und PAD), auch wenn dem British Council zwischenzeitlich gesonderte Mittel über einen sogenannten ‚Anglo-German Youth Exchange Fund‘ zur Verfügung standen (vgl. UK Parliament, 25.03.1970).

Konkrete Bemühungen um eine Institutionalisierung gab es anlässlich des Staatsbesuches von Königin Elisabeth II. 2004: Die Außenministerien beider Länder erklärten, das bestehende

gemeinsame Informationsportal ‚www.the-voyage.com‘ ausbauen zu wollen und neben einem gemeinsamen Projektfonds auch Beratungsdienste anzubieten (vgl. Joint UK/German Press Release 2005) – Merkmale der Einrichtung einer Fach- und Förderstelle. Daraufhin nahm die UK-German Connection in Trägerschaft von British Council und PAD-KMK im November 2005 offiziell ihre Arbeit auf und ist seitdem von London aus tätig (vgl. UKGC o.J.), auch wenn kein Grundsatzstatut hierzu identifiziert werden konnte.

Mit dem Ziel des Ausbaus der Beziehungen erklärten die beiden zuständigen Außenminister 2017: „Zu diesem Zweck werden wir dieses Jahr die für die UK-German Connection zur Verfügung stehenden Mittel verdoppeln. Ferner werden wir den strukturellen Rahmen der UK-German Connection stärken, damit sie auch langfristig als zentrale Koordinierungsstelle fungieren kann.“ (Erklärung 2017) Aus diesem Prozess ist als Zwischenschritt eine Governancestruktur entstanden (vgl. UKGC Governance 2021). Inzwischen lassen mehrere Bundesländer Sonderprogramme über die Connection und den PAD-KMK abwickeln (vgl. z.B. NRW 2023). Die Bundesregierung arbeitet darüberhinausgehend an einer Ausweitung der Programme und einer zunehmenden Institutionalisierung.²⁵

Obligation

Allein durch die Form der zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergibt sich für die beiden Fach- und Förderstellen eine sehr unterschiedliche Obligation: Während die gesamte Struktur des DFJW auf einem internationalen Abkommen basiert und die Organisation „die Rechtspersönlichkeit einer internationalen Organisation“ (Abkommen 2005, Artikel 3(1)) besitzt, basiert die Zusammenarbeit im Fall der UK-German Connection auf informellen Absprachen und öffentlichen Erklärungen (vgl. Joint UK/German Press Release 2005, Erklärung 2017).

Entsprechend formuliert das Abkommen über das DFJW auch eine Reihe starker Commitments, wozu insbesondere die finanzielle Ausstattung gehört, welche im Vertrag grundsätzlich nicht mit Bedingungen bewährt ist (vgl. Abkommen 2005, Artikel 4(2)). Interessant für einen internationalen

²⁵ Im zuletzt Ende 2022 veröffentlichten AKBP-Bericht wird als Ziel eine partnerschaftliche Struktur formuliert, „die ein nachhaltiges Wachstum und eine Intensivierung des Jugend- und Schüleraustausches sowie einen Mittelaufwuchs zulässt. Ziel der Statusverhandlungen ist außerdem die Einrichtung eines britischen Verbindungsbüros in Deutschland und eines deutschen Verbindungsbüros in Großbritannien.“ (Deutscher Bundestag 2022, Drucksache 20/5140, 38).

Vertrag ist auch, dass er keinerlei Escape-Clause im Sinne einer Kündigungsmöglichkeit enthält (vgl. Abkommen 2005, Artikel 18).

Von starken Commitments kann im Vergleich im Vergleich dazu für das Vereinigte Königreich nicht die Rede sein: Es gibt nur Ankündigungen über den Ausbau (vgl. Joint UK/German Press Release 2005) und zur besseren finanziellen Ausstattung (vgl. Erklärung 2017), die keinerlei Rechtsverbindlichkeit haben und nur begrenzt umgesetzt wurden. So haben sich die finanziellen Zuweisungen unmittelbar nach der Ankündigung von 2017 zwar erhöht, sind seitdem aber auch wieder abgesunken (vgl. Anhang 8.1). Eine Escape-Clause braucht es in diesen Vereinbarungen nicht, da sie keine rechtliche Bindungskraft entfalten.

Interessant ist noch der Blick auf die Formulierung (un-)spezifischer Pläne für die beiden Organisationen: Während in Artikel 2 des Abkommens über das DFJW klare Zielsetzungen und Maßnahmenformen definiert werden, und darüber hinaus der Verwaltungsrat umfangreiche Befugnisse zur Festlegung von konkreten Maßnahmen und Programmen hat (vgl. Artikel 8(1)), wird eine solche Funktion für die UKGC von einer Steering Group ausgeführt. Diese hat „sets ambition, priorities, and strategy objectives for the UKGC“ (UKGC Governance 2021) zur Aufgabe und trifft sich jährlich. Die Steering Group ist jedoch nur eine Governancepraxis und nicht rechtsverbindlich implementiert. Dementsprechend sind gefasste Pläne zwar praktisch wichtig für die Weiterarbeit der Connection, aber deutlich schwächer verankert als im Fall des DFJW.

Zusammenfassend lässt sich eine sehr hohe Obligation mit Blick auf das DFJW feststellen, während die UKGC mangels vertraglicher Grundlage im Wesentlichen auf informelle Regelungen und Praxisabsprachen angewiesen ist und die beiden beteiligten Staaten nicht rechtlich nachhaltig zu einem Commitment verpflichten kann.

Precision

Auch mit Blick auf die Precision die Legalisierung von DFJW und UK-German Connection sehr ungleich: Der klaren Vertragssprache des inzwischen zweimal revidierten Abkommens zwischen Deutschland und Frankreich (vgl. Abkommen 2005) steht keine internationale vertragliche Grundlage gegenüber – stattdessen basiert die deutsch-britische Zusammenarbeit auf gemeinsamen Erklärungen (vgl. Joint UK/German Press Release 2005, Erklärung 2017), sowie möglicherweise nicht offengelegten Verwaltungsvereinbarungen. Entsprechend breit ist der

Interpretationsspielraum für die Tätigkeit der UKGC, auch wenn das beschränkte Budget keine größeren Entwicklungen ermöglicht.

Dem gegenüber steht das Abkommen von 2005: Hier wird als klare DFJW-Aufgabe die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung des Jugendaustausches formuliert (vgl. Abkommen 2005, Artikel 5(2)). Darüber hinaus gibt es zwei Kann-Bestimmungen, die das Aktivitätsmandat deutlich erweitern. So ist es dem Jugendwerk möglich, eigene Programme durchzuführen oder in Kooperation mit weiteren Organisationen Programme vorzubereiten und durchzuführen (vgl. Abkommen 2005, Artikel 5(3–4)). Die zentrale Steuerung der entsprechenden Programme wird vom Verwaltungsrat vorgenommen; wichtig ist mit Blick auf das Aktivitätsmandat und die Auslegung des Abkommens die Grundaussage, dass das DPJW „in Geschäftsführung und Verwaltung autonom [ist]“ (Abkommen 2005, Artikel 3(1)).

Während auch in diesem Bereich die vertragliche Form dazu beiträgt, dass die Precision die Regelungen zum DFJW sehr hoch ist und gleichzeitig ein recht breites Aktivitätsmandat eröffnet, kann bei der UKGC erneut nur eine sehr niedrige Precision festgestellt werden.

Delegation

Im Vergleich zum im Vorkapitel analysierten DPJW gibt es formal gesehen beim Deutsch-Französischen Jugendwerk eine deutlich geringe Delegation vonseiten der nationalen Regierungen an das Jugendwerk: Zwar hebt das Abkommen explizit die Autonomie in der Geschäftsführung hervor (vgl. Abkommen 2005, Artikel 3(1), in der Praxis gibt es jedoch höheren Einfluss der Regierungen. Institutionell zeigt sich dies darin, dass (anders als zur Gründung des DFJW, vgl. Baumann 2003, 47; Defrance 2014, 138–139) der Verwaltungsrat als oberstes Entscheidungsgremium abgesehen von zwei Jugendvertreter:innen ausschließlich von Vertreter:innen öffentlicher Stellen besetzt ist (vgl. Abkommen 2005, Artikel 6(1)). Ähnlich ist es um die Zusammensetzung der Steering Group der UKGC bestellt, die neben Regierungsvertreter:innen nur die Vertreter:innen der Träger British Council und PAD-KMK sowie die Direktion der UKGC berücksichtigt (vgl. UKGC Governance 2021).

Diesen Gremien werden von beiden Organisationen zwar Beratungsorgane zur Seite gestellt – der Beirat für das DFJW (vgl. Abkommen 2005, Artikel 10–12) und der neue Youth Council sowie ein Teachers Forum für die UKGC (vgl. UKGC Governance 2021), diese haben jedoch keinerlei Entscheidungsrechte.

Im Fall des DFJW behalten sich die Regierungen außerdem eine Reihe von Vorrechten vor, dazu gehört insbesondere der Erlass eines Finanzstatuts (vgl. Abkommen 2005, Artikel 4(4)), die Ernennung der Mitglieder von Verwaltungsrat, Beirat, Generalsekretariat und Rechnungsprüfung (vgl. Abkommen 2005, Artikel 6(1b), 10(1), 13(1), 16(1)). Interessant ist jedoch, dass der Verwaltungsrat grundsätzlich nach dem einfachen Mehrheitsprinzip entscheidet (vgl. Abkommen 2005, Artikel 9(2)). Da es für die UK-German Connection keine entsprechenden Regelungsdokumente gibt, kann dies hier nicht vergleichend nachvollzogen werden, selbst wenn von Entscheidungen im Konsensprinzip auszugehen ist.

Wichtig mit Blick auf die Delegation ist für Organisationen der IJA stets auch die Frage, wie Förderregeln gesetzt und umgesetzt werden: Hier hat der Verwaltungsrat des DFJW eine große Autonomie, die, wenn auch nicht ohne Pfadabhängigkeiten, verschiedenste Förderprogramme und Formate ermöglicht – diese Entscheidungen werden vom Generalsekretariat vorbereitet (vgl. Abkommen 2005, Artikel 14(4)). Wichtig ist dabei für die hohe Autonomie in der Delegation die Art seiner Finanzierung: in den gemeinsamen Fonds fließen die Beiträge der Mitgliedsländer sowie eingeworbene Drittmittel (vgl. Abkommen 2005, Artikel 4(1–3)), damit werden nicht nur nationale Fördermittel an Träger:innen durchgereicht, sondern es entsteht ein echter Gestaltungsspielraum (unter Vorbehalt der Bewilligung der Planungen und Projekte durch den Verwaltungsrat).

Auch für den deutsch-britischen Austausch besteht laut Erklärung der Außenminister ein gemeinsamer ‚UK-German Youth Project Funds‘ (vgl. Joint UK/German Press Release 2005). Das finanzielle Commitment der Stakeholder muss hier jedoch jährlich in der Steering Group neu bestätigt werden (vgl. UKGC Governance 2021), was die Verwendungsmöglichkeiten einschränkt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Regierungen mit Blick auf beide Fach- und Förderstellen eine gewisse Kontrolle aufrechterhalten wollen und nur eingeschränkt ihre Befugnisse delegieren. Insbesondere mit Blick auf die Haushalte der beiden Organisationen und die stärkere Institutionalisierung der Entscheidungsfindung innerhalb des DFJW durch seinen Verwaltungsrat, ist auch hier eine vergleichsweise höhere Legalisierung des deutsch-französischen Austausches zu konstatieren.

Finanzielle Ausstattung²⁶

Während das DFJW einen wesentlichen Teil seiner deutschen finanziellen Mittel aus dem Haushalt des BMFSFJ erhält, trägt das Ministerium nicht zum Haushalt der UK-German Connection bei. Unter den ausgewählten Fallpaaren gibt es zwischen den beiden Austauschförderorganisationen im französisch-britischen Fallpaar den mit Abstand größten Finanzierungsunterschied: Während das DFJW im Schnitt mehr als 14 Millionen Euro pro Jahr von deutscher Seite zur Verfügung gestellt bekam, hatte die UKGC im Zeitraum von 2018 bis 2021 im Schnitt nur ein Budget von knapp 311.000 Euro, das von deutscher Seite ausschließlich durch das Auswärtige Amt über den Pädagogischen Austauschdienst zur Verfügung gestellt wurde. Sonderprogramme einzelner Länder insbesondere im Schulaustausch, wie Bayern oder NRW schlagen sich bisher noch nicht in der Finanzierung der Connection wieder.

Mit Blick auf die konkrete Ausfinanzierung hatte das DFJW trotz der Corona-Pandemie ein kontinuierlich anwachsendes deutsches Grundbudget von gut elf Millionen Euro 2018 auf über 15 Millionen Euro 2021, welches vom BMFSFJ zur Verfügung gestellt wurde. Hinzu kamen ab 2020 Sondermittel für den Aufbau eines Deutsch-Französischen Bürgerfonds, die ebenfalls vom BMFSFJ zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem fließen regelmäßig Sondermittel des Auswärtigen Amts für Programme mit der Östlichen Partnerschaft, Südosteuropa und dem Mittelmeerraum an das Jugendwerk. Die Berichte für die Jahre 2018 bis 2021 weisen keine Beteiligung der Länder am Budget aus.

In dieser Übersicht wird sehr deutlich, dass die öffentliche Finanzierung des Jugendwerks jener der Connection deutlich überlegen ist. Dies zeigt sich auch in der Vielfalt der Förderformate, ist das DFJW doch die einzige Fach- und Förderstelle, die auch universitären Austausch möglich macht.

²⁶ Für umfangreiche Belege zu den hier zitierten Zahlen siehe Anhang 8.1.

5.3 Fallpaar Griechenland – Türkiye

Angesichts der großen türkischen Diaspora in Deutschland setzte sich die CDU-Bundestagsabgeordnete Ingeborg Hoffmann schon Anfang 1989 für die Intensivierung des deutsch-türkischen Jugendaustauschs ein (vgl. Proost/Finke-Timpe 2005, 417). Eine Initiative, die politisch nach einer Serie rechtsextremistischer Anschläge, insbesondere dem Mehrfachmord von Solingen am 29. Mai 1993 an Aufmerksamkeit gewann, als u.a. Renate Schmidt, die damalige Vizepräsidentin des Bundestags, die Gründung eines Deutsch-Türkischen Jugendwerks vorschlug. Parallel dazu gab es auch direkte diplomatische Kontakte nach Türkiye, die im April 1994 schließlich in die Unterzeichnung einer bis heute gültigen Ressortvereinbarung mündeten (vgl. Proost/Finke-Timpe 2005, 419–421). Diese sah unter anderem auch die Einrichtung eines „gemischt[] deutschtürkische[n] Fachausschuß[es]“ (Vereinbarung 1994, Artikel 4(1)) zur Koordinierung und Abstimmung der Austauscharbeit vor.

Zunächst wurden im Rahmen des Kinder- und Jugendplans umfangreiche Sondermittel für den Jugendaustausch und für Fachkräftemaßnahmen zur Verfügung gestellt; darüber hinaus konnten auch weiterhin Globalmittel des KJP für den Austausch mit Türkiye verwendet werden (vgl. Deutscher Bundestag 1997, Drucksache 13/9118, 41). Ein Ausbau der Jugendbeziehungen wurde im Rahmen der erstmaligen Teilnahme von Türkiye an den Vorläuferprogrammen von Erasmus+ 2000–2006 angestrebt (vgl. Proost/Finke-Timpe 200, 424).

In den Folgejahren wurde die Vergabe von KJP-Sondermitteln für Jugendaustausch mit Türkiye genauso wie die Vergabe von Sondermittel für zahlreiche Länder Mittel- und Osteuropas jedoch eingestellt; Globalmittel aus dem KJP werden weiterhin für den entsprechenden Austausch eingesetzt (vgl. IJAB/Generaldirektorat 2017, 51). Dabei gilt auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Vereinbarung im Vergleich zu anderen Ländern (gemeinsam mit der Russischen Föderation) die Ausnahme, dass auch Programme im Rahmen von Partnerschaften lokaler Gebietskörperschaften gefördert werden können. Infolge der Ressortvereinbarung ist IJAB jedoch weiterhin mit der gesonderten Durchführung von Fachkräftemaßnahmen betraut (vgl. IJAB o.J.), auch der Fachausschuss arbeitet weiterhin.

2012 wurde als private Initiative zur Stärkung des Austausches die Gründung der Deutsch-Türkischen Jugendbrücke in der Rechtsform einer gGmbH durch die Stiftung Mercator beschlossen (vgl. Philipps 2016, 109). Ein türkisches Gegenstück besteht nicht, die DTJB vergibt jedoch Mittel für

beide Seiten der Begegnung. Die Jugendbrücke hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend als Fach- und Förderstelle profiliert und wurde nach längerer Projektförderung inzwischen auch in die institutionelle Förderung des Auswärtigen Amtes übernommen. Außerdem erhält sie regelmäßige finanzielle Zuschüsse des Landes NRW (vgl. DTJB o.J.). Die Jugendbrücke ist inzwischen als Akteurin im gemischten deutsch-türkischen Fachausschuss eigenständig vertreten (vgl. IJAB o.J.).

Im Gegensatz zu den deutsch-türkischen Jugendbeziehungen hat der Austausch mit dem Nachbarland von Türkiye, Griechenland, eine deutlich kürzere Tradition: Unter den „Länder[n] von besonderer jugendpolitischer und/oder außenpolitischer Bedeutung“ (zit. nach Widmaier 2004, 522) taucht Griechenland in keiner der drei Prioritätengruppen auf. Erst im Rahmen der Eurokrise wurde im Koalitionsvertrag von 2013 die Einrichtung eines Jugendwerks angekündigt (vgl. Koalitionsvertrag 2013, 157) – jedoch ohne vorherige umfangreichere Konsultationen mit der griechischen Seite. Bereits ab 2016 wurden Sondermittel für den deutsch-griechischen Jugendaustausch im Rahmen des Kinder- und Jugendplans eingestellt, um den Aufbau vorbereitend zu unterstützen (vgl. IJAB 2022, 51).

Diese Vorarbeiten führten nach einigen Diskussionen, die gerade von griechischer Seite eine paritätisch finanzierte Organisation kritisch bewerteten,²⁷ 2019 schließlich zum Abschluss des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerk“. Dieses nahm schließlich im April 2021 seine Arbeit auf. Aufgrund der Kürze seines Bestehens liegt bisher noch kein veröffentlichter Jahresbericht für die weitere Analyse vor. Das gemeinsame Gremium der beiden Regierungen und weiterer Vertreter:innen ist der ‚Aufsichtsrat des Deutsch-Griechischen Jugendwerks‘ (vgl. Abkommen 2019, Artikel 4).

In der Rückschau auf die Genese der Institutionalisierung der Strukturen lässt sich also eine deutlich längere Tradition des deutsch-türkischen Austausches feststellen, während in der Gründung des

²⁷ In der griechischen Diskussion wurde die Errichtung eines Jugendwerks analog zu Initiativen mit Frankreich oder Polen auch als Ersatzmaßnahme für nicht geleistete Reparationszahlungen kritisiert und von einer Reihe von Stakeholdern abgelehnt. Auf diese Debatte geht auch das Abkommen ein und verweist darauf, dass es „im Bewusstsein, dass das Deutsch-Griechische Jugendwerk keine Antwort ist für die besondere historische Verantwortung, die der Bundesrepublik aus den dunklen Kapiteln der Geschichte der bilateralen Beziehungen, insbesondere der deutschen Besatzung, erwächst“ (Abkommen 2019, Präambel) geschlossen wurde. Bis heute wird die im Abkommen vorgesehene paritätische Finanzierung des DGJW (vgl. Abkommen 2019, Artikel 12(1)), jedoch nicht umgesetzt, die Bundesrepublik zahlt praktisch einen höheren Beitrag zum Jugendwerk als Griechenland.

Jugendwerks eine inzwischen stärkere Institutionalisierung des Austausches mit Griechenland zu vermuten ist, wie nun aber die weiteren Auswertungen zeigen werden:

Obligation

Mit Blick auf die organisatorische Verfasstheit ist zunächst festzustellen, dass das Deutsch-Griechische Jugendwerk als eigenständige „gemeinnützige[] bilaterale[] internationale[] Organisation“ (Abkommen 2019, Artikel 1(2)) begründet wird und damit eine herausgehobene Verpflichtung für die beteiligten Regierungen darstellt. Spannend ist, dass ganze Passagen aus dem Abkommen wortgleich zum Deutsch-Polnischen Jugendwerk formuliert sind (vgl. Abkommen 1991). Es gibt aber auch Abweichungen und Besonderheiten.

Mit Blick auf dieses Setting ist das DGJW bereits als Institution ein starkes Commitment beider Regierungen, was sich mit Blick auf die Escape-Clauses bestätigt: Wie beim DPJW können die Regierungen selbst nur im Fall eines nicht geprüften Haushalts (vgl. Abkommen 2019, Artikel 12(1)) dem Jugendwerk ihre Unterstützung versagen. Ansonsten bleibt die Kündigung des „auf unbestimmte Zeit geschlossen[en]“ Vertrags mit sechsmonatiger Frist (vgl. Abkommen 2019, Artikel 14(1)). Anders als beim DPJW gibt es aber eine explizite Revisionsklausel des Vertrags, welche den gemeinsamen Handlungsspielraum der Regierung zur Veränderung ihrer Verpflichtungen vergrößert (vgl. Abkommen 2019, Artikel 14(2)).

Im Vergleich zum DGJW ist die Deutsch-Türkische Jugendbrücke eine eigenständige Organisation aus nationalem Recht, errichtet als gemeinnützige GmbH. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier trotz der bestehenden Vereinbarung über jugendpolitische Zusammenarbeit (vgl. Vereinbarung 1994) nicht um eine staatliche Initiative handelt und die Stiftung Mercator Alleingesellschafterin der Jugendbrücke ist. Damit ergibt sich zunächst keine starke Verpflichtung der Bundesregierung für ihre Aktivität.

Als schwache Commitments für die Jugendbrücke können ihr Einbezug in die Arbeit des gemeinsamen Fachausschusses (vgl. IJAB o.J.), die Vertretung von AA, BMFSFJ und KMK im Beirat der Jugendbrücke und die institutionelle Förderung der Jugendbrücke durch Auswärtiges Amt und Land NRW eingestuft werden (vgl. DTJB o.J.). Im Sinne der zwischenstaatlichen Vereinbarung kann die Jugendbrücke als Initiative im Sinne eines „zusätzliche[n] [...] Vorhaben[s] in der beiderseitigen jugendpolitischen Zusammenarbeit“ (Vereinbarung 1994, Artikel 7(1)) eingestuft werden. Außerdem kann auch ein Commitment im Sinne der Zur-Verfügung-Stellung öffentlicher Mittel und

der Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für den Austausch (vgl. Vereinbarung 1994, Artikel 5) konstruiert werden.

Als Escape-Clause aus der Institutionalisierung bleibt einerseits die Auflösung der gGmbH, die die Gesellschafter:innen grundsätzlich beschließen können (vgl. Satzung 2014, §12). Vorher greift jedoch für den Ausstieg einzelner Gesellschafter:innen das Recht der gGmbH selbst oder der verbleibenden Gesellschafter:innen die Anteile zu erwerben oder einzuziehen (vgl. Satzung 2014, §8). Diese Regelung ist mit der aktuellen Alleingesellschafterin Stiftung Mercator nur ein schwacher Schutz gegen Auflösung, könnte aber mit dem Eintritt weiterer Gesellschafter:innen eine stark stabilisierende Wirkung für die DTJB entfalten.

Zum Bereich der Obligation gehört die Formulierung spezifischer, überprüfbarer Pläne durch die Begründer:innen der Organisationen. Hierzu ist zunächst zu beobachten, dass für das DGJW sehr zahlreiche konkrete Förderziele genannt werden – neben den üblichen Förderungen für außerschulischen und schulischen Austausch, Freiwilligendiensten und Fachkräftemaßnahmen ist hier jedoch zusätzlich die Förderung von „gemeinsamen Fahrten zu Stätten und Institutionen des kulturellen Erbes [..., und, G.C.] den gemeinsamen Gedenkstättenfahrten“ (Abkommen 2019, Artikel 2(2)) hervorzuheben – die klare Pläne formulieren.

Dagegen hat die Vereinbarung mit Türkiye für die inhaltlichen Pläne der DTJB keine herausgehobene Bedeutung, da beispielsweise von der Jugendbrücke anders als zwischenstaatlich vorgesehen (vgl. Vereinbarung 1994, Artikel 1(5)), als klares Statement zur Verknüpfung außerschulischen und schulischen Austausches auch Schulen und Lehrkräfte gefördert werden (vgl. Philipps 2016, 109). Darüber hinaus legt die Satzung der DTJB ebenfalls Aufgaben fest, die aber noch keine konkrete Planung darstellen; wichtig ist außerdem die Hervorhebung der Gemeinnützigkeit ihrer Tätigkeit (vgl. Satzung 2014, §2).

Mit Blick auf die Formulierung von Plänen zur Ausführung dieser Aufgaben hat der Beirat der Jugendbrücke nur eine strategische Beratungsfunktion (vgl. DTJB o.J.) und kann keine spezifischen, die Umsetzung erfordernden Pläne entwickeln. Dagegen hat der Aufsichtsrat des Deutsch-Griechischen Jugendwerks als oberstes Gremium der internationalen Organisation (vgl. Abkommen 2019, Artikel 4(1)) andere Möglichkeiten und macht konkrete Vorgaben für die inhaltliche Arbeit des DPJW (vgl. Abkommen 2019, Artikel 7).

Während es für die Arbeit der Jugendbrücke in der Zusammenfassung wenige staatliche Verpflichtungen und spezifische Pläne gibt, und daher von einer eher niedrigen Obligation ausgegangen werden muss (auch wenn es auf der nichtstaatlich besetzten Gesellschafterseite Obligation gibt), formuliert das Abkommen über das DGJW sehr konkrete Maßnahmen und kennt nur eingeschränkte Escape-Clauses, weshalb von hoher Obligation auszugehen ist.

Precision

Mit Blick auf Präzision der Regelungen, Interpretationsspielräume und Aktivitätsmandat ist beim DGJW zunächst zu beobachten, dass das Abkommen, wie auch bei den anderen beiden bereits untersuchten Jugendwerken, von einer klaren Vertragssprache geprägt ist und eine Priorisierung der Aufgaben des Jugendwerks vornimmt (vgl. Abkommen 2019, Artikel 2(2–6)), während die Tätigkeiten der Jugendbrücke in der Satzung mit der „Förderung des deutsch-türkischen Schüler- und Jugendaustausches“ (Satzung 2014, §2(2)) deutlich allgemeiner formuliert sind und der Geschäftsführung grundsätzlich ein breiteres Aktivitätsmandat geben, da diese Förderung anders als beim DGJW nicht weiter konkretisiert wird.

Durch die grundsätzliche Breite beider Aktivitätsmandate ist die Zuständigkeit für die Auslegung der zugrundeliegenden Vereinbarungen interessant. Beim DGJW gibt es verschiedene Zuständigkeiten: Die beiden Regierungen entscheiden bezüglich der Ressourcen, die sie dem gemeinsamen Fonds zur Verfügung stellen über die Auslegung des Abkommens (vgl. Abkommen 2019, Artikel 12(1)). Der von den Regierungen ernannte, aber auch mit Akteur:innen aus dem nicht-staatlichen Bereich besetzte Aufsichtsrat des DGJW hat jedoch, was die Programmarbeit betrifft, deutlich umfangreichere Rechte (vgl. Abkommen 2019, Artikel 4(1–2), 7), während die Geschäftsführung in der operativen Arbeit die Vereinbarungen selbstständig auslegen kann und auf dieser Basis dem Rat Rechenschaft ablegen muss. Dazu findet auch eine externe Rechnungsprüfung statt (vgl. Abkommen 2019, Artikel 12(5–6)).

Da der Jugendrat in der Regel nur einmal jährlich tagt, ist seine Kontrollfunktion beschränkt, was wiederum der Geschäftsführung einen grundsätzlichen Handlungsspielraum eröffnet. Diese wird jedoch anders als beispielsweise beim DPJW nach jeweils eigenem Verfahren von den beiden Regierungen unabhängig vom Aufsichtsrat bestimmt (vgl. Abkommen 2019, Artikel 9(1)), was den Regierungen einen erhöhten Gestaltungsspielraum ermöglicht.

Im Fall des Jugendaustausches mit Türkiye begleiten zwar der zwischenstaatlich vereinbarte, gemeinsame Fachausschuss und der Beirat der DTJB die Austauscharbeit; insbesondere der Beirat ist jedoch nur ein freiwilliges, beratendes Organ für die Jugendbrücke und hat explizit nicht die Funktionen eines Aufsichtsrates (vgl. Satzung, §9 (1, 3)).

Die tatsächliche Auslegung der Regelungen erfolgt laut Satzung vor allem durch die Geschäftsführung der Jugendbrücke. In diesem Rahmen muss jedoch sehr enge Rücksprache mit der Gesellschafterin gehalten werden; neben einem Jahresbericht zur Gesellschafterversammlung müssen zusätzlich Quartalsberichte vorgelegt werden. Außerdem muss die Geschäftsführung bei Tätigkeiten, die über den üblichen Betrieb der Jugendbrücke hinaus gehen, Rücksprache halten und steht auch für einzelne (Rück-)Fragen ihren Entscheidungen zur Verfügung (vgl. Satzung 2014, §4). Damit ist die Geschäftsführung in ihrem formalen Setting zwar mit einem breiten Aktivitätsmandat und Interpretationsspielräumen ausgestattet und gegenüber staatlichen Stellen nur in Mittelfragen verantwortlich, hat aber einen sehr regelmäßigen Rechtfertigungsdruck gegenüber der Gesellschafterin.

Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf die Precision feststellen, dass das DGJW etwas stärker als die DTJB institutionalisiert ist, letztere hat jedoch als Organisation durch ihr breiteres Mandat und die alleinige Geschäftsführung andere Handlungsspielräume. Beim DGJW wiederum ist die Abhängigkeit von den Regierungen erhöht. Daher wäre die Precision für das DGJW mittel-hoch einzustufen, während sie bei der DTJB etwas schwächer ist.

Delegation

Das Abkommen über das DGJW sieht keine expliziten Streitbeilegungsmechanismen vor; auch sein Aufsichtsrat agiert nach dem Konsensprinzip (vgl. Abkommen 2019, Artikel 6(3)). Ähnlich bei der DTJB: hier sind keine solchen Mechanismen vorgesehen, die Gesellschafterversammlung entscheidet nach dem einfachen Mehrheitsprinzip (vgl. Satzung 2014, §6(3)), was angesichts der aktuellen alleinigen Gesellschafterrolle der Stiftung Mercator keine praktische Relevanz hat, für die Weiterentwicklung der Governance aber interessant sein kann.

Wie schon zum Thema Precision beschrieben, ist das zentrale Entscheidungsgremium des DGJW sein von den Regierungen nominierter Aufsichtsrat (vgl. Abkommen 2019, Artikel 4(1–2)). Da der Rat in der Regel nur im Jahresabstand zusammenkommt, obliegt der aus zwei Personen bestehenden Geschäftsführung als zweitem Organ des DGJW für das Tagesgeschäft die autonome,

operative Geschäftsführung (vgl. Abkommen 2019, Artikel 6(1), 9(2–3)). Im Vergleich dazu haben in den deutsch-türkischen Jugendaustauschbeziehungen gemeinsamer Fachausschuss und DTJB-Beirat keine Entscheidungskompetenz für die Jugendbrücke, stattdessen ist die Verantwortung z.T. sehr enger Abstimmung und Berichtsbeziehung mit der Gesellschafterin an die Geschäftsführung delegiert (vgl. Satzung 2014, §4). Sie wird damit, insbesondere, mit Blick auf die Quartalsberichte an die Gesellschafterin formell engermaschiger kontrolliert als die Geschäftsführung des DGJW.

Auch bei diesem Fallpaar gilt es, einen vergleichenden Blick auf die Setzung der Richtlinien zu werfen: Der Aufsichtsrat des DGJW beschließt die Förderregeln weitgehend frei (wenn auch nicht ohne Pfadabhängigkeit) nach Vorbereitung durch das Werk selbst (vgl. Abkommen 2019, Artikel 7). Grundsätzlich steigt die Unabhängigkeit des DGJW in der Regelsetzung durch die Art seiner Finanzierung: in den gemeinsamen Fonds fließen die Beiträge der Mitgliedsländer sowie eingeworbene Drittmittel, wobei durch einen Verwaltungskostendeckel von 25 Prozent die Finanzdelegation im Vergleich zum Abkommen über das DPJW, welches einen solchen nicht kennt, eingeschränkt wird (vgl. Abkommen 2019, Artikel 12). Insgesamt entsteht durch dieses Finanzierungsmodell jedoch ein echter Gestaltungsspielraum (unter Vorbehalt der Bewilligung der Planungen und Projekte durch den Aufsichtsrat).

Die Jugendbrücke verfügt nicht über einen solchen Fonds, profitiert jedoch durch institutionelle Förderung ihrer Gesellschafterin, der Stiftung Mercator, des Landes NRW sowie seit 2023 auch des Auswärtigen Amtes (zuvor Projektförderung, vgl. DTJB 2022), was auch hier eine besondere Delegation von Verantwortung an die DTJB bedeutet. Hinzu kommt Finanzierung durch die Akkreditierung im Erasmus+ Programm, welche jedoch deutlich stärker durch die extern gesetzten Förderbedingungen konditionalisiert ist, wodurch für diese Förderungen keine freie Regelsetzung der Jugendbrücke möglich ist.

Während das Jugendwerk insgesamt von einer hohen Delegation geprägt ist, kann auch bei der Jugendbrücke durch ihr Governance- und Finanzierungsmodell eine mittlere-hohe Delegation festgestellt werden, die jedoch nur zu kleinem Teil staatliche Delegation ist.

Finanzielle Ausstattung²⁸

Bei der finanziellen Ausstattung ist festzustellen, dass die beiden Organisationen zwar jeweils über institutionelle Förderung verfügen, jedoch grundunterschiedlich aufgestellt sind: Während sich das DGJW in seiner kurzen Bestehenszeit bisher über Regierungsbeiträge (von deutscher Seite Jahresbudget von 3 Mio. aus dem Haushalt des BMFSFJ) und ebenfalls staatliche Sondermittel für das Programm „erinnern für morgen“ (bis 2022 BMFSFJ, seit 2023 Stiftung EVZ, vgl. DGJW o.J.) finanziert, kommt ein wesentlicher Teil der Finanzierung der Deutsch-Türkischen Jugendbrücke von ihrer Gesellschafterin, der Stiftung Mercator:

Sie stellt zwischen Januar 2012 und Dezember 2027 bis zu 11 Mio. Euro zur Verfügung. Das Sitzland der Jugendbrücke, NRW, fördert die Jugendbrücke schon seit langem institutionell mit bis zu 60.000 Euro pro Jahr. Außerdem erhält sie seit geraumer Zeit Projektförderungen des Auswärtigen Amtes in Höhe von durchschnittlich über 550.000 Euro jährlich, wobei die Projektförderung seit dem Haushaltsjahr 2023 in eine institutionelle Förderung überführt wurde (vgl. DTJB 2022a). Durch die Akkreditierung bei Erasmus+ fließen ab 2022 weitere öffentliche Finanzmittel im Haushalt der DTJB – ebenso erfolge im Jahr 2022 erstmals eine umfangreichere von über 320.000 Euro durch den PAD-KMK (vgl. Grütjen 2023), diese Zahlen werden jedoch für die weiteren Analysen nicht berücksichtigt, da der Untersuchungszeitraum 2021 endet.

Wichtig für die Einordnung dieser Förderzahlen ist, dass das Deutsch-Griechische Jugendwerk aktuell zu etwa drei Vierteln von deutscher Seite finanziert wird, und, dass die Fördermittel der Jugendbrücke zwar nur an deutsche Träger:innen ausgezahlt werden, diese jedoch die Förderung auch für ihre türkischen Partner:innen erhalten, ohne dass Türkiye in den Haushalt der Jugendbrücke einzahlen würde.

²⁸ Für umfangreiche Belege zu den hier zitierten Zahlen siehe Anhang 8.1.

5.4 Fallpaar Israel – Russische Föderation

Von den acht untersuchten Ländern verbindet Israel mit der Bundesrepublik sicherlich die zweitlängste, intensive Austauschtradition. Auch wenn die Einrichtung der Fach- und Förderstelle ConAct erst 2000 organisatorisch vorbereitet und 2001 in Trägerschaft der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt umgesetzt wurde (vgl. Hahn 2015, 24), gab es schon in den 1960er Jahren erste über Reisen und Freiwilligendienste hinausgehende Gruppenaktivitäten, die schließlich auch mit Sondermitteln aus dem Kinder- und Jugendplan unterlegt und durch Fachkräfteprogramme der IJAB ergänzt wurden (vgl. Hahn 2015, 21–22). Als zivilgesellschaftlicher Einzelakteurin ist bei diesem Ausbau insbesondere auch die Arbeit der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste hervorzuheben (vgl. Wienand 2012, 214–225).

Mit Blick auf die Institutionalisierung der jugendpolitischen Beziehungen zu Israel ist auch die 1973 erfolgte Gründung des ‚Gemischten Fachausschusses für den deutsch-israelischen Jugendaustausch‘ erwähnenswert. Der Fachausschuss schuf schon Jahrzehnte vor der Einrichtung der zuständigen Fach- und Förderstellen in beiden Ländern gemeinsame Richtlinien für die Austauschförderung (vgl. Heil 2011, 60; Hahn 2015, 21–22). Die aktuell gültige Version dieser Regelungen trat 2011 in Kraft (vgl. Gemeinsame Bestimmungen 2011).

Die deutsch-russischen Jugendaustauschbeziehungen haben, zumindest aus Perspektive der Bundesrepublik, erst später an Wichtigkeit gewonnen: Zwar gab es ein umfangreiches Austauschprogramm mit der DDR, erster Jugendaustausch mit der BRD fand jedoch erst nach Beginn der Neuen Ostpolitik, schwerpunktmäßig über die Städtepartnerschaften vermittelt statt. Formalisiert wurden diese Begegnungen im Rahmen einer Welle von Regierungsabkommen (siehe Kapitel 5.1) erstmals im Jahr 1990 (vgl. BMFSFJ 2007).

Es dauerte dann noch bis 2004, bis in einem erneuten internationalen Abkommen die Einrichtung eines gemeinsamen ‚Deutsch-Russischen Rats für jugendpolitische Zusammenarbeit‘ (vgl. Abkommen 2004, Artikel 4) und die Einrichtung nationaler Koordinierungsbüros (vgl. Abkommen 2004, Artikel 5) beschlossen wurde. Anders als die Koordinierungsstellen mit Tschechien (vgl. Kapitel 5.1) und Israel wurde das deutsche Büro nicht unselbstständig in Trägerschaft einer bereits bestehenden Einrichtung errichtet: Stattdessen wählte man die Gründung einer eigenständigen Stiftung als gGmbH mit dem BMFSFJ, dem Bundesland Hamburg, der Robert-Bosch-Stiftung und dem Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft als Gesellschafter:innen (vgl. BMFSFJ 2007).

Besonders ist außerdem, dass das Büro seit 2007 von dem PAD-KMK die Verantwortlichkeit für den Schulaustausch übernommen hat (vgl. BMFSFJ 2007), während diese Verantwortlichkeit für den Austausch mit Israel beim PAD-KMK verblieb.

Entsprechend dieser organisationalen Genese der beiden Institutionen ConAct und Stiftung DRJA als nationale Koordinierungsstellen ist davon auszugehen, dass sich die Varianz auf den abhängigen Variablen Institutionalisierung und Finanzierung im Vergleich zu den anderen Fallpaaren geringer ausfällt. Außerdem ist festzuhalten, dass für ConAct kein Trägerschaftsvertrag (wie z.B. für Tandem) und für die Stiftung DRJA gGmbH keine Satzung/Gesellschaftervertrag (wie z.B. für die DTJB) vorliegt, und sich die Analysen daher im Wesentlichen auf die vorliegenden internationalen Vereinbarungen beziehen, die bereits in ihrer Natur weniger konkret gehalten sind. In dieser Hinsicht lassen sich die Fälle gut untereinander aber weniger mit den anderen Fallpaaren vergleichen.

Neben diesen Ausgangsfaktoren für den Vergleich ist es wichtig, einen kurzen Blick in die Zukunft zu richten: So arbeiten das BMFSFJ und sein israelisches Partnerministerium aktuell an der Errichtung eines Deutsch-Israelischen Jugendwerks (vgl. Memorandum 2022),²⁹ während die Stiftung DRJA ihre traditionelle Fördertätigkeit aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine mit ungewisser Zukunftsperspektive weitgehend einstellen musste (vgl. DRJA 2023). Beides ist aber für die weitere Analyse von Obligation, Precision, Delegation und finanzielle Ausstattung der beiden Fach- und Förderstellen nebensächlich.

Obligation

Grundsätzlich ergibt sich trotz der Parallelen zwischen deutsch-israelischem und deutsch-russischem Jugendaustausch bereits in der Form der Vereinbarung eine unterschiedliche Obligation: Während das Regierungsabkommen von 2004 als internationaler Vertrag bindende Wirkung für die Bundesrepublik und die Russische Föderation hat (vgl. Abkommen 2004) und damit ein starkes Commitment darstellt, das inhaltlich auch deutlich über die Errichtung von

²⁹ Der Ausbau zum Jugendwerk soll jedoch anders als im Fall von DFJW, DGJW und DPJW nicht im Sinne einer integrierten internationalen Organisation erfolgen. Unter Umständen erfolgt die Gründung einer rechtlich eigenständigen Institution unter Trägerschaft des BMFSFJ (vgl. Memorandum 2022, Paragraph I). Die Festlegung weiterer Rahmenbedingungen sowie eines möglicher Standortwechsels innerhalb Deutschlands durch eine ‚joint working group‘ stehen noch aus (vgl. Memorandum 2022, Paragraph III). Vor diesem Hintergrund basieren alle Analysen auf dem organisationellen Status Quo von ConAct, auch wenn ConAct bereits seit mehreren Jahren zusätzliches Budget für vorbereitende Maßnahmen der Gründung eines Jugendwerks erhält, was in der Finanzanalyse Berücksichtigung finden wird.

Koordinierungsbüros hinausgeht, steht die die Koordinierungsbüros betreffende, gemeinsame Absichtserklärung Israels und Deutschlands (vgl. Absichtserklärung 2000) auf einer anderen, weniger verbindlichen Ebene und ist ein deutlich schwächeres Commitment.

Entsprechend ist es nicht weiter verwunderlich, dass es aus der Absichtserklärung keine Escape-Clause braucht (vgl. Absichtserklärung 2000, Punkt 4), während das deutsch-russische Abkommen jeweils auf fünf Jahre mit automatischer Verlängerung um weitere fünf Jahre geschlossen ist (vgl. Abkommen 2004, Artikel 10).

Über die Entwicklung spezifischer Pläne für die konkrete Arbeit und Entwicklung der beiden deutschen Koordinierungsbüros lassen sich aufgrund der fehlenden Satzung bzw. des Trägerschaftsvertrages keine konkreten Aussagen machen. Relevant für die Arbeit ist jedoch die erfolgte Festlegung der Grundzuständigkeiten der Programme: Das Abkommen mit der Russischen Föderation listet dazu 16 konkrete Programmformen auf und definiert auch genauere Aufgaben des Koordinierungsbüros (vgl. Abkommen 2004, Artikel 3(1), 5(3)) – so detailliert wie keine der anderen untersuchten Vereinbarungen. Im Vergleich dazu sind die Tätigkeiten der Koordinierungsbüros mit Israel, analog zu Tandem im Schwerpunkt als Möglichkeiten genannt (vgl. Absichtserklärung 2000, Punkt 1). Gleichzeitig gibt es umfangreiche Festlegungen für die inhaltlichen Kriterien der geförderten Programme von ConAct (vgl. Gemeinsame Bestimmungen 2011, Abschnitt IV–V).

Die Weiterformulierung dieser Pläne übernimmt im Fall des Austausches mit Russland im Wesentlichen der ‚Deutsch-Russische Rat für jugendpolitische Zusammenarbeit‘, der laut Abkommen „die inhaltlichen Schwerpunkte der Zusammenarbeit und die förderpolitischen Leitlinien für den Austausch fest[legt]“ (Abkommen 2004, Artikel 4(4)). Darüber hinaus wird die konkrete Arbeit der Stiftung DRJA (ebenso wie des russischen Pendant) durch ein Kuratorium überwacht, das damit nicht nur beratende Rolle hat (vgl. Abkommen 2004, Artikel 5(2)). Aufgrund dieser Kontrollfunktion und der Repräsentanz aller Gesellschafter:innen im Kuratorium ist davon ausgehen, dass die Gesellschafterversammlung deutlich weniger Kompetenzen im Vergleich z.B. zur Deutsch-Türkischen Jugendbrücke besitzt.

Der ‚Gemischte Fachausschusses für den deutsch-israelischen Jugendaustausch‘ hat im Vergleich dazu nur beratende Funktion und kann keine spezifischen Pläne formulieren, die anschließend zur Umsetzung kommen müssen (vgl. Gemeinsame Bestimmungen 2011, Abschnitt IX(1)). Auch der

„Koordinierungsrat für ConAct“, der nur mit deutschen Vertreter:innen besetzt ist, berät ausschließlich (vgl. ConAct o.J.).

Während mit Blick auf die Gesamtsituation bei ConAct eine eher schwache Legalisierung in der Obligation-Dimension zu konstatieren ist, schaffen das Abkommen und die Rolle von Rat und Kuratorium im Kontext der Stiftung DRJA eine mittlere-hohe Obligation.

Precision

Einleitend lässt sich festhalten, dass beide bilateralen Rahmenvereinbarungen zu den Koordinierungsstellen für den Austausch präzise formuliert sind. Ein Unterschied ist mit Blick auf die Tätigkeiten der Koordinierungsbüros zu beobachten: Während die Absichtserklärung mit Israel hier Soll-Bestimmungen formuliert (vgl. Absichtserklärung 2000, Punkt 2), ist das Abkommen deutlich aktiver formuliert; hier heißt es „Die Koordinierungsbüros nehmen folgende Aufgaben wahr“ (Abkommen 2004, Artikel 5(3)).

Allerdings ist anzumerken, dass eine der grundsätzlich deutlich formulierten Regelungen des Abkommens bereits mit Gründung der Stiftung DRJA nicht umgesetzt wurde, da diese nicht den gleichen Namen und das gleiche Logo, wie ihr russisches Pendant trägt (vgl. Abkommen 2004, Artikel 5(1)).

Die Stiftung DRJA hat durch die Abdeckung des Schulaustausches ein deutlich breiteres Aktivitätsmandat als ConAct; hierzu trägt zusätzlich die breitere Definition von Aktivitäten der Koordinierungsstelle bei, die im Falle Russlands auch Freiwilligendienste, Sprach Austausch und eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet als von der deutsch-israelischen Vereinbarung vorgesehen (vgl. Abkommen 2004, Artikel 5(3); Absichtserklärung 2000, Punkt 1).

Über die konkrete Auslegung der Regelungen und Interpretationsspielräume lassen sich aufgrund der nicht vorliegenden Satzung/des Trägerschaftsvertrages nur eingeschränkt Aussagen treffen. In der Gesamtschau der analysierten Dokumente muss aber von einer mittleren Precision für ConAct und einer mittleren-hohen Precision für die Stiftung DRJA ausgegangen werden.

Delegation

Keine der beiden Vereinbarungen sieht Streitbeilegungsmechanismen oder Abstimmungsmechanismen/-quoren für die Arbeit der zwischenstaatlichen Gremien vor (vgl. Abkommen 2004; Absichtserklärung 2000).

Dennoch wird die Arbeit beider Einrichtungen jährlich auf ihre Passung zu den internationalen Vereinbarungen und den formulierten Zielsetzungen kontrolliert: Konsultativ im Fall des Austauschs mit Israel vom Gemischten Fachausschuss (bilateral) und dem Koordinierungsrat für ConAct (national, vgl. ConAct o.J.), mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet im Fall des deutsch-russischen Austausches durch das Kuratorium (national) und den ‚Deutsch-Russischen Rat für jugendpolitische Zusammenarbeit‘ (bilateral, vgl. Abkommen 2004, Artikel 4(4,6), 5(2)).

Für die Delegation ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH als eigenständige Organisation errichtet wurde, während ConAct keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, sondern in Trägerschaft der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e.V. betrieben wird. Letzteres wird sich voraussichtlich in Zukunft mit der Weiterentwicklung zum Jugendwerk verändern (vgl. Memorandum 2022).

Mit Blick auf die Fördersituation sind beide Koordinierungsstellen wesentlich auf die Weiterreichung von Sondermitteln aus dem Kinder- und Jugendplan konzentriert, weshalb eine eigenständige Regelsetzung nur sehr eingeschränkt möglich ist. Die Förderrichtlinien basieren entsprechend wesentlich auf jenen der Mittelgeber:innen, insbesondere des BMFSFJ. Anders als bei Tandem, welches hierauf beschränkt bleibt, ist mit Blick auf Israel und die Russische Föderation anzumerken, dass der Gemeinsame Fachausschuss mit Israel vereinzelt Sonderregelungen z.B. mit Blick auf die Reisekostenübernahme beschlossen hat (vgl. Gemeinsame Bestimmungen 2011) und, anders als sonst im KJP üblich, von der Stiftung DRJA aufgrund des Abkommens auch Austausch im Rahmen von Städtepartnerschaften gefördert werden kann (vgl. Abkommen 2004, Artikel 2(1.7), 3(1.6)).

Entsprechend dieser Gesamtlage ist die Delegation im Fall von ConAct als niedrig einzustufen, während es bei der eigenständigen Stiftung DRJA einige Argumente gibt von einer mittel-höheren Delegation auszugehen.

Finanzielle Ausstattung³⁰

Auch bei den durchschnittlichen Werten der öffentlichen finanziellen Ausstattung liegen Con-Act und die Stiftung DRJA von allen Fallpaaren am nächsten beieinander: Während für den Austausch

³⁰ Für umfangreiche Belege zu den hier zitierten Zahlen siehe Anhang 8.1.

mit Israel im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2021 3.821.500 Euro zur Verfügung gestellt wurden, waren es für die Stiftung DRJA gut 2,4 Millionen Euro.

Bei beiden Organisationen war die Finanzierung durch das BMFSFJ im Rahmen von Sondermitteln des Kinder- und Jugendplans die staatliche Grundfinanzierung. Dabei lässt sich jeweils ein Anstieg der BMFSFJ-Fördervolumina trotz der Coronapandemie beobachten – im Fall von ConAct sogar von 2,2 (2018) auf 4,7 Millionen Euro (2021).³¹ Dieser Anstieg ist jedoch wesentlich auf Sondermittel zur Vorbereitung des Deutsch-Israelischen Jugendwerks zurückzuführen, die von ConAct verausgabt werden. Bei der Stiftung DRJA erhöhten sich die Mittel vom BMFSFJ im gleichen Zeitraum von 2,0 auf 2,4 Millionen Euro.

ConAct erhielt außerdem stabile Beiträge in Höhe von insgesamt 109.000 Euro durch das Sitzland Sachsen-Anhalt und durch das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Zur Arbeit der Stiftung DRJA steuerte das Sitzland und gleichzeitige Mitgesellschafterin, die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils zwischen 162.000 und 172.000 Euro bei. Diese Regelungen ähneln der Beteiligung von Bayern und Sachsen an Tandem.

Daneben profitierte die Stiftung DRJA auch von Fördermitteln des Auswärtigen Amtes, meist um die 70.000 Euro, die im Rahmen der Übernahme der Schulaustauschförderung ausgezahlt werden (vgl. BMFSFJ 2007), außerdem konnten u.a. über die Mitgesellschafterin Robert-Bosch-Stiftung weitere nicht-öffentliche Mittel eingeworben werden.

ConAct erhielt im Jahr 2021 außerdem Sondermittel in Höhe von 600.000 Euro vom Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus.

5.5 Überblick zu Finanzierung und Institutionalierungsgrad der Fälle

Wie bereits einleitend dargestellt, liegt der wesentliche analytische Mehrwert in den einzelnen Fallpaarvergleichen. Dennoch sollte spezifisch die Erarbeitung der unterschiedlichen Legalisierung der Fach- und Förderstellen auch die Beobachtung von Tendenzen über die Fallpaare hinweg ermöglichen. Dabei wird mit einem ersten Blick auf die Tabelle deutlich, dass sich die hohe vermutete Varianz mit Blick auf sowohl Legalisierungsgrad als auch staatliche Finanzmittel bestätigt: Die höchste Legalisierung lässt sich bei DPJW und DGJW (Grad I–II), die niedrigste bei der UKGC (Grad VIII) erkennen. Auch die durchschnittlichen von deutscher Seite aufgewandten

³¹ Vor 2018 stiegen die Ausgaben für den Austausch mit Israel jedoch jahrelang kaum; Deutschland trägt bis heute auch einen deutlich höheren Teil der Kosten als Israel (vgl. Heil 2011, 71–73).

staatlichen Mittel im Zeitraum 2018 bis 2021 für den bilateralen Jugendaustausch variieren stark: Während dem DFJW aus diesen Quellen im Schnitt knapp 14,4 Millionen Euro zur Verfügung standen, waren es bei der UKGC nur gut 310.000 Euro.

In der Tendenz lässt sich für die Finanzierung eine Grobunterteilung in drei Gruppen bestätigen: am besten sind tendenziell die Jugendwerke ausgestattet (mit hoher Varianz), eine mittlere Ausstattung haben die wesentlich durch KJP-Sondermittel finanzierten Koordinierungsstellen, während die beiden stark vom AA abhängigen Fach- und Förderstellen DTJB und UKGC mit Abstand die wenigsten staatlichen Mittel aus Deutschland erhalten.

Eine derart klare Unterteilung zwischen den Organisationstypen lässt sich jedoch nicht für die Legalisierung fortschreiben.

Organisation	Legalisierungsgrad	Obligation	Precision	Delegation	Staatliche Finanzquellen	Ø Staatliche Finanzmittel 2018–2021 ³²
DPJW	I–II	Hoch	Mittel-Hoch	Hoch	BMFSFJ (AA, EU)	7.528.911,25 €
Tandem	VII	Niedrig	Mittel	Sehr niedrig	BMFSFJ (Länder, EU, AA)	1.619.256,46 €
DFJW	III	Hoch	Hoch	Mittel-Hoch	BMFSFJ (AA)	14.348.783,63 €
UKGC	VIII	Sehr niedrig	Sehr niedrig	Niedrig	AA (Länder)	310.947,20 €
DGJW	I–II	Hoch	Mittel-Hoch	Hoch	BMFSFJ (EVZ)	min. 3.000.000,00 € ³³
DTJB	IV	Niedrig	Mittel	Mittel-Hoch	AA (Länder, EU)	648.600,00 €
ConAct	VII	Niedrig	Mittel	Niedrig	BMFSFJ (Länder)	3.821.500,00 €
Stiftung DRJA	I–IV	Mittel-Hoch	Mittel-Hoch	Mittel-Hoch	BMFSFJ (Länder)	2.408.826,25 €

Tabelle 3: Übersicht zu Legalisierung und Finanzierung der Fach- und Förderstellen (eigene Darstellung auf Basis der deskriptiven Analyse)

³² Zur Grundlage dieser Kalkulation siehe Kapitel 8.1.

³³ Kein Durchschnitt, da erst 2021 operativ geworden, Angabe laut Bundeshaushalt. In den Folgejahren in gleicher Höhe veranschlagt, auch wenn hier Sondermittel für das Programm „erinnern für morgen“ nicht abgebildet werden können, welches bis 2022 durch das BMFSFJ und seit 2023 durch die Stiftung EVZ gefördert wird.

6. Kausale Analyse zur Ausgestaltung der Fach- und Förderstellen im bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland

6.1 Fallpaar Polen – Tschechien

Trotz geographischer Nähe und weiterer Gemeinsamkeiten hat sich ein deutlicher Unterschied in der Struktur der Fach- und Förderstellen für den bilateralen Austausch mit Polen und Tschechien herausarbeiten lassen: Während dem DPJW ein sehr hoher Legalisierungsgrad zwischen I und II zuzuordnen ist, erreicht Tandem nur einen Grad von VII. Auch die Budgets unterscheiden sich deutlich: So standen dem DPJW im mehrjährigen Schnitt von 2018 bis 2021 von deutscher Seite 7.528.911,25 Euro zu Verfügung, während Tandem nur Zahlungen von durchschnittlich 1.619.256,46 Euro erhielt. In der Folge soll es nun darum gehen, die vier Erklärungshypothesen (vgl. Kapitel 3.2) für diese Unterschiede zu diskutieren.

Auftragshypothese

Land	Ausländer:innen in Deutschland	Deutsche im Ausland	Deutschlerner:innen im Ausland	Bevölkerungsgröße	Politische Priorität
PL	866.690	100.688	1.953.014	37.561.600 Personen	Hoch
CZ	61.965	17.983	352.980	10.526.070 Personen	Mittel

Tabelle 4: Unabhängige Variablen für Polen und Tschechien zur Auftragshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Mit Blick auf die unabhängigen Variablen scheint die Auftragshypothese für das Fallpaar Tschechien und Polen zuzutreffen: Auch um den Faktor der Bevölkerungsgröße korrigiert, ergibt sich eine deutlich engere Beziehung zu Polen mit Hinblick auf die Migrationszahlen und das Erlernen der deutschen Sprache. Was die Deutschlernenden angeht, liegt Polen sogar weltweit auf Platz 1; bezüglich der ausländischen Bevölkerung in Deutschland auf Platz 2. Hierzu passt auch die dem AKBP-Auftrag zugrundeliegende politische Priorität der Jugendbeziehungen als zweite Kontrollvariable.

Die Auftragshypothese trifft zu: sowohl die Legalisierung als auch Finanzierung des Jugendaustausches mit Tschechien sind schwächer als jene mit Polen ausgeprägt. Über die Migrationsbeziehungen oder die Sprachlernendenzahlen lässt sich, wie vermutet (vgl. Kapitel 3), jedoch kein Faktor für die bessere oder schlechtere finanzielle Ausstattung identifizieren.

Verantwortungshypothese

Land	(Erklärter) Kriegsbeginn mit dem Deutschen Reich	Opferzahl durch Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg von damaligem Subjekt	Anteil der Opfer an der damaligen Bevölkerung des damaligen Subjekts
PL	1.9.1939	5.600.000 Personen	ca. 16,07 %
CZ	(21.9.1938 / 15.3.1939 / 16.12.1941) ³⁴	345.000 Personen ³⁵	ca. 3,24 % ³⁶

Tabelle 5: Unabhängige Variablen für Polen und Tschechien zur Verantwortungshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Nach der Auftragshypothese lässt sich auch die Hypothese zur historischen Verantwortung, die in den Beziehungen zu beiden Staaten eine herausgehobene Rolle spielt, im Wesentlichen bestätigen: Die Opferzahlen und der Anteil der Opfer an der damaligen Bevölkerung Polens im Vergleich zur (zwischenzeitlich aufgelösten) Tschechoslowakei sind deutlich höher; die deutsche Besatzung Polens hat hier langfristige Spuren hinterlassen. Die stärkere Legalisierung und Finanzierung scheinen zu diesem Muster zu passen.

Die Kriegsbeginn-Daten haben aufgrund der spezifischen Situation der Tschechoslowakei (Annexion des Sudetenlandes und später des restlichen Landes vor Beginn des Zweiten Weltkriegs und erst späte Konstituierung einer Exilregierung) keine wesentliche Erklärungskraft – hier lässt sich aber hervorheben, dass beide Länder die ersten Opfer der menschenverachtenden, nationalsozialistischen Expansionspolitik waren.

Interessant für weitere Untersuchungen zur Wahrnehmung historischer Verantwortung durch die Bundesrepublik sind auch vergleichende Beobachtungen zu den ‚Versöhnungspolitiken‘, hier

³⁴ Im September 1938 wurde das Sudetenland abgetreten, im März 1939 erfolgte die Besetzung des restlichen Landes, im Dezember 1941 konstituierte sich schließlich eine Tschechoslowakische Exilregierung, die den Krieg erklärte.

³⁵ Für die Tschechoslowakei.

³⁶ 1939 war die Tschechoslowakei bereits in zwei Schritten (Sudetenland, Böhmen und Mähren) annektiert worden, für die Berechnung wird die Summe der Bevölkerungsteile zugrunde gelegt.

arbeitet Lily Gardner Feldman heraus, dass Tschechien aufgrund weniger intensiver zivilgesellschaftlicher Beziehungen und insbesondere aufgrund der deutlich schwächeren kirchlichen Akteur:innen hinter den Beziehungen zu Israel, Frankreich und Polen zurückstehe (vgl. Gardner Feldman 2012, 327; weiterführend: Jurkowicz 2018).

Wirtschaftshypothese

Land	Umfang des bilateralen Außenhandels mit Deutschland	Mitgliederanzahl der AHK	Bevölkerungsgröße
PL	123,453 Mrd. Euro	1.000 Mitglieder	37.561.600 Personen
CZ	92,133 Mrd. Euro	660 Mitglieder	10.526.070 Personen

Tabelle 6: Unabhängige Variablen für Polen und Tschechien zur Wirtschaftshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Polen ist mit Blick auf den Außenhandel und die AHK-Mitglieder größer als Tschechien. Um die Kontrollgröße der Bevölkerung ergänzt, sind die an diesen zwei Kennzahlen festgemachten wirtschaftlichen Beziehungen zu Tschechien jedoch außerordentlich intensive. Der überaus große Unterschied in der finanziellen Ausstattung von DPJW und Tandem lässt sich so nicht erklären. Auch für die verschiedene Legalisierung der beiden Fach- und Förderstellen ist die Enge der wirtschaftlichen Beziehungen kein entscheidender Faktor.

Akteurshypothese

Land	Deutlich geteilte Verantwortung Bund-Länder	Hauptverantwortlichkeit BMFSFJ oder AA	Zivilgesells. Governancebeteiligung	Erasmus+ Programm-land
PL	Projektbeteiligung Brandenburg (Länderbeteiligung Aufsichtsgremium)	BMFSFJ	Aufsichtsgremium (mittel)	Ja
CZ	Governance-, Finanzierungs- und Projektbeteiligung Bayern, Sachsen (KMK)	BMFSFJ	Trägerschaft (schwach)	Ja

Tabelle 7: Unabhängige Variablen für Polen und Tschechien zur Akteurshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Nachdem schon zwei Hypothesen für das Fallpaar Polen – Tschechien als zutreffend bewertet wurden, nun die Frage der beteiligten Akteur:innen auf deutscher Seite: Die Annahme, dass sich eine deutlich geteilte Verantwortung zwischen Bund und Ländern negativ auf Institutionalisierung und Finanzierung auswirkt, lässt sich bestätigen: Während insbesondere Bayern und Sachsen, aber auch die KMK in allen Belangen von Tandem beteiligt sind, liegt die Hauptverantwortung für das DPJW (trotz Projektmitteln aus Brandenburg und einer Ländervertretung im Jugendrat) klar beim Bund.

Ein vergleichbarer Einfluss der zivilgesellschaftlichen Governancebeteiligung lässt sich hier nicht in vermutetem Maße nachvollziehen.

Da für beide Stellen das BMFSFJ verantwortlich ist und sowohl Tschechien als auch Polen Mitglieder im Erasmus+ Programm sind, sind diese unabhängigen Variablen hier irrelevant; auch wenn festzustellen ist, dass Tandem sich bereits deutlich nachhaltiger um europäische Mittel für seine bilaterale Arbeit bemüht hat (vgl. Kapitel 5.1).

Zusammenfassend trifft die Akteurshypothese teilweise zu, es bleibt bei den nachfolgenden Fallpaarvergleichen zu beobachten, welche Aussagekraft die hier ausgewählten unabhängigen Variablen entwickeln können.

In der Gesamtschau aller vier Hypothesen haben die Auftrags- und die Verantwortungshypothese für die Unterschiede zwischen dem DPJW und Tandem die höchste Erklärungskraft, während die Akteurshypothese nur teilweise und die Wirtschaftshypothese kaum überzeugt. Sicherlich bleibt aber auch das Interesse des Partnerlandes zu berücksichtigen: so ist die polnische Selbstwahrnehmung die eines großen und wichtigen Nachbarn Deutschlands, während man sich mit Tschechien bewusst auf die weniger institutionalisierte Lösung eines Koordinierungsbüros verständigte (vgl. Kapitel 5.1)

6.2 Fallpaar Frankreich – Vereinigtes Königreich

Auch, wenn Frankreich und das Vereinigte Königreich ähnlich große Westalliierte der Bundesrepublik sind und beide eine lange Jugendaustauschtradition mit Deutschland pflegen, hat sich in der Analyse der Fach- und Förderstellen DFJW und UKGC die größte Varianz unter den Fallpaaren herausgestellt: Während dem DFJW als ‚Avantgardisten‘ unter den Fach- und Förderstellen trotz des gestiegenen Regierungseinflusses ein recht hoher Legalisierungsgrad III

zuzuordnen ist, erreicht die UKGC mit Grad VIII die schwächste Legalisierung aller Fach- und Förderstellen.

Neben der Legalisierung unterscheiden sich auch die Budgets der beiden Organisationen deutlich: So standen der schwach institutionalisierten UK-German Connection im mehrjährigen Schnitt von 2018 bis 2021 von deutscher Seite nur 310.947,20 Euro zu Verfügung, während das Jugendwerk Mittel in Höhe von durchschnittlich 14.348.783,63 Euro von deutschen Stellen für seine Arbeit erhielt. Hierzu sollen nun die vier Erklärungshypothesen (vgl. Kapitel 3.2) für diese Unterschiede erörtert werden.

Auftragshypothese

Land	Ausländer:innen in Deutschland	Deutsche im Ausland	Deutschlerner:innen im Ausland	Bevölkerungsgröße	Politische Priorität
FR	140.590	203.426	1.185.680	67.935.660 Personen	Hoch
UK	91.375	310.043	1.168.380	66.971.410 Personen	Mittel-Hoch

Tabelle 8: Unabhängige Variablen für Frankreich und das Vereinigte Königreich zur Auftragshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Aufgrund der sehr ähnlichen Bevölkerungsgröße der Länder, spielt diese hier als Kontrollvariable keine Rolle. Während deutlich mehr Französ:innen als Brit:innen in Deutschland leben, ist das Verhältnis bei den Deutschen im Ausland andersherum: hier ist das Vereinigte Königreich deutlich attraktiver. Bei den Deutschlernendenzahlen lassen sich keine relevanten Unterschiede feststellen. Auch der leichte Unterschied bei den politischen Prioritäten kann den großen Unterschied in Legalisierung und Finanzierung nicht ausreichend erklären.

Verantwortungshypothese

Land	(Erklärter) Kriegsbeginn mit dem Deutschen Reich	Opferzahl durch Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg von damaligem Subjekt	Anteil der Opfer an der damaligen Bevölkerung des damaligen Subjekts
FR	3.9.1939	567.600 Personen	ca. 1,35 %
UK	3.9.1939	450.500 Personen	ca. 0,94 %

Tabelle 9: Unabhängige Variablen für Frankreich und das Vereinigte Königreich zur Verantwortungshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Frankreich und das Vereinigte Königreich erklärten dem Deutschen Reich am 3. September 1939 in Reaktion auf den deutschen Überfall auf Polen gleichzeitig den Krieg. In der Betrachtung ohne die jeweiligen kolonialen Verstrickungen lagen die französischen Opferzahlen und auch der Anteil an der damaligen Bevölkerung über jenen des Vereinigten Königreichs. Die hier zu beobachtenden Abweichungen sind jedoch nicht ausreichend, um den großen Unterschied in der Strukturiertheit des Deutsch-Französischen Jugendwerks und der UK-German Connection sowie deren weit auseinandergehende Budgets zu erklären. Als Argument ist jedoch die deutsche Besatzung weiter Teile Frankreichs zu berücksichtigen.

Wirtschaftshypothese

Land	Umfang des bilateralen Außenhandels mit Deutschland	Mitgliederanzahl der AHK	Bevölkerungsgröße
FR	172,763 Mrd. Euro	800 Mitglieder	67.935.660 Personen
UK	117,563 Mrd. Euro	750 Mitglieder	66.971.410 Personen

Tabelle 10: Unabhängige Variablen für Frankreich und das Vereinigte Königreich zur Wirtschaftshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Auch mit Blick auf die Wirtschaftsbeziehungen ist eine Korrektur um die Bevölkerungszahl im Vergleich zwischen den beiden Ländern nicht notwendig. Es lässt sich beobachten, dass der Außenhandel mit Frankreich etwa 55 Milliarden Euro höher war als mit dem Vereinigten Königreich, auch die Außenhandelskammer mit Frankreich hatte etwas mehr Mitglieder als jene mit dem Vereinigten Königreich. Damit hat die Wirtschaftshypothese eine gewisse Erklärungskraft, kann

jedoch ähnlich wie die Auftragshypothese und die Verantwortungshypothese die sehr großen Unterschiede zwischen UKGC und DFJW nicht erklären.

Akteurshypothese

Land	Deutlich geteilte Verantwortung Bund-Länder	Hauptverantwortlichkeit BMFSFJ oder AA	Zivilgesellschaftliche Beteiligung	Erasmus+ Programmland
FR	(Länderbeteiligung Aufsichtsgremium)	BMFSFJ	Beratungsgremium (sehr schwach)	Ja
UK	Governance- und Finanzbeteiligung KMK	AA	Einzelpersonen beratend (sehr schwach)	Nein

Tabelle 11: Unabhängige Variablen für Frankreich und das Vereinigte Königreich zur Akteurshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Nachdem die anderen vier Hypothesen eher enttäuschend mit Blick auf das zweite Fallpaar waren, nun der Blick auf die deutschen Akteur:innen: Aufgrund der Konstellation der UKGC und ihrer Steering Group aber auch mit Blick auf den besonderen Schwerpunkt im Schulaustausch, den die UKGC hat, ist hier die Verantwortung zwischen Bund und Ländern deutlich stärker geteilt als beim DFJW, bei dem die Länder zwar im Entscheidungsgremium Verwaltungsrat vertreten sind, aber finanziell keinerlei Verpflichtungen haben.

Als weiterer Faktor kommt die Hauptverantwortlichkeit des Auswärtigen Amts für die Jugendbeziehungen zum Vereinigten Königreich hinzu, dem dieser Hypothese entsprechend andere Forschungen eine schwächere Form des Engagements finanzieller und struktureller Natur im Vergleich zu den Fachministerien zuschreiben (vgl. Kapitel 3.2, Raev 2020). Da das BMFSFJ die Hauptverantwortung für das DFJW trägt, scheint der Faktor der Hauptverantwortlichkeit zur Erklärung beizutragen.

Da die zivilgesellschaftliche Beteiligung an beiden Organisationen in der Governance schwach und in der Finanzierung nicht vorhanden ist, braucht sie keine Berücksichtigung zu finden. Zwar ist Frankreich anders als UK Erasmus+ Programmland, da das DFJW jedoch nicht auf diese Mittel zurückgreift, muss auch dieser Faktor nicht berücksichtigt werden.

Zusammenfassend hat die Akteurshypothese für das zweite Fallpaar, wenn auch nicht mit allen unabhängigen Variablen ihrer Operationalisierung, die höchste Erklärungskraft. Insbesondere die

Zuständigkeit von AA bzw. BMFSFJ ist hier hervorzuheben. Die anderen drei Hypothesen haben nur eine (sehr) geringe Erklärungskraft, da Frankreich auf den meisten unabhängigen Variablen zwar stärker als Großbritannien ist, aber nicht in dem Maße, wie sich DFJW und UKGC unterscheiden.

Für die Bewertung ist jedoch auch die historische Entwicklung der jugendpolitischen Beziehungen zu beiden Ländern zu berücksichtigen, die Pfadabhängigkeiten mit sich bringt: Während es lange währende, insgesamt erfolgreich institutionalisierte Zusammenarbeit mit Frankreich gibt, sind die institutionalisierten Beziehungen zu UK jüngeren Datums und das Land hat bisher kaum Erfahrungen mit vergleichbaren Strukturen gesammelt (vgl. Deutscher Bundestag 2020, Drucksache 20/5140, 38). Auch derartige Präferenzen der Partnerländer sind, wenn auch von den Hypothesen weniger abgedeckt, zu berücksichtigen.

6.3 Fallpaar Griechenland – Türkei

Auch bei den beiden südöstlich gelegenen Partnerländern Deutschlands für die IJA zeigte sich ein Unterschied in der Legalisierung und Finanzierung, wenn auch weniger groß als bei den ersten zwei Fallpaaren: Dem neugegründeten DGJW ist ähnlich wie auch seinem Vorbild, dem DPJW, ein sehr hoher Legalisierungsgrad zwischen I und II zuzuordnen. Die DTJB, die wenn auch erst 2012 gegründet, auf eine deutlich längere Austauschtradition zwischen Deutschland und Türkei zurückblicken kann, erreicht hier vor allem aufgrund ihrer nicht-staatlichen Struktur einen schwächeren Grad von IV.

Auch zwischen den Budgets gibt es Unterschiede, wobei hier stets zu berücksichtigen ist, dass die DTJB bisher umfangreiche Mittel der Stiftung Mercator bezieht, die im mehrjährigen Schnitt öffentlicher Mittel von 2018 bis 2021 nicht berücksichtigt werden. Ohne diese Mittel standen der DTJB durchschnittlich 648.600,00 Euro (deutlich steigende Tendenz ab 2022, vgl. Grütjen 2023) zur Verfügung, während das Jugendwerk im Gründungsjahr 2021 eine Finanzierung von über 3.000.000,00 Euro erhielt. In vier Schritten sollen nun die Erklärungshypothesen (vgl. Kapitel 3.2) für diese Unterschiede diskutiert werden.

Auftragshypothese

Land	Ausländer:innen in Deutschland	Deutsche im Ausland	Deutschlerner:innen im Ausland	Bevölkerungsgröße	Politische Priorität
GR	364.285	116.644	257.608	10.566.530 Personen	Mittel
TR	1.461.910	376.288	184.419	85.341.240 Personen	Mittel

Tabelle 12: Unabhängige Variablen für Griechenland und Türkei zur Auftragshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Während bei den Migrationszahlen Türkei zunächst deutlich relevanter erscheint, ergibt sich nach Berücksichtigung der unterschiedlichen Bevölkerungszahlen der Länder ein anderes Bild: Aus dieser Perspektive ist für Griechenland die Beziehung zu Deutschland intensiver als für Türkei. Da in Griechenland auch ohne diese Relativierung die Zahl der Deutschlernenden deutlich höher als in Türkei ist, kann ein kausaler Zusammenhang zwischen diesen Faktoren und den Institutionalisierungsgraden beider Austauschorganisationen angenommen werden.

Der wesentliche Unterschied in der staatlichen Finanzierung ist damit jedoch nicht umfassend nachvollziehbar, da im Austausch mit Türkei eine deutlich größere Personenanzahl nur etwa einem Fünftel der staatlichen Mittel gegenübersteht. Damit hat die Auftragshypothese ausschließlich für die Legalisierung Erklärungskraft.

Verantwortungshypothese

Land	(Erklärter) Kriegsbeginn mit dem Deutschen Reich	Opferzahl durch Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg von damaligem Subjekt	Anteil der Opfer an der damaligen Bevölkerung des damaligen Subjekts
GR	6.4.1941	550.000 Personen	ca. 7,62 %
TR	23.2.1945	(keine Kampfhandlungen)	–

Tabelle 13: Unabhängige Variablen für Griechenland und Türkei zur Verantwortungshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2)

Mit Blick auf die Verantwortungshypothese ist der Vergleich klar: Während Türkei erst kurz vor Ende des Zweiten Weltkriegs formell eine Kriegserklärung aussprach, hatte es keine Opfer zu

beklagen. Ganz anders Griechenland; zwar erst später von der deutschen Besatzung betroffen als beispielsweise Tschechien oder Polen, so war die Besatzung selbst doch außerordentlich brutal und wurde lange nicht aufgearbeitet. Entsprechend ist die starke Legalisierung des DGJW und die umfassendere finanzielle Ausstattung, auch mit Sondermitteln für das Programm „erinnern für morgen“ (vgl. DGJW o.J.) sicher eine Konsequenz historischer Verantwortung der Bundesrepublik in Nachfolge des Deutschen Reichs. Die Verantwortungshypothese hat hier sehr hohe Erklärkraft.

Wirtschaftshypothese

Land	Umfang des bilateralen Außenhandels mit Deutschland	Mitgliederanzahl der AHK	Bevölkerungsgröße
GR	8,202 Mrd. Euro	906 Mitglieder	10.566.530 Personen
TR	35,449 Mrd. Euro	1.000+ Mitglieder	85.341.240 Personen

Tabelle 14: Unabhängige Variablen für Griechenland und Türkei zur Wirtschaftshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Ähnlich wie bei den Daten zum Auftrag ist es auch mit Blick auf die Wirtschaftsdaten wieder sinnvoll, eine Gewichtung über die sehr unterschiedliche Bevölkerungsgröße von Türkei und Griechenland vorzunehmen: Auch, wenn die wirtschaftlichen Beziehungen zum deutlich größeren Türkei umfassender sind, so ergibt sich nach der Gewichtung ein anderes Bild, was insbesondere mit Blick auf die AHK-Mitgliedschaft auf eine deutlich stärkere Position Griechenlands schließen lässt und damit zumindest teilweise Erklärungsfaktor für die stärkere Legalisierung sein kann. Ähnlich wie bei der Auftragshypothese lässt sich diese Logik aber nicht auf die Finanzierungsunterschiede übertragen.

Akteurshypothese

Land	Deutlich geteilte Verantwortung Bund–Länder	Hauptverantwortlichkeit BMFSFJ oder AA	Zivilgesellschaftliche Governancebeteiligung	Erasmus+ Programmland
GR	(Länderbeteiligung Aufsichtsgremium)	BMFSFJ	Aufsichtsgremium (mittel)	Ja
TR	Finanzielle Beteiligung NRW	AA	Alleinige Gesellschafterrolle (sehr stark)	Ja

Tabelle 15: Unabhängige Variablen für Griechenland und Türkei zur Akteurshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Während sich NRW mit seiner institutionellen Förderung der Jugendbrücke an ihrer Arbeit beteiligt, sind beim DGJW laut vorliegender Informationen die Länder nur über den Aufsichtsrat beteiligt. Damit lässt sich eine geteilte Verantwortlichkeit feststellen, die, so die Hypothese, ein Faktor für die geringere Legalisierung und Finanzierung der DTJB sein kann.

Entscheidender ist hier jedoch die Frage der Hauptverantwortlichkeit des Auswärtigen Amts, welches anders als beim Jugendwerk, für das das BMFSFJ zuständig ist, die institutionelle Förderung der DTJB übernimmt. Dies ist ein weiterer Erklärungsfaktor für die stärkere Legalisierung und Finanzierung des Jugendwerks im Vergleich zur Jugendbrücke.

Zentral für die Situation der DTJB ist jedoch der Faktor der sehr starken zivilgesellschaftlichen Beteiligung, insbesondere in Form der Stiftung Mercator als Alleingeschafterin und wesentliche Förderin der Jugendbrücke. Der vermutete negative Einfluss dieser Form von Beteiligung auf die staatlichen Mittel ist deutlich. Auch, wenn der vermutete positive Einfluss auf die Legalisierung nicht dazu führt, dass diese jene des DGJW erreicht, so kann im fallpaarübergreifenden Vergleich doch ein deutlich höherer Legalisierungsgrad als beispielsweise für Tandem oder die UKGC festgestellt werden.

Zusammenfassend sind im griechisch-türkischen Vergleich die Akteurs- und die Verantwortungshypothese am erklärungsstärksten. Auftrags- und Wirtschaftshypothese können nur teilweise zur Erklärung der stärkeren Legalisierung des DGJW beitragen, erklären jedoch nicht die unterschiedliche Finanzierung.

6.4 Fallpaar Israel – Russische Föderation

Die analoge Strukturierung des Austausches mit dem Staat Israel und der Russischen Föderation als Koordinierungsbüros mit Finanzierung über den Kinder- und Jugendplan ließ zunächst eine geringe Varianz auf den abhängigen Variablen vermuten. In der Analyse zeigten dennoch deutliche Unterschiede: Die Stiftung DRJA erreichte aufgrund ihrer rechtlichen Eigenständigkeit und der Grundlegung in einem zwischenstaatlichen Abkommen jeweils mittlere-hohe Bewertungen von Obligation, Precision und Delegation und wurde daher einem Legalisierungsgrad von I bis IV zugeordnet. Dem gegenüber erreichte ConAct nur einen deutlich schwächeren Grad von VII – durch die geplante Aufwertung zum Deutsch-Israelischen Jugendwerk mit nationaler, rechtlicher Eigenständigkeit jedoch mit Aufwertungsperspektive.

Bezüglich der Budgets gab es die geringsten Unterschiede im Vergleich zu den anderen Fallpaaren. Dennoch waren die Zuweisungen an ConAct mit stark steigender Tendenz versehen (mehrjährigen Schnitt von 2018 bis 2021: 3.821.500,00 Euro), während die Stiftung DRJA von staatlicher Seite nur Zahlungen von durchschnittlich 2.408.826,25 Euro erhielt – hier aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine mit sinkender Prognose. Im nächsten Schritt werden nun die vier Erklärungshypothesen (vgl. Kapitel 3.2) für diese Unterschiede diskutiert.

Auftragshypothese

Land	Ausländer:innen in Deutschland	Deutsche im Ausland	Deutschlerner:innen im Ausland	Bevölkerungsgröße	Politische Priorität
IL	13.890	22.971	2.735	9.550.600 Personen	Hoch
RU	263.300	141.947	1.796.511	143.555.740 Personen	(Niedrig)

Tabelle 16: Unabhängige Variablen für Israel und die Russische Föderation zur Auftragshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Die Migrationszahlen ließen sich zwar analog zum Fallpaar Griechenland – Türkei aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungszahl relativieren, aufgrund der außerordentlich niedrigen Zahlen für Israel (auch im Vergleich mit allen Partnerländern) haben sie ebenso wenig, wie die Zahl der Deutschlernenden Erklärungskraft für die finanzielle Besserstellung von ConAct.

Die relative Stärke der Stiftung DRJA mit Blick auf die Legalisierung könnte positiv durch die hier verglichenen unabhängigen Variablen im Sinne eines Auftrags der AKBP beeinflusst sein, da sie auch vor der Herabstufung der politischen Priorität durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine schon bestand.

Analog zu DGJW und DTJB hat die Auftragshypothese damit auch bei ConAct und Stiftung DRJA erneut eine stärkere Erklärungskraft für die unterschiedliche Institutionalisierung als für die Finanzierung der beiden Fach- und Förderstellen.

Verantwortungshypothese

Land	(Erklärter) Kriegsbeginn mit dem Deutschen Reich	Opferzahl durch Nationalsozialismus und Zweiten Weltkrieg von damaligem Subjekt	Anteil der Opfer an der damaligen Bevölkerung des damaligen Subjekts
IL ³⁷	–	6.000.000 Personen	–
RU	22.6.1941	24.000.000 Personen	ca. 14,24 %

Tabelle 17: Unabhängige Variablen für Israel und die Russische Föderation zur Verantwortungshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Die Verantwortungshypothese lässt sich anhand der obenstehenden Zahlen schlecht argumentieren, da Israel erst nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurde und trotzdem stellvertretend für die Opfer des Holocaust steht. Auch die Zahlen für die Russische Föderation stehen eigentlich für die Sowjetunion, welche die größten absoluten Opferzahlen infolge von deutschen (aber auch eigenen) Kriegshandlungen aufzuweisen hatte. Viele dieser Opfer waren jedoch anderen, heute unabhängigen Sowjetrepubliken als der Russischen zugehörig.

Angesichts der öffentlich-politischen Argumentation zu Jugendaustausch mit beiden Ländern ist die historische Verantwortung Deutschlands sicherlich zentral für die Etablierung und Finanzierung der Fach- und Förderstellen, wie in den Vereinbarungen mit Israel auch mehrfach hervorgehoben wird (vgl. Absichtserklärung 2000, Memorandum 2022). Dennoch kann für dieses Fallpaar nicht mit einer Kausalität dieser Elemente für Unterschiede mit Blick auf Legalisierung und Budget argumentiert werden.

³⁷ Da Israel erst nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurde, liegen keine weiteren Daten vor. Für die Opfer werden hier stellvertretend die Zahlen der jüdischen Opfer gemäß National WWII Museum genannt (vgl. Anhang 8.2)

Wirtschaftshypothese

Land	Umfang des bilateralen Außenhandels mit Deutschland	Mitgliederanzahl der AHK	Bevölkerungsgröße
IL	6,882 Mrd. Euro	120 Mitglieder	9.550.600 Personen
RU	57,810 Mrd. Euro	850 Mitglieder	143.555.740 Personen

Tabelle 18: Unabhängige Variablen für Israel und die Russische Föderation zur Wirtschaftshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Analog zur Auftragshypothese macht die sehr ungleiche Bevölkerungsgröße Israels und der Russischen Föderation auch hier den Vergleich mit Konsequenzen für die finanzielle Ausstattung schwierig, da Russland eine deutlich größere wirtschaftliche Rolle für Deutschland spielt als Israel, wie sich sowohl in der Außenhandelsbilanz als auch in der Mitgliederanzahl der AHK eindeutig spiegelt.

Damit können die stärkeren Wirtschaftsbeziehungen ein Grund für die höhere Legalisierung im Fall der jugendpolitischen Beziehungen zur Russischen Föderation sein, was sich auch darin zeigt, dass der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft eine Gesellschafterrolle in der Stiftung DRJA gGmbH einnimmt (vgl. Stiftung DRJA o.J.).

Akteurshypothese

Land	Deutlich geteilte Verantwortung Bund-Länder	Hauptverantwortlichkeit BMFSFJ oder AA	Zivilgesellschaftliche Governancebeteiligung	Erasmus+ Programmland
IL	Fin. Beteiligung Sachsen-Anhalt und Mecklemburg-Vorpommern	BMFSFJ	Trägerschaft (schwach)	Nein
RU	Governance- und Finanzbeteiligung Hamburg	BMFSFJ	Gesellschafterrolle (stark)	Nein

Tabelle 19: Unabhängige Variablen für Israel und die Russische Föderation zur Akteurshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).

Abschließend gilt es noch die Akteurshypothese zu bewerten: Durch die stärkere Governance- und Finanzbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg im Vergleich zur im wesentlichen

finanziellen Beteiligung Sachsen-Anhalts und Mecklenburg-Vorpommerns bei ConAct ist die schwächere finanzielle Ausstattung der Stiftung DRJA zu erwarten, die stärkere Legalisierung jedoch nur bedingt. Der hierfür entscheidende Faktor dürfte in der Gesellschafterrolle nicht-staatlicher Akteur:innen, hier der Robert-Bosch-Stiftung und des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft, liegen. Gleichzeitig tragen zivilgesellschaftliche Akteur:innen wesentlich zur Finanzierung der Stiftung DRJA bei, was mit Blick auf ConAct, welches sich ohne finanzielle Verbindlichkeiten nur in der Trägerschaft einer zivilgesellschaftlichen Organisation befindet, einen deutlichen Unterschied ausmacht.

Die beiden Faktoren Länderbeteiligung und vor allem zivilgesellschaftliche Governancebeteiligung machen hier also den Unterschied, obwohl Stiftung DRJA und ConAct als Koordinationsbüros grundsätzlich ähnlich konzipiert sind. (Aufgrund der gleichen ministeriellen Verantwortlichkeit und der Nicht-Mitgliedschaft beider Länder bei Erasmus+ spielen diese Faktoren keine Rolle.)

In der Gesamtschau haben Auftrags- und Wirtschaftshypothese in diesem Fallpaar nur mit Blick auf die unterschiedliche Legalisierung Erklärungskraft. Finanzielle und institutionelle Unterschiede kann jedoch insbesondere die zivilgesellschaftliche Governancebeteiligung erklären, womit die Akteurhypothese hier die stärkste ist. Als zusätzliches Argument für die schwache Legalisierung von ConAct ist das Verhalten von Israel als Partnerland gesondert zu reflektieren, weil es bisher gegen die stärkere Institutionalisierung im Sinne eines integrierten Jugendwerks eingetreten ist und diese Position trotz der bevorstehenden institutionellen Aufwertung auch für zukünftige Entwicklungen durchsetzen konnte (vgl. Memorandum 2022).

6.5 Diskussion der Fallpaar-Vergleiche

Wie anzunehmen, zeigte sich bei den vier Fallpaaren eine unterschiedlich starke Erklärungskraft der vorab formulierten Arbeitshypothesen. Es ist nicht sinnvoll möglich, in einem nächsten Schritt alle Fälle miteinander zu vergleichen. Angelehnt an die Methodik von Lijphart (vgl. Kapitel 3.1) soll aber eine kurze übergreifende Beobachtung die Identifikation besonders vielversprechender Erklärungsmodelle ermöglichen. Daher hier zunächst die Übersicht der Ergebnisse der Kausalanalyse:

	Auftrags- hypothese	Verantwortungs- hypothese	Wirtschafts- hypothese	Akteurshypothese
PL / CZ	hohe Erklärkraft	hohe Erklärkraft	geringe Erklärkraft	Erklärkraft von Länderbeteiligung
FR / UK	sehr geringe Erklärkraft	sehr geringe Erklärkraft	geringe Erklärkraft	Erklärkraft von Ministerium (+ Länderbeteiligung und Zivilgesellschaft)
GR / TR	Erklärkraft für Legalisierung	sehr hohe Erklärkraft	Erklärkraft für Legalisierung	Erklärkraft von Ministerium, Zivilgesellschaft (+Länderbeteiligung)
IL / RU	Erklärkraft für Legalisierung	(nicht sinnvoll überprüfbar)	Erklärkraft für Legalisierung	Erklärkraft von Länderbeteiligung, Zivilgesellschaft

Tabelle 20: Erklärungskraft der einzelnen Hypothesen für die jeweiligen Fallpaarkonstellationen (eigene Darstellung).

In diesem Überblick fällt auf, dass die Erklärungskraft der gewählten Modelle insgesamt für den Legalisierungsgrad höher als für die finanzielle Ausstattung der Fach- und Förderstellen war. Damit ist die Null-Hypothese bereits zurückzuweisen. Dennoch schwankte auch zwischen den Fallpaaren die Erklärungskraft einzelner Modelle deutlich. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass insbesondere der sehr große Unterschied zwischen DFJW und UKGC nur über die Akteurshypothese teilweise erklärt werden konnte – Auftrags-, Verantwortungs- und Wirtschaftshypothese leisteten nur einen (sehr) geringen Beitrag.

Von den ausgewählten Hypothesen war die aus der liberalen Denkschule inspirierte Wirtschaftshypothese diejenige mit der schwächsten Erklärungskraft, diese entfaltete sie im Wesentlichen für die unterschiedliche Legalisierung der Fach- und Förderstellen Griechenland–Türkiye sowie Israel–Russland. Mit Blick auf die Verantwortungshypothese ist zu konstatieren, dass sie zwar eine zum Teil hohe Erklärungskraft hatte, die Operationalisierung jedoch für ein Fallpaar keine Überprüfung ermöglichte und tiefergehende Analyse gerade mit Blick auf die historischen Beziehungen zwischen Deutschland und Partnerland unerlässlich erscheinen.

Mit Blick auf die Akteurshypothese erscheint eine Nachschärfung erforderlich: So gab es eine eindeutige Bestätigung mit Blick auf das hauptverantwortliche Ministerium und die finanzielle Ausstattung sowie Institutionalisierung: Die beiden Fach- und Förderstellen im Verantwortungsbereich des Auswärtigen Amtes schnitten jeweils im Fallpaar deutlich schwächer ab.

Auch die unterschiedlich starke Beteiligung der Bundesländer hatte eine gewisse Erklärungskraft, vor allem für die finanzielle Ausstattung. Besondere Auswirkungen konnten für die Governancebeteiligung der Zivilgesellschaft nachgewiesen werden, insbesondere, wenn diese eine Gesellschafterrolle einnahmen (DTJB, Stiftung DRJA). Die Beteiligung insbesondere der Zivilgesellschaft aber auch der Länder an Aufsichtsgremien sollte hier aber in Zukunft ebenso wenig, wie die Eigenschaft als Erasmus+ Programmland Berücksichtigung finden, da beide keine merklichen Auswirkungen hatten.

Wie schon in einzelnen Abschnitten der kausalen Analyse deutlich wurde, spielt auch die Position des Partnerlandes mit dem Hintergrund seiner Jugendarbeitsstrukturen eine Rolle – insbesondere für die Institutionalisierung der Fach- und Förderstellen. Dieser Zusammenhang lässt sich jedoch schwer operationalisieren.

7. Schlussbetrachtung: Ein übergreifendes Kausalmodell für die Ausgestaltung bilateraler Jugendaustauschstrukturen?

Im Zentrum dieser Arbeit stand die Frage, welche Faktoren eine bessere/schlechtere finanzielle Ausstattung und stärkere/schwächere Institutionalisierung (operationalisiert als Legalisierung) der Fach- und Förderstellen für den bilateralen Jugendaustausch mit Deutschland beeinflussen. Damit sollte die Arbeit Erklärungsmuster für die Ausgestaltung dieses Unterbereichs der bundesdeutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik anbieten.

Im empirischen Teil wurde dazu zunächst eine auf die Herstellung von Vergleichbarkeit ausgerichtete deskriptive Analyse der Unterschiede in Institutionalisierung und Finanzierung vorgelegt. Auf dieser Basis ließen sich alle acht Fach- und Förderstellen für den bilateralen Austausch erstmals konkret miteinander vergleichen (vgl. Kapitel 5.5, Tabelle 3):

Dabei wird deutlich, dass sich die hohe vermutete Varianz unter den Fach- und Förderstellen mit Blick auf sowohl Institutionalisierung als auch staatliche Finanzmittel bestätigt. Die höchste Legalisierung lässt sich bei Deutsch-Polnischem und Deutsch-Griechischem Jugendwerk (Grad I–II), die niedrigste bei der UK-German Connection (Grad VIII) erkennen. Auch die durchschnittlichen von deutscher Seite im Zeitraum 2018 bis 2021 für den bilateralen Jugendaustausch aufgewandten staatlichen Mittel variieren stark. Während dem Deutsch-Französischen Jugendwerk aus diesen Quellen im Schnitt knapp 14,4 Millionen Euro jährlich zur Verfügung standen, waren es bei der UK-German Connection nur gut 310.000 Euro.

In der Tendenz lässt sich für die Finanzierung eine Grobunterteilung in drei Gruppen bestätigen: am besten sind mit hoher Varianz die bilateralen Jugendwerke (mit Frankreich, Polen und Griechenland) ausgestattet, eine mittlere Ausstattung haben die auf deutscher Seite wesentlich durch KJP-Sondermittel finanzierten Koordinierungsstellen (mit Tschechien, Russland und Israel), während die beiden stark vom Auswärtigen Amt abhängigen Fach- und Förderstellen Deutsch-Türkische Jugendbrücke und UK-German Connection mit Abstand die wenigsten staatlichen Mittel aus Deutschland erhalten. Eine vergleichbar klare Unterteilung zwischen den Organisationstypen lässt sich nicht für die Institutionalisierung fortschreiben.

Anschließend an diese deskriptive Analyse wurden dann vier Kausalmodelle erprobt: inwiefern haben ein spezifischer Auftrag der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, die historische

Verantwortung Deutschlands für den Zweiten Weltkrieg und den Holocaust, die wirtschaftlichen Beziehungen zum Partnerland oder die auf deutscher Seite beteiligten Akteur:innen nachvollziehbaren Einfluss auf die Organisationsstrukturen und das von staatlicher Seite zur Verfügung gestellte Budget?

Keines der hier überprüften Kausalmodelle bietet eine umfassende Erklärung der Zusammenhänge über alle untersuchten Fallpaare hinweg. Dennoch lassen sich insbesondere in den einzelnen Fallpaaranalysen unterschiedlich starke Zusammenhänge nachweisen (vgl. Kapitel 6.5, Tabelle 20). Die Darstellung dieser Analyseergebnisse erfolgt an dieser Stelle getrennt für die beiden abhängigen Variablen dieser Arbeit – Legalisierung und Finanzierung. Hier der Überblick über die getesteten unabhängigen Variablen beziehungsweise Erklärungsmodelle:

Zunächst zur Institutionalisierung zwischen Jugendwerk und loser Vereinbarung: Für drei von vier Fallpaaren hatten ein stärkerer AKBP-Auftrag, stärkere Wirtschaftsbeziehungen und eine größere historische Verantwortung Deutschlands beobachtbare Auswirkungen auf den Legalisierungsgrad. Keines dieser Erklärungsmodell traf jedoch auf das Fallpaar von Frankreich und dem Vereinigten Königreich zu. Dennoch lohnt die weitere Erkundung dieser kausalen Zusammenhänge für zukünftige Untersuchungen.

Bezüglich der Akteurshypothese konnten bei allen Fallpaaren Auswirkungen auf die Legalisierung beobachtet werden, wenn auch mit Blick auf verschiedene der überprüften unabhängigen Variablen. Eine besonders positive Auswirkung auf die Legalisierung konnte in der starken zivilgesellschaftlichen Governancebeteiligung (als Gesellschafter:in) beobachtet werden, andere Formen der Governancebeteiligung erwiesen sich jedoch nicht als relevant. Tendenziell waren außerdem vom BMFSFJ ohne substanziellen Ländereinfluss verantwortete Fach- und Förderstellen am stärksten legalisiert – das betrifft vor allem die drei Jugendwerke.

Nun zu den Analyseergebnissen der zweiten abhängigen Variable – Finanzierung: Hier konnten die überprüften Modelle insgesamt deutlich schwächere Zusammenhänge im Vergleich zur Legalisierung abbilden. Zumindest bei zwei von drei auf diese Hypothese überprüften Fallpaaren erschien eine deutliche Auswirkung des Faktors der historischen Verantwortung plausibel, was diesen zu einer interessanten Kategorie für weitere Untersuchungen macht. Darüber hinaus hatte nur die Akteurshypothese eine für mehr als ein Fallpaar bestehende Erklärungskraft. Hier ist insbesondere die negative Auswirkung einer Hauptverantwortlichkeit des Auswärtigen Amtes für

die staatlichen finanziellen Mittel hervorzuheben. Auch die institutionalisierte, finanzielle Beteiligung der Länder steht in der Tendenz im negativen Zusammenhang mit der Summe der staatlichen Gesamtfinanzierung.

Nicht zuletzt konnte in den zwei Fällen von umfangreicher Finanz- und Governancebeteiligung von Stiftungen an der DTJB und der Stiftung DRJA eine im Vergleich schwächere Finanzausstattung beobachtet werden, sodass Akteurs- und Governancefragen für zukünftige Untersuchungen zur Finanzierung des bilateralen Jugendaustausches verstärkt berücksichtigt werden sollten.

In der Gesamtschau dieser Analysen lassen sich grundlegende Generalisierungen vornehmen – diese reichen jedoch nicht für die Etablierung eines übergeordneten Kausalmodells für die Ausgestaltung der bilateralen Jugendaustauschstrukturen aus.

Angesichts dieser Analyseergebnisse nun noch eine kurze Reflexion der Forschungsmethode und Perspektiven des Forschungsfelds:

Die geringe, vergleichende Vorerschließung des Forschungsgegenstandes machte insbesondere eine sehr umfangreiche deskriptive Analyse nötig, um ein möglichst vollständiges Bild von Genese, Institutionalisierung und finanzieller Ausstattung der Fach- und Förderstellen zeichnen zu können. Diese Analyse ist als gelungen zu bezeichnen, auch, wenn vereinzelt weiteres empirisches Material ein noch vollständigeres Bild ergeben hätte (z.B. der Trägerschaftsvertrag von ConAct, der auf Anfrage nicht zur Verfügung gestellt wurde).

Um ein komplexeres Bild der praktischen Institutionalisierung zu erhalten, ist für zukünftige Forschungsvorhaben ein nochmals erweiterter, methodischer Ansatz anzudenken: Hier sind insbesondere auch Interviews mit den Geschäftsführungen sowie den politisch verantwortlichen Stellen in Bund und Ländern denkbar, um zu überprüfen, inwiefern die vermuteten Konsequenzen einzelner Institutionalisierungsvereinbarungen tatsächlich eintreten. Einen anderen Blick auf die Genese der einzelnen Fach- und Förderstellen könnte perspektivisch der für diese Arbeit bewusst ausgeblendete Ansatz von Politiktransfers bieten (vgl. Holzinger et al. 2007), welcher zwar keinen Vergleich ermöglicht, aber dennoch interessante Erkenntnisse auch mit Blick auf die unterschiedlichen Gründungs- und Reformzeitpunkte der Fach- und Förderstellen verspricht.

Die anschließende, durch ihre Operationalisierung z.T. stark komplexitätsreduzierende Kausalanalyse in Fallpaaren erwies sich wiederum als sehr sinnvoller Ansatz, der auch bei

Partnerländern mit vergleichbaren Ausgangsbedingungen als erstem Schritt gut Faktoren für eine höhere/niedrigere finanzielle Ausstattung und Legalisierung herausarbeiten konnte. Dass sich hier kein einheitliches Kausalmodell zur Erklärung aller Fallpaarunterschiede liegt in der Natur der Methode des kausalen Fallvergleichs (und in letzter Konsequenz auch des untersuchten, stark fragmentierten Politikfeldes).

Wünschenswert wäre zwar noch der stärkere Einbezug von Perspektiven der Partnerländer gewesen, da auch diese mit ihren Forderungen über die Ausgestaltung der Fach- und Förderstellen mitentscheiden (insbesondere bei den Jugendwerken und der UKGC), dieser Faktor ließ sich jedoch schlecht operationalisieren. Unter Umständen wäre dies in einer zukünftigen Arbeit über eine Analyse der diplomatischen Korrespondenz und Interviews mit den handelnden Akteur:innen evaluierbar. Diese zukünftigen Forschungsperspektiven stellen jedoch den Erkenntnisgewinn der vorgelegten Analysen nicht infrage.

8. Ausblick: Perspektiven für die politische Weiterentwicklung des bilateralen Jugendaustausches im Rahmen der AKBP

Die Institution der bilateralen Fach- und Förderstellen ist im internationalen Vergleich eine Besonderheit der deutschen AKBP. Im Vergleich der strategischen Prioritäten der Bundesregierungen lässt sich eine hohe Kontinuität in der Festlegung priorisierter Partnerländer feststellen. Durch Pfadabhängigkeiten nach der Einrichtung von bilateralen Fach- und Förderstellen verstärkt sich diese Kontinuität in der Tendenz weiter. Dass diese Entwicklung nicht in jedem Fall unproblematisch ist, zeigt die Frage zur Zukunft der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch angesichts des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine. Die Kontinuität gibt den Träger:innen, die sich im Austausch engagieren, gleichzeitig die Möglichkeit zur Entwicklung verlässlicher und nachhaltiger Partnerschaften. In der Folge geht es darum, anschließend an die Ergebnisse der deskriptiven und kausalen Analysen einige Entwicklungsfragen und -perspektiven für die zukünftige Aufstellung dieses Politikfeldes aufzuwerfen:

Zur Wahl der Institutionalierungsform: Mehr Individualität wagen

Bei den bestehenden Fach- und Förderstellen sind große institutionelle und finanzielle Unterschiede festzustellen. Dennoch ist die jüngere Tendenz verschiedener Bundesregierungen, die am stärksten legalisierte Form eines Jugendwerks (im Sinne einer rechtlich eigenständigen internationalen Organisation) als Ausdruck besonders erfolgreicher und intensiver Kooperation einzustufen, problematisch. Das Jugendwerk-Modell ist, wie die Unstimmigkeiten über die Errichtung des Deutsch-Griechischen Jugendwerks oder auch die Transformation von ConAct zeigen, nur begrenzt übertragbar und folgt stark den in der deutschen Jugendpolitik vorherrschenden Strukturen, statt offen für in bilateralen Beziehungen möglicherweise anderweitig entstehende und damit für den jeweiligen Kontext passendere Organisationsformen zu sein.

In dieser Hinsicht kann die Genese institutioneller Arrangements, wie dasjenige von Tandem, hilfreich sein: In deutsch-tschechischer Abstimmung wurde Tandem bewusst nicht als gemeinsame Institution konzipiert. Die beiden Büros bemühen sich aber dennoch um ein gemeinsames Auftreten, ohne die nationalen Förderstrukturen abzuschaffen. Ein solches Modell kann funktionieren, insofern der Austausch von beiden Seiten mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist. Insgesamt ist zu empfehlen, abhängig von den bilateralen Beziehungen und den unterschiedlichen Herangehensweisen an Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik sowie

Jugendpolitik, verstärkt individuelle institutionelle Arrangements für den bilateralen Jugendaustausch mit Partnerstaaten zu suchen und etablieren.

Für einen gesamtdeutschen Strategieprozess: Alle Stakeholder einbinden

Um eine erhöhte Flexibilität in den bilateralen, jugendpolitischen Beziehungen zu mehr Ländern nachhaltig zu ermöglichen, ist jedoch perspektiv ein gemeinsamer Strategieprozess von Bundesministerien, Ländern und bestehenden Fach- und Förderstellen (unter Einbindung der jeweiligen Partnerländer) unerlässlich. Ein solcher Prozess sollte Prioritäten und Mindeststandards formulieren, ohne alle Partnerschaften und Organisationen strukturell gleich aufzustellen. In diesem Rahmen sollten beratend auch Kommunen und zivilgesellschaftliche Träger:innen und Finanzierer:innen des Austausches beteiligt werden.

Neben Prioritäten und Mindeststandards sollte in diesem Strategieprozess perspektivisch auch eine gemeinsame Linie zur Förderung von schulischem, außerschulischem (sowie z.T. berufsbildendem) Austausch entwickelt werden. Die aktuellen, unterschiedlichen Vereinbarungen mit den Partnerländern hierzu werden der in der Praxis bestehenden Verschränkung des Aufgabenbereichs nicht gerecht.

Zukunftsfähige Finanzierungsmodelle: Verlässlichkeit und Perspektive

Eine Grundlage für eine strategischer aufgestellte internationale Jugendaustauschpolitik wäre es, den Zugang zu öffentlichen Mitteln in Deutschland zuverlässiger zu gestalten und im Idealfall zumindest mit Blick auf die Grundfinanzierung im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu zentralisieren. Andere Akteur:innen der AKBP hätten durch ein solches Vorgehen nicht weniger Interesse am Einsatz für die Förderprogramme, könnten sich aber auf ihre Fachbereiche/spezifischen Interessen sowie die politische bzw. diplomatische Flankierung dieser Politiken konzentrieren und auf diese Art und Weise an einer strategischen internationalen Jugendpolitik als wichtigem Bestandteil der deutschen AKBP mitwirken.

In jeweils bilateralen Absprachen mit den Partnerländern ist es perspektivisch empfehlenswert, auf eine Dynamisierung von Grundfinanzierung und Fördersätzen hinzuwirken, die beispielsweise nach fest vereinbarten prozentualen Steigerungen oder an die Inflation angepasst erfolgen könnte, um Fach- und Förderstellen aber auch den Träger:innen des Austausches eine verlässliche Planungsgrundlage und Perspektive für ihre Arbeit zu ermöglichen.

Erasmus+ und die Fach- und Förderstellen: Synergien nutzen

Die bereits von Tandem, dem DPJW oder auch der DTJB genutzten Synergien mit den europäischen Programmen von Erasmus+ können und sollten weiterhin von den Fach- und Förderstellen bedient werden. Zukünftig sollten hier auch die Potentiale zur (Ko-)Finanzierung trilateraler Programme ausgelotet werden. Bei einem solchen Europäisierungsprozess kann es zu einer Angleichung in der Förderpraxis trotz unterschiedlicher Strukturen und Institutionalisierungsgrade kommen (vgl. Schneider 2017, 155; weiterführend zur Europäisierungswirkung u.a. der Arbeit des DFJW: Krotz 2007).

Bei jeder Verschränkung der bilateralen Fach- und Förderstellen mit Erasmus+ ist jedoch zu beachten, dass die Förderverfahren für die beteiligten Träger:innen nicht zu komplex werden – bisher eine große Stärke der bilateralen Organisationen im Vergleich zu europäischen Programmen. Außerdem ist es wichtig, dass die Fach- und Förderstellen auch ohne europäische Mittel grundsätzlich arbeitsfähig bleiben – auch das ist ein Commitment der beteiligten Länder für gemeinsame, internationale Jugendarbeit.

Für eine neuartige Zusammenarbeit: Partnerschaftsprinzip stärken

Insgesamt ist es für die Zukunftsfähigkeit der internationalen Jugendarbeit über die bilateralen Fach- und Förderstellen wichtig, dass die Bundesrepublik ihre eigene innenpolitische und föderale Logik zu einem gewissen Maße zurückstellt und stärker als bisher auf die Partnerländer inklusive ihrer anderen, zum Teil erst im Aufbau befindlichen Strukturen der Jugendarbeit, eingeht. Die Fach- und Förderstellen sind schließlich keine Goethe-Institute als Repräsentanz deutscher Sprache und Kultur im Ausland, sondern gemeinsame Austausch(förder)institutionen. In der Vergangenheit konnte durch eine flexiblere Zusammenarbeit beispielsweise zum Aufbau der Trägerstrukturen in Polen (vgl. Lingenthal 2021, 7–8) oder in der frühen Partnerschaft zur Ermöglichung von rechtlich eigenständigen Vereinen im Jugendbereich in Türkei (vgl. Proost/Finke-Timpe 2005, 422–425) beigetragen werden.

Mehr evidenzbasierte Politik: Begleitforschung intensivieren

Neben diesen strukturellen, programmatischen und finanziellen Erwägungen mit Blick auf die Fach- und Förderstellen sowie das gesamte Politikfeld ist es empfehlenswert, in die interdisziplinäre Begleit- und Evaluationsforschung, wie sie im Netzwerk Forschung und Praxis im Dialog grundgelegt

ist,³⁸ auszubauen und insbesondere auf die bisher kaum vertretene Forschung zu den Förder:innen und Träger:innen der Maßnahmen auszuweiten, damit politische Entscheidungen über die zukünftige Ausrichtung dieses Handlungsfeldes stärker evidenzbasiert erfolgen können.

Ungeachtet dieser und weiterer Potentiale für die Weiterentwicklung der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik mit Blick auf die Internationale Jugendarbeit ist zu konstatieren, dass sich die deutsche Praxis zur Einrichtung von derartigen, bilateralen Strukturen von der oft auf Individuen ausgerichteten Personenaustauschpraxis anderer Staaten abhebt: Größere Gruppen von (jungen) Menschen knüpfen in den Begegnungen Kontakte, die auch langfristige Verständigungswirkung haben, wie verschiedene Studien nachweisen (z.B. Olberding/Olberding 2010; Thomas et al. 2007). Eine Weiterentwicklung dieser Praxis und eine Erweiterung des Zugangs zu diesen Möglichkeiten (vgl. Müller 2019) ist daher für die AKBP der Bundesrepublik von großem Mehrwert, wobei bezüglich der strategischen Institutionalisierung weiterer Fach- und Förderstellen stets eine gemeinsame Abwägung mit dem Partnerland und mit Träger:innen der Austauscharbeit erfolgen sollte.

³⁸ Erneuter Transparenzhinweis: Der Autor hat 2022 an einer Tagung des FPD teilgenommen und trägt in der Folge auch zu einem Sammelband bei. Die vorliegende Arbeit wird außerdem im Rahmen des FPD-Projekts „AIM – Abschlussarbeit Internationale Mobilität“ gefördert.

7. Verzeichnisse

7.2. Literaturverzeichnis

- ABBOTT, KENNETH W./KEOHANE, Robert O./MORAVCSIK, Andrew/SLAUGHTER, Anne-Marie/SNIDAL, Duncan (2000): *The Concept of Legalization*. In: International Organization 54 (3), 401–419.
- ALBRECHT, Carla (2003): *Das DFJW als Avantgardist des internationalen Jugendaustauschs. Die Drittländerprogramme des Jugendwerks*. In: Hans Manfred BOCK (Hg.): *Deutsch-französische Begegnung und europäischer Bürgersinn. Studien zum Deutsch-Französischen Jugendwerk 1963-2003*. Opladen: Leske + Budrich, 287–301.
- BALTZ, Erik/KOSANKE, Sven/PICKEL, Susanne (Hg.) (2022): *Parties, Institutions and Preferences. The Shape and Impact of Partisan Politics*. Wiesbaden: Springer VS.
- BAUMANN, Ansbert (2003): *Die Gründung des Deutsch-Französischen Jugendwerks. Im Spannungsfeld von Bund, Ländern, Gemeinden und Zivilgesellschaft*. In: Hans Manfred BOCK (Hg.): *Deutsch-französische Begegnung und europäischer Bürgersinn. Studien zum Deutsch-Französischen Jugendwerk 1963-2003*. Opladen: Leske + Budrich, 39–60.
- BECSKY, Stefan/BERGNER, Hans-Peter/OBST, Sven-Olaf/WIESNER, Reinhard (1994): *Children and Youth Policy, Children and Youth Services, Youth Work in the Federal Republic of Germany*. In: INTERNATIONALER JUGENDAUSTAUSCH- UND BESUCHERDIENST IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (Hg.): *Children and Youth Services. Organisations and Institutions in the Federal Republic of Germany*. Köln, 9–39.
- BÉLANGER, Louis/FONTAINE-SKRONSKI, Kim (2012): *'Legalization' in international relations: A conceptual analysis*. In: Social Science Information 51 (2), 238–262.
- BETTIE, Molly (2020): *Exchange diplomacy: theory, policy and practice in the Fulbright program*. In: Place Branding and Public Diplomacy 16 (3), 212–223.
- BLATTER, Joachim/LANGER, Phil C./WAGEMANN, Claudius (2018): *Qualitative Methoden in der Politikwissenschaft. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.

- BOCK, Hans Manfred (2008): *Modell oder Solitär? 45 Jahre Deutsch-Französisches Jugendwerk*. In: *Lendemains* 33 (132), 132–142.
- DABASI-HALÁSZ, Zsuzsanna/KISS, Julianna/MANAFI, Ioana/MARINESCU, Daniela Elena/LIPTÁK, Katalin/ROMAN, Monica/LORENZO-RODRIGUEZ, Javier (2019): *International youth mobility in Eastern and Western Europe – the case of the Erasmus+ programme*. In: *Migration Letters* 16 (1), 61–72.
- DEARDORFF, Darla K. (2017): *The BIG Picture: Reflections on the Role of International Educational Exchange in Peace and Understanding*. In: Julie MATHEWS-AYDINLI (Hg.): *International Education Exchanges and Intercultural Understanding*. Cham: Springer International, 11–20.
- DEFRANCE, Corine (2014): *Das Deutsch-Französische Jugendwerk. Ein "Modell" für die Einrichtung des Deutsch-Polnischen Jugendwerks?* In: Corine DEFRANCE/Michael KIßENER/Jan KUSBER/Pia NORDBLOM (Hg.): *Deutschland – Frankreich – Polen seit 1945. Transfer und Kooperation*. Brüssel: Peter Lang, 127–143.
- DELORI, Mathias (2016): *La réconciliation franco-allemande par la jeunesse (1875-2015). La généalogie, l'événement, l'histoire*. Brüssel: Peter Lang.
- DENSCHHEILMANN, Heike (2013): *Deutschlandbilder. Ausstellungen im Auftrag Auswärtiger Kulturpolitik*. Wiesbaden: Springer VS.
- DIMBATH, Oliver (2022): *Kinder- und Jugendreiseanalytik. Sozialwissenschaftliche Überlegungen vor dem Hintergrund des Theorie-Praxis-Verhältnisses in der Jugendarbeit*. In: Oliver DIMBATH/Michael ERNST-HEIDENREICH (Hg.): *Jugendreisen. Perspektiven auf Historie, Theorie und Empirie*. Weinheim: Beltz Juventa, 90–107.
- EGE, Jörn (2016): *Verwaltungsautonomie in internationalen Organisationen. Eine deskriptiv-vergleichende Analyse*. Wiesbaden: Springer VS.
- ERB, Stephan (2011): *Eine Erfolgsstory mit offenem Ausgang. 20 Jahre deutsch-polnische Jugendzusammenarbeit*. In: Dieter BINGEN/Peter Oliver LOEW/KRYSZTOF RUCHNIEWICZ/Marek ZYBURA (Hg.): *Erwachsene Nachbarschaft. Die deutsch-polnischen Beziehungen 1991 bis 2011*. Wiesbaden: Harrassowitz, 209–221.

- GARDNER FELDMAN, Lily (1999): *The Principle and Practice of 'Reconciliation' in German Foreign Policy: Relations with France, Israel, Poland and the Czech Republic*. In: *International Affairs* 75 (2), 333–356.
- GARDNER FELDMAN, Lily (2012): *Germany's foreign policy of reconciliation. From enmity to amity*. Lanham/Boulder/New York/London: Rowman & Littlefield.
- GMECH, Adrian (2018): *Jugendwerke in internationalen Versöhnungsprozessen. Der Modellcharakter des Deutsch-Französischen und des Deutsch-Polnischen Jugendwerks*. Hamburg: Diplomica Verlag.
- HAHN, Jonas (2015): *Die Geschichte der deutsch-israelischen Jugendbeziehungen. Entwicklungen, Meilensteine und Kontinuitäten*. In: Christine MÄHLER/Jonas HAHN/Elisabeth SCHNURRER/Haya Kol-EI AJCHENRAD/Danna BADER (Hg.): *Moving Moments - Connecting for Life. Deutsch-Israelischer Jugendaustausch in Forschung und Praxis*. Rheinbreitbach: NDV, 19–27.
- HÄNISCH, Dirk/MÜLLER, Werner/ROSELLEN, Andreas (Hg.) (2021): *Internationaler Jugendaustausch wirkt. Forschungsergebnisse und Analysen im Überblick*. Bonn/Köln: IJAB; transfer e.V.
- HEIL, Simone (2011): *Young ambassadors. Youth exchange and the special relationship between Germany and the State of Israel*. Baden-Baden: Nomos.
- HOLZINGER, Katharina/JÖRGENS, Helge/KNILL, Christoph (2007): *Transfer, Diffusion und Konvergenz. Konzepte und Kausalmechanismen*. In: *Politische Vierteljahresschrift (Sonderheft 38)*, 11–35.
- ILG, Wolfgang/DUBISKI, Judith (2014): *Begegnung schafft Perspektiven. Empirische Einblicke in Internationale Jugendbegegnungen*. Berlin/Potsdam: Deutsch-Polnisches Jugendwerk; Deutsch-Französisches Jugendwerk.
- JELÍNEK, Tomáš/LENK, Carsten (2012): *Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen seit 1989*. In: Stefan SEIDENROF (Hg.): *Deutsch-Französische Beziehungen als Modellbaukasten? Zur Übertragbarkeit von Aussöhnung und strukturierter Zusammenarbeit*. Baden-Baden: Nomos, 197–214.

- JORDAN, Erwin/MAYKUS, Stephan/STUCKSTÄTTE, Eva (2012): *Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- JURKOWICZ, Beata (2018): *The Role of the Non-Governmental Organizations in the Process of Polish-German Reconciliation*. In: Olga BARBASIEWICZ (Hg.): *Postwar Reconciliation in Central Europe and East Asia. The Case of Polish-German and Korean-Japanese Relations*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 53–77.
- KÖNIG, Diemut (2022): *Internationale Jugendbegegnungen als organisierte Erfahrungen. Elemente einer Rahmung in erinnerungspädagogischen Settings*. In: Oliver DIMBATH/Michael ERNST-HEIDENREICH (Hg.): *Jugendreisen. Perspektiven auf Historie, Theorie und Empirie*. Weinheim: Beltz Juventa, 186–208.
- KOPPE, Malte (2008): *Das Deutsch-Polnische Jugendwerk 2004-2007. Eine binationale Organisation im Spannungsfeld von „Mission“ und Politik*. Münster.
- KROTZ, Ulrich (2007): *Parapublic Underpinnings of International Relations. The Franco-German Construction of Europeanization of a Particular Kind*. In: *European Journal of International Relations* 13 (3), 385–417.
- KUNTZ, Eva Sabine (2012): *Das deutsch-französische Modell in der Zivilgesellschaft. Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) als transnationaler Akteur*. In: Stefan SEIDENDORF (Hg.): *Deutsch-Französische Beziehungen als Modellbaukasten? Zur Übertragbarkeit von Aussöhnung und strukturierter Zusammenarbeit*. Baden-Baden: Nomos, 91–109.
- KUNTZ, Eva Sabine (2014): *Bilanz und Perspektiven der trinationalen Zusammenarbeit des Deutsch-Französischen Jugendwerks mit Polen*. In: Corine DEFRANCE/Michael KIBENER/Jan KUSBERT/Pia NORDBLOM (Hg.): *Deutschland – Frankreich – Polen seit 1945. Transfer und Kooperation*. Brüssel: Peter Lang, 145–162.
- LAUTH, Hans-Joachim (2022): *Pfadabhängigkeit. Bestimmung und Forschungsstrategie*. In: Erik BALTZ/Sven KOSANKE/Susanne PICKEL (Hg.): *Parties, Institutions and Preferences. The Shape and Impact of Partisan Politics*. Wiesbaden: Springer VS, 387–422.
- LIJPHART, Arend (1975): *The Comparable-Cases Strategy in Comparative Research*. In: *Comparative Political Studies* 8 (2), 158–177.

- LINGENTHAL, Michael (15.06.2021): *30 Jahre Abkommen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk - durch Krisen gestärkt*. In: Polen-Analysen, 15.6.2021, 6–9.
- MAAß, Kurt-Jürgen (2015): *Teile eines diplomatischen Systems. Weitere Bundesministerien*. In: Kurt-Jürgen MAAß (Hg.): *Kultur und Außenpolitik. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos, 243–252.
- MAYNTZ, Renate/SCHARPF, Fritz (1995): *Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus*. In: Renate MAYNTZ/Fritz SCHARPF (Hg.): *Gesellschaftliche Selbstregulung und politische Steuerung*. Frankfurt am Main/New York: Campus, 39–72.
- METZGAR, Emily T. (2017): *The Japan Exchange and Teaching (JET) Program: 30 Years of Public Diplomacy in Practice*. In: Julie MATHEWS-AYDINLI (Hg.): *International Education Exchanges and Intercultural Understanding*. Cham: Springer International, 113–130.
- MOLL, Nicolas (2021): *From Discourse to Practice: A Case Study from the Western Balkans on the Transferability of Franco-German Experiences*. In: Nicole COLIN/Claire DEMESMAY (Hg.): *Franco-German Relations Seen from Abroad. Post-war Reconciliation in International Perspectives*. Cham: Springer International, 37–50.
- MÜLLER, Werner (2019): *Die Zugangsstudie im Kontext der Entwicklung internationaler Jugendarbeit*. In: Helle BECKER/Andreas THIMMEL (Hg.): *Die Zugangsstudie zum internationalen Jugendaustausch. Zugänge und Barrieren*. Frankfurt/M.: Wochenschau, 9–13.
- OLBERDING, Julie Cencula/OLBERDING, Douglas J. (2010): *"Ripple Effects" in Youth Peacebuilding and Exchange Programs: Measuring Impacts Beyond Direct Participants*. In: *International Studies Perspectives* 11 (1), 75–91.
- PFEIFFER, Christian (2021): *Auswärtige Kulturpolitik in Spanien und Deutschland. Ein akteurszentrierter Vergleich*. Wiesbaden: Springer VS.
- PHILIPPS, Vera (2016): *Einblicke in die Förderpraxis internationaler Schüler- und Jugendbegegnungs- sowie Austauschprogramme aus Sicht einer Stiftung*. In: Gottfried BÖTTGER/Siegfried FRECH/Andreas THIMMEL (Hg.): *Politische Dimensionen internationaler Begegnungen*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, 102–110.

- PROOST, Alwin (1999): *Modelle internationaler Kooperation in der Jugendarbeit*. In: Hans H. REICH (Hg.): *Die Integration Jugendlicher unter den Bedingungen von Systemwandel und Emigration*. Osnabrück: Universitätsverlag Rasch, 70–79.
- RAEV, Alexander (2020): *Transnationale Bildung im Wandel. Grenzüberschreitende Hochschulbildung ‚made in Germany‘ (1990–2016)*. Baden-Baden: Nomos.
- SCHÄFER, Stefan (2021): *Internationale Jugendarbeit als politische Akteurin*. In: Judith DUBISKI/Claudia HERMENS/Stefan SCHÄFER/Andreas THIMMEL (Hg.): *Praxisforschung in der non-formalen Bildung. Zum Zusammenhang von Bildung, Politik und Forschung*. Frankfurt am Main: Wochenschau, 157–174.
- SCHNEIDER, Claudia (2017): *Europäisch verbunden und national gebunden. Die Europäisierung der auswärtigen Kulturpolitik der EU-Mitgliedstaaten*. Wiesbaden: Springer VS.
- SCHNEIDER, Gerald/SCHILLER, Julia (2000): *Goethe ist nicht überall. Eine empirische Analyse der Standortentscheidungen in der Auswärtigen Kulturpolitik*. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 7 (1), 5–32.
- SCHREINER, Patrick (2011): *Außenkulturpolitik. Internationale Beziehungen und kultureller Austausch*. Bielefeld: transcript.
- SCOTT-SMITH, Giles (2008): *Mapping the Undefinable. Some Thoughts on the Relevance of Exchange Programs within International Relations Theory*. In: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* (616), 173–195.
- SCOTT-SMITH, Giles (2020): *Exchange Programs and Public Diplomacy*. In: Nancy SNOW/Nicholas John CULL (Hg.): *Routledge handbook of public diplomacy*. New York/London: Routledge, 38–49.
- SCOTT-SMITH, Giles/TOURNÈS, Ludovic (2017): *150 Years of Scholarship Programs. Old Trends and New Prospects in the Global Landscape*. In: Ludovic TOURNÈS/Giles SCOTT-SMITH (Hg.): *Global Exchanges. Exchange Programs, Scholarships and Transnational Circulations in the Modern World*. New York: Berghahn Books, 321–328.

- SEIFER, Bettina (2000): *Deutsche Auswärtige Kulturpolitik in den USA und in Großbritannien. Ein Vergleich der Mittlerorganisationen und deren Einbettung in das politische System des Gastlandes*. Konstanz.
- THIMMEL, Andreas (2016): *Die politische Dimension in der internationalen Jugendarbeit*. In: Gottfried BÖTTGER/Siegfried FRECH/Andreas THIMMEL (Hg.): *Politische Dimensionen internationaler Begegnungen*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, 61–73.
- THOMAS, Alexander/CHANG, Celine/ABT, Heike (2007): *Erlebnisse, die verändern. Langzeitwirkungen der Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- TOURNÈS, Ludovic/SCOTT-SMITH, Giles (2017): *A World of Exchanges. Conceptualizing the History of International Scholarship Programs (Nineteenth to Twenty-First Centuries)*. In: Ludovic TOURNÈS/Giles SCOTT-SMITH (Hg.): *Global Exchanges. Exchange Programs, Scholarships and Transnational Circulations in the Modern World*. New York: Berghahn Books, 1–29.
- TREUTLEIN, Daniela Brigitte (2008): *Three issues of policy implementation in Europe. An applied political economy perspective*. Bonn.
- TREULEIN, Daniela Brigitte/SCHNEIDER, Gerald (2007): *Culture - here, there, everywhere? Evaluating the allocation of three European cultural institutes around the world*. Bonn, Konstanz.
- TUREK, Justyna (2018): *Europeanisation of Reconciliation. Polish-German Lesson for Asian States?* In: Olga BARBASIEWICZ (Hg.): *Postwar Reconciliation in Central Europe and East Asia. The Case of Polish-German and Korean-Japanese Relations*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 19–52.
- VOLBERG, Sebastian/POTHMANN, Jens (o.J.): *Die Internationale Jugendarbeit im Spiegel der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Analysen auf Basis der amtlichen Daten 2015*. Dortmund, Nürnberg.
- WICKE, Hans Georg (2007): *Die Gestaltung von Lebensbedingungen junger Menschen als gemeinsame Aufgabe von Jugendpolitik in Europa. Bestandsaufnahme und Ausblick der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa*. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* (4), 405–420.

- WIDMAIER, Benedikt (2004): *Was ist Internationale Jugendarbeit wert? Jugendpolitische Entwicklungen und öffentliche Ausgaben in Deutschland*. In: deutsche jugend. Zeitschrift für die Jugendarbeit 52 (12), 515–525.
- WIENAND, Christiane (2012): *Atonement to Peace? Aktion Sühnezeichen, German-Israeli Relations and the Role of Youth in Reconciliation Discourse and Practice*. In: Birgit SCHWELLING (Hg.): *Reconciliation, civil society, and the politics of memory. Transnational initiatives in the 20th and 21st century*. Bielefeld: transcript, 201–235.
- WILSON, Iain (2015): *Ends Changed, Means Retained: Scholarship Programs, Political Influence, and Drifting Goals*. In: The British Journal of Politics and International Relations 17 (1), 130–151.
- WOOD, Steve (2018): *Das Deutschlandbild: National Image, Reputation and Interests in Post-War Germany*. In: Contemporary European History 27 (4), 651–673.

7.2. Daten und weiteres empirisches Material

Hinweis: Daten am Ende von Angaben am Ende der Zitationen beziehen sich in Klammern bei (internationalen) Vereinbarung auf das Abschluss-/Unterschriftsdatum, bei Internetseiten ohne Klammern auf das letzte Abrufdatum.

Abkommen über das Deutsch-Französische Jugendwerk. (26.04.2005)

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk. (17.06.1991)

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über jugendpolitische Zusammenarbeit. (21.10.2004)

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über das Deutsch-Griechische Jugendwerks. (04.07.2019)

Absichtserklärung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und des Ministers für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik über die Errichtung von Koordinierungsstellen für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch. (03.09.1996)

Absichtserklärung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und des Ministers für Erziehungswesen, Israel über die Errichtung von Koordinierungsbüros für den deutsch-israelischen Jugendaustausch. (23.10.2000)

AUSTAUSCH MACHT SCHULE (2019): *Das Feld des Internationalen Schüler- und Jugendaustausches*. <https://www.austausch-macht-schule.org/portal/hilfen-und-werkzeuge/beratung-und-foerderprogramme/das-feld-des-internationalen-schueler-und>, 7.7.2023.

AUSTAUSCH MACHT SCHULE (o.J.): *Büro ViaVai*. <https://www.austausch-macht-schule.org/initiative/buero-viavai>, 10.7.2023.

AUSWÄRTIGES AMT (Juni 2020): *Deutsch als Fremdsprache weltweit. Datenerhebung 2020*. Berlin/Paderborn.

- BMFSFJ (14.05.2007): *Bund und Länder ziehen an einem Strang – Deutsch-russischer Jugendaustausch unter einem Dach vereint.*
- BMFSFJ/ ISRAEL YOUTH EXCHANGE COUNCIL (01.01.2011): *Gemeinsame Bestimmungen für die Durchführung und Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches.*
- CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION/ CHRISTLICH SOZIALE UNION/SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS (2017): *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag.*
- ConAct (2019): Arbeitsbericht für die Jahre 2016–2018. Lutherstadt Wittenberg.
- ConAct (2020): Arbeitsbericht 2019. Lutherstadt Wittenberg.
- ConAct (2021): Arbeitsbericht 2020. Lutherstadt Wittenberg.
- ConAct (2022): Arbeitsbericht 2021. Lutherstadt Wittenberg.
- ConAct (o.J.): *Gremien.* <https://www.conact-org.de/ueber-uns/das-koordinierungszentrum/gremien>, 30.6.2023.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (02.09.1996): *Jugendaustausch als Aufgabe der Auswärtigen Kulturpolitik.* Drucksache 13/5478.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (04.12.2020): *Haushaltsgesetz 2021.* Drucksache 19/23326.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (12.12.1951): *Plenarprotokoll des 1. Deutschen Bundestags, 180. Sitzung, Bonn.*
- DEUTSCHER BUNDESTAG (17.01.2018): *Antisemitismus entschlossen bekämpfen.* Drucksache 19/444.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (21.11.1997): *Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 17. November 1997 eingegangenen Antworten der Bundesregierung.* Drucksache 13/9118.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (21.12.2022): *25. Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik für das Jahr 2021.* Drucksache 20/5140.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (23.06.1999): *Bericht der Bundesregierung zur Auswärtigen Kulturpolitik 1998.* Drucksache 14/1266.

- DEUTSCHER BUNDESTAG (25.09.2020): *Haushaltsgesetz 2021, Anlage Einzelplan 17*. Drucksache 19/22600.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (28.01.2020): *Die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik im Wandel – Neue Bedingungen und Herausforderungen für zeitgemäßes Handeln*. Drucksache 19/16834.
- DFJW (2019): *Tätigkeitsbericht des Deutsch-Französischen Jugendwerks 2018*. Paris/Berlin.
- DFJW (2020): *Tätigkeitsbericht des Deutsch-Französischen Jugendwerks 2019*. Paris/Berlin.
- DFJW (2021): *Tätigkeitsbericht des Deutsch-Französischen Jugendwerks 2020*. Paris/Berlin.
- DFJW (2022a): *Jahres- und Wirkungsbericht 2020–2021. Deutsch-Französischer Bürgerfonds*. Paris/Berlin.
- DFJW (2022b): *Rapport Annuel – Jahresbericht 2021*. Paris/Berlin.
- DGJW (o.J.): *Erinnern für Morgen. Über das Projekt*. <https://dgjw-egin.org/erinnern-fuer-morgen/>, 10.7.2023.
- DPJW (2018): *Geschäftsbericht des Deutsch-Polnischen Jugendwerks über das Jahr 2018*. Potsdam/Warschau.
- DPJW (2021): *2020 – Geschäftsbericht des Deutsch-Polnischen Jugendwerks*. Potsdam/Warschau.
- DPJW (2022): *2021 – Geschäftsbericht des Deutsch-Polnischen Jugendwerks*. Potsdam/Warschau.
- DPJW (o.J.): *Geschäftsbericht des Deutsch-Polnischen Jugendwerks über das Jahr 2019*. Potsdam/Warschau.
- DTJB (2022a): *Jahresbericht 2021*. Düsseldorf.
- DTJB (2022b): *Bundestag beschließt Förderung der Deutsch-Türkischen Jugendbrücke*.
- DTJB (o.J.): *Über Uns*. <https://www.jugendbruecke.de/dtjb/>, 15.7.2023.
- Erklärung der Außenminister Gabriel und Johnson zum deutsch-britischen Jugendaustausch. (19.07.2017)

Erklärung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Christine Bergmann und des Ministers für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik Eduard Zeman über die jugendpolitische Zusammenarbeit beider Länder. (04.05.2001)

EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT E.V. (2020): *Initiative Deutsch-Russisches Jugendwerk (DRJW)*. <https://www.europaeischegesellschaft.de/jugendwerk>.

EUROPEAN COMMISSION (o.J.): *Erasmus+ Eligible countries*. <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/programme-guide/part-a/eligible-countries>, 8.7.2023.

FORSCHUNG UND PRAXIS IM DIALOG (o.J.): *Über FPD*. <https://www.forschung-und-praxis-im-dialog.de/%C3%BCber-fpd/>, 3.7.2023.

GRÜTJEN, Daniel (12.04.2023): *Daten von 2018 bis 2021 für die DTJB*.

IJAB E.V. (2022): *Datenreport Internationale Jugendarbeit 2019*. Bonn.

IJAB E.V. (o.J.): *Zusammenarbeit mit der Türkei*. <https://ijab.de/partnerlaender/tuerkei>, 3.7.2023.

IJAB E.V./GENERALDIREKTORAT FÜR JUGENDDIENSTE DER TÜRKEI (2017): *Arbeitshilfe für den deutsch-türkischen Jugendaustausch*. Bonn/Ankara.

JOINT UK/GERMAN PRESS RELEASE. *Jack Straw and Joschka Fischer Pledge Support for Increased British-German Youth Links*. (04.07.2005)

Landesregierung fördert den Jugendaustausch zwischen Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden. (17.07.2019)

Memorandum of Understanding between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the State of Isarel in the Field of Youth and Young-Adult Exchange. (11.09.2022)

MINISTERIUM FÜR SCHULE UND BILDUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (22.03.2023): *Nordrhein-Westfalen und das Vereinigte Königreich stärken Schüleraustausch*.

MÜLLER, Rolf-Dieter (2008): *Die Menschenverluste im Zweiten Weltkrieg. Kartenübersicht*. In: Rolf-Dieter MÜLLER (Hg.): *Der Zusammenbruch des Deutschen Reiches 1945. Die Folgen des Zweiten Weltkrieges*. München. Deutsche Verlags-Anstalt, hintere Buchklappe.

NATIONAL WWII MUSEUM (02.01.2022): *Zahl der Toten nach Staaten im Zweiten Weltkrieg in den Jahren 1939* bis 1945 [Graph].* In: STATISTA: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1055110/umfrage/zahl-der-toten-nach-staaten-im-zweiten-weltkrieg/>, 24.3.2023.

ORTIZ-OSPINA, Esteban/ROSER, Max/RITCHIE, Hannah/SPOONER, Fiona/GERBER, Michael (2022): *Migration. Data Explorer: Where do people migrate from and to?*

Satzung der Deutsch-Türkische Jugendbrücke gemeinnützige GmbH, Essen. (23.09.2014)

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS/BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN/FREIE DEMOKRATEN (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag.*

STATISTISCHES BUNDESAMT (12.04.2021): *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2020.* Wiesbaden.

STATISTISCHES BUNDESAMT (12.11.2020): *Außenhandel. Zusammenfassende Übersichten für den Außenhandel 2019 (Endgültige Ergebnisse).* Wiesbaden.

STIFTUNG DRJA (2019): *Jahresbericht 2018.* Hamburg.

STIFTUNG DRJA (2020): *Jahresbericht 2019.* Hamburg.

STIFTUNG DRJA (2021): *Jahresbericht 2020.* Hamburg.

STIFTUNG DRJA (2022): *Jahresbericht 2021.* Hamburg.

STIFTUNG DRJA (2023): *Fördermöglichkeiten der Stiftung DRJA in 2023.* <https://www.stiftung-drja.de/de/startseite-foerderung-neu.html>, 20.8.2023.

STIFTUNG DRJA (o.J.): *Unsere Gremien.* <https://www.stiftung-drja.de/de/stiftung/unsere-gremien.html>, 12.7.2023.

TANDEM (2019): *Wir gestalten die gemeinsame Zukunft. Tätigkeitsbericht 2018.* Regensburg.

TANDEM (2020): *Wir gestalten die gemeinsame Zukunft. Tätigkeitsbericht 2019.* Regensburg.

TANDEM (2021): *Wir gestalten die gemeinsame Zukunft. Tätigkeitsbericht 2020.* Regensburg/Plzeň.

TANDEM (2022): *Wir gestalten die gemeinsame Zukunft. Tätigkeitsbericht 2021.* Regensburg/Plzeň.

TANDEM (o.J.): *Fach- und Förderstellen der Internationalen Jugendarbeit*. <https://www.tandem-org.de/links/jugendaustausch/fach-und-foerderstellen-internationale-jugendarbeit.html>, 7.7.2023.

THE WORLD BANK DATA (2023): *Population 2022*. https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL?most_recent_value_desc=true, 3.7.2023.

UK PARLIAMENT (25.03.1970): *Anglo-German Youth Exchange, debated on Wednesday 25 March 1970*.

UKGC (2021): *Governance. Summary of current UKGC governance arrangements (as of 2021)*.

UKGC (2023): *Annual budget plans 2017–2022*.

UKGC (o.J.): *Governance*. <https://ukgermanconnection.org/about/governance/>, 1.7.2023.

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus über die Errichtung und den Betrieb einer Koordinierungsstelle für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch. Vereinbarung 1997a. (01.01.1997)

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit im Bereich des Schüleraustausches zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik. Vereinbarung 1997b. (05.08.1997)

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Generaldirektorat für Jugend und Sport beim Ministerpräsidenten der Republik Türkei über jugendpolitische Zusammenarbeit. (18.04.1994)

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Bayerischen Jugendring, Körperschaft des öffentlichen Rechts. (16.01.1997)

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit. (17.07.1991)

7.3. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Formen internationaler Legalisierung von Organisationen (eigene Darstellung nach Abbott et al. 2000, 406.)	23
Tabelle 2: Determinanten für Ausgestaltung und Finanzierung von Fach- und Förderstellen des bilateralen Jugendaustausches, ihre theoretische Einordnung und Datenquellen (eigene Darstellung angelehnt an Schneider/Schiller 2000, 17).....	34
Tabelle 3: Übersicht zu Legalisierung und Finanzierung der Fach- und Förderstellen (eigene Darstellung auf Basis der deskriptiven Analyse)	75
Tabelle 4: Unabhängige Variablen für Polen und Tschechien zur Auftragshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).	76
Tabelle 5: Unabhängige Variablen für Polen und Tschechien zur Verantwortungshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).	77
Tabelle 6: Unabhängige Variablen für Polen und Tschechien zur Wirtschaftshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).	78
Tabelle 7: Unabhängige Variablen für Polen und Tschechien zur Akteurshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).	78
Tabelle 8: Unabhängige Variablen für Frankreich und das Vereinigte Königreich zur Auftragshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).....	80
Tabelle 9: Unabhängige Variablen für Frankreich und das Vereinigte Königreich zur Verantwortungshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).	81
Tabelle 10: Unabhängige Variablen für Frankreich und das Vereinigte Königreich zur Wirtschaftshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).....	81
Tabelle 11: Unabhängige Variablen für Frankreich und das Vereinigte Königreich zur Akteurshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).....	82
Tabelle 12: Unabhängige Variablen für Griechenland und Türkei zur Auftragshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).	84
Tabelle 13: Unabhängige Variablen für Griechenland und Türkei zur Verantwortungshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2)	84
Tabelle 14: Unabhängige Variablen für Griechenland und Türkei zur Wirtschaftshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).	85

Tabelle 15: Unabhängige Variablen für Griechenland und Türkei zur Akteurshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).	86
Tabelle 16: Unabhängige Variablen für Israel und die Russische Föderation zur Auftragshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).	87
Tabelle 17: Unabhängige Variablen für Israel und die Russische Föderation zur Verantwortungshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).	88
Tabelle 18: Unabhängige Variablen für Israel und die Russische Föderation zur Wirtschaftshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).	89
Tabelle 19: Unabhängige Variablen für Israel und die Russische Föderation zur Akteurshypothese (eigene Darstellung, Datengrundlage siehe Anhang 8.2).	89
Tabelle 20: Erklärungskraft der einzelnen Hypothesen für die jeweiligen Fallpaarkonstellationen (eigene Darstellung).....	91
Tabelle 21: Übersicht über die finanzielle Ausstattung der Fach- und Förderstellen aus deutschen öffentlichen Mitteln (eigene Darstellung).....	119
Tabelle 22: Übersicht über die unabhängigen Variablen mit Herkunftsnachweis (eigene Darstellung).....	122

8. Anhänge

8.1. Übersicht finanzielle Ausstattung der Fach- und Förderstellen aus deutschen öffentlichen Mitteln

Hinweise zur Erstellung dieser Übersicht

Die vorliegenden Daten wurden, den Jahresberichten und weiteren Auskünften der Fach- und Förderstellen entnommen. Die Fußnoten beziehen sich, insofern nicht anders angegeben, stets auf alle Werte eines Jahres (oder wenn nur am Ende der Zeile auf alle Angaben).

Wo nötig wurden jeweils die Wechselkurse vom 31.12. des betreffenden Jahres gemäß der Europäischen Zentralbank verwandt

Fachstelle	Öffentliche Mittelgeber:innen	2021	2020	2019	2018
DFJW	BMFSFJ	15.155.251,50 €	14.720.878,50 €	13.378.686,00 €	11.340.907,00 €
	Auswärtiges Amt	81.932,50 €	43.615,50 €	280.579,50 €	543.284,00 €
	Bürgerfonds (BMFSFJ Sondertitel)	1.350.000,00 € ³⁹	500.000,00 € ⁴⁰	– € ⁴¹	– € ⁴²
DPJW	BMFSFJ	7.000.000,00 €	7.000.000,00 €	7.000.000,00 €	7.000.000,00 €
	Auswärtiges Amt	240.000,00 €	330.000,00 €	790.000,00 €	668.520,00 €
	Länder (Brandenburg)	40.000,00 €	– €	– €	– €
	Weitere öffentliche Geber:innen mit deutschem Anteil (hier: Erasmus+ berufliche Bildung für deutsche Förderseite)	47.125,00 € ⁴³	– € ⁴⁴	– € ⁴⁵	– € ⁴⁶

³⁹ DFJW 2022b, 14. Ungefähre Ermittlung der Auszahlungen über den vom DFJW verwalteten, allerdings nicht ausschließlich der IJA dienenden Bürgerfonds vgl. DFJW 2022a, 14.

⁴⁰ DFJW 2021, 43. Ungefähre Ermittlung der Auszahlungen über den vom DFJW verwalteten, allerdings nicht ausschließlich der IJA dienenden Bürgerfonds vgl. vgl. DFJW 2022a, 14.

⁴¹ DFJW 2020, 31.

⁴² DFJW 2019, 31.

⁴³ DPJW 2022, 40-41. Infolge der Corona-Pandemie wurde ein Teil der nicht verausgabten Mittel 2021 den Regierungen zurückerstattet.

⁴⁴ DPJW 2021, 54. Infolge der Corona-Pandemie wurde ein Teil der nicht verausgabten Mittel 2020 den Regierungen zurückerstattet.

⁴⁵ DPJW o.J., 8, 38.

⁴⁶ DPJW 2018, 8, 38.

Fachstelle	Öffentliche Mittelgeber:innen	2021	2020	2019	2018
Tandem	BMFSFJ	1.041.416,23 €	742.583,26 €	1.136.928,88 €	1.080.466,25 €
	Auswärtiges Amt (über Botschaft Prag)	24.503,23 €	25.912,66 €	34.533,18 €	19.532,65 €
	Länder (Bayern, Sachsen)	339.670,29 €	338.432,63 €	377.666,51 €	349.639,80 €
	Weitere öffentliche Geber:innen mit deutschem Anteil (hier: Erasmus+ berufliche Bildung und Interreg für Regensburg, Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds, PAD-KMK)	64.170,14 € ⁴⁷	85.096,46 € ⁴⁸	346.481,44 € ⁴⁹	469.992,22 € ⁵⁰
ConAct	BMFSFJ	4.700.000,00 €	4.200.000,00 €	3.150.000,00 €	2.200.000,00 €
	Länder (Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern)	109.000,00 €	109.000,00 €	109.000,00 €	109.000,00 €
	Weitere öffentliche Geber:innen mit deutschem Anteil (hier: Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus)	600.000,00 € ⁵¹	– € ⁵²	– € ⁵³	– € ⁵⁴
DTJB	Auswärtiges Amt	559.600,00 €	553.700,00 €	574.600,00 €	530.800,00 €
	Länder (NRW, PAD-KMK)	60.000,00 €	57.700,00 €	60.000,00 €	47.400,00 €
	Weitere öffentliche Geber:innen mit deutschem Anteil (hier: Erasmus+, PAD-KMK)	– €	– €	75.300,00 €	75.300,00 € ⁵⁵

⁴⁷ Tandem 2022, 40–41.

⁴⁸ Tandem 2021, 66–67.

⁴⁹ Tandem 2020, 68–69.

⁵⁰ Tandem 2019, 68–69.

⁵¹ ConAct 2022, 39.

⁵² ConAct 2021, 36.

⁵³ ConAct 2020, 28.

⁵⁴ ConAct 2019, 31.

⁵⁵ Ein Jahresbericht wurde erstmals für das Jahr 2021 veröffentlicht, vgl. DTJB 2022b; daher Daten für alle Jahre: Grütjen 2023.

Fachstelle	Öffentliche Mittelgeber:innen	2021	2020	2019	2018
Stiftung DRJA	BMFSFJ	2.400.000,00 €	2.320.000,00 €	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
	Auswärtiges Amt	75.000,00 €	35.000,00 €	70.000,00 €	69.000,00 €
	Länder (Hamburg)	163.305,00 € ⁵⁶	162.000,00 € ⁵⁷	172.000,00 € ⁵⁸	169.000,00 € ⁵⁹
UKGC	Auswärtiges Amt	280.858,76 €	272.738,40 €	305.594,73 €	408.035,50 €
	Länder (NRW, Bayern, PAD-KMK)	(k.A.)	(k.A.)	(k.A.)	(k.A.) ⁶⁰
DGJW	BMFSFJ	min. 3.000.000 € ⁶¹	– €	– €	– €
	Weitere öffentliche Geber:innen mit deutschem Anteil (hier: Stiftung EVZ ab 2023)	– €	– €	– €	– €
	Gesamtmittel öffentliche Geber:innen DE	34.331.832,65 €	31.496.657,40 €	29.861.370,24 €	27.080.877,43 €

Tabelle 21: Übersicht über die finanzielle Ausstattung der Fach- und Förderstellen aus deutschen öffentlichen Mitteln (eigene Darstellung)

⁵⁶ Stiftung DRJA 2022, 28.

⁵⁷ Stiftung DRJA 2021, 25.

⁵⁸ Stiftung DRJA 2020, 26.

⁵⁹ Stiftung DRJA 2019, 30.

⁶⁰ Daten für alle Jahre: UKGC 2023. Die Zahlen werden nicht nach Geber:innen getrennt ausgewiesen, aufgrund der Parität wurde angenommen, dass die BRD die Hälfte des Budgets übernimmt.

⁶¹ Deutscher Bundestag 2020, Drucksache 19/22600, Einzelplan 17, 20. Aufgrund fehlender Ausweisung Sondermittel für das Programm „erinnern für morgen“ nicht abgebildet, welches bis 2022 durch das BMFSFJ und seit 2023 durch die Stiftung EVZ gefördert wird (vgl. DGJW o.J.).

8.2. Übersicht über die unabhängigen Variablen

Hinweise zur Erstellung dieser Übersicht

Die Tabelle zu den unabhängigen Variablen wurde auf der Grundlage der in Kapitel 4.2 diskutierten Datenquellen erstellt.

Die hier verwandten Belege in den Fußnoten sind auch für die Tabellen in Kapitel 5 maßgeblich.

	CZ	FR	GR	IL	PL	RU	TR	UK
Personen anderer Staatsangehörigkeit in DE (Statistisches Bundesamt 2020 ⁶²)	61.965 Personen	140.590 Personen	364.285 Personen	13.890 Personen	866.690 Personen (Platz 2)	263.300 Personen	1.461.910 Personen (Platz 1)	91.375 Personen
In DE Geborene, die im Ausland leben (UN DESA 2020 ⁶³)	17.983 Personen	203.426 Personen	116.644 Personen	22.971 Personen	100.688 Personen	141.947 Personen	376.288 Personen (Platz 2)	310.043 Personen (Platz 4)
Deutschlernende im Ausland (Auswärtiges Amt 2020 ⁶⁴)	352.980 ⁶⁵	1.185.680 (Platz 3)	257.608	2.735	1.953.014 (Platz 1)	1.796.511 (Platz 2)	184.419	1.168.380 ⁶⁶ (Platz 4)

⁶² Statistisches Bundesamt (Hg.) (2021): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2020. Wiesbaden (Fachserie 1 Reihe 2), 35–62.

⁶³ Filterung und Abruf der Statistik möglich in der Erarbeitung von: Ortiz-Ospina, Esteban; Roser, Max; Ritchie, Hannah; Spooner, Fiona; Gerber, Michael (2022): Migration. Data Explorer: Where do people migrate from and to? (basierend auf: United Nations Department of Economic and Social Affairs (UN DESA) International Migrant Stock 2020). Hg. v. Our World in Data. Online verfügbar unter <https://ourworldindata.org/migration>, zuletzt geprüft am 06.07.2023.)

⁶⁴ Auswärtiges Amt (Hg.) (2020): Deutsch als Fremdsprache weltweit. Datenerhebung 2020. 2. Auflage. Berlin, Paderborn, 11–18.

⁶⁵ Der Report verweist hier auf eine Untererfassung, da nicht von allen tschechischen Universitäten und Hochschulen Daten vorlagen. Vgl. Auswärtiges Amt (Hg.) (2020): Deutsch als Fremdsprache weltweit. Datenerhebung 2020. 2. Auflage. Berlin, Paderborn, 17.

⁶⁶ In der Statistik als Großbritannien erfasst, Nordirland unklar. Vgl. Auswärtiges Amt (Hg.) (2020): Deutsch als Fremdsprache weltweit. Datenerhebung 2020. 2. Auflage. Berlin, Paderborn, 13.

	CZ	FR	GR	IL	PL	RU	TR	UK
Bevölkerung (World Bank Data 2022) ⁶⁷	10.526.070 Personen	67.935.660 Personen	10.566.530 Personen	9.550.600 Personen	37.561.600 Personen	143.555.740 Personen	85.341.240 Personen	66.971.410 Personen
(Erklärter) Kriegsbeginn mit dem Deutschen Reich im WWII	(21.9.1938 / 15.3.1939 / 16.12.1941) ⁶⁸	3.9.1939	6.4.1941	–	1.9.1939	22.6.1941	23.2.1945	3.9.1939
Opferzahl damaliges Subjekt durch Nationalsozialismus und WWII (National WWII Museum 2022) ⁶⁹	345.000 Personen ⁷⁰	567.600 Personen ⁷¹	550.000 Personen	6.000.000 Personen ⁷²	5.600.000 Personen	24.000.000 Personen ⁷³	(keine Kampfhandlungen)	450.500 Personen ⁷⁴
Anteil der Opfer an der damaligen Bevölkerung des damaligen Subjekts	ca. 3,24 % ⁷⁵	ca. 1,35 %	ca. 7,62 %	–	ca. 16,07 %	ca. 14,24 %	–	ca. 0,94 %
Umfang des bilateralen Außenhandels mit DE in Euro (Im- und Exporte, Statistisches Bundesamt 2020) ⁷⁶	92,133 Mrd.	172,763 Mrd. (Platz 4)	8,202 Mrd.	6,882 Mrd.	123,453 Mrd.	57,810 Mrd.	35,449 Mrd.	117,563 Mrd.

⁶⁷ The World Bank Data (Hg.) (2023): Population 2022. (Based on National Statistics Offices and UN Population Prospects.). Online verfügbar unter [https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL?most recent value desc=true](https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL?most%20recent%20value%20desc=true), 03.07.2023.

⁶⁸ Im September 1938 Sudetenland abgetreten, im März 1939 Besetzung des restlichen Landes, im Dezember 1941 Kriegserklärung durch Tschechoslowakische Exilregierung.

⁶⁹ Hier werden die zivilen und militärischen Toten zusammen veranschlagt nach: National WWII Museum. (2.1.2022): Zahl der Toten nach Staaten im Zweiten Weltkrieg in den Jahren 1939* bis 1945 [Graph]. In Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1055110/umfrage/zahl-der-toten-nach-staaten-im-zweiten-weltkrieg/>, 24.03.2023.

⁷⁰ Für die Tschechoslowakei.

⁷¹ Ohne koloniale Bevölkerung.

⁷² Da Israel erst nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurde, werden hier stellvertretend die Zahlen der jüdischen Opfer gemäß National WWII Museum genannt.

⁷³ Für die Sowjetunion, darunter ein hoher Anteil an Opfern aus nicht-russischen Sowjetrepubliken.

⁷⁴ Ohne koloniale Bevölkerung.

⁷⁵ 1939 war die Tschechoslowakei bereits in zwei Schritten (Sudetenland, Böhmen und Mähren) annektiert worden, für die Berechnung wird die Summe der Bevölkerungsteile zugrunde gelegt.

⁷⁶ Zahlen für 2019, veröffentlicht 2020, um starken Schwankungen im Außenhandel durch die Coronapandemie, den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die daraus folgende Energiekrise auszublenken. Statistisches Bundesamt (Hg.) (2020): Außenhandel. Zusammenfassende Übersichten für den Außenhandel 2019 (Endgültige Ergebnisse). Wiesbaden (Fachserie 7 Reihe 1), 45–49.

	CZ	FR	GR	IL	PL	RU	TR	UK
Mitgliederanzahl der jeweiligen AHK	660 Mitglieder ⁷⁷	800 Mitglieder ⁷⁸	906 Mitglieder ⁷⁹	120 Mitglieder ⁸⁰	1.000 Mitglieder ⁸¹	850 Mitglieder ⁸²	1.000+ Mitglieder ⁸³	750 Mitglieder ⁸⁴
Deutlich geteilte Verantwortung Bund-Länder (Jahresberichte / Governancedok.)	Gov., Fin. und Projekt Beteiligung Sachsen und Bayern, (KMK)	(Länderbeteiligung im Aufsichtsgremium)	(Länderbeteiligung im Aufsichtsgremium)	Fin. Beteiligung Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern	Projektbeteiligung Brandenburg (Länderbeteiligung Aufsichtsgremium)	Gov. und Fin. Beteiligung Hamburg (KMK)	Fin. Beteiligung NRW	Gov. und Fin. Länderbeteiligung über die KMK
Hauptverantwortlichkeit (Bundeshaushalt) ⁸⁵	BMFSFJ	BMFSFJ	BMFSFJ	BMFSFJ	BMFSFJ	BMFSFJ	AA	AA
Erasmus+ Programmland (European Commission o.J.) ⁸⁶	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
Zivilgesellschaftliche Governancebeteiligung (Jahresberichte / Governancedok.)	Trägerschaft (schwach)	Beratungsgremium (sehr schwach)	Aufsichtsgremium (mittel)	Trägerschaft (schwach)	Aufsichtsgremium (mittel)	Gesellschafterrolle (stark)	Gesellschafterrolle (alleinig)	Einzelpersonen beratend (sehr schwach)

Tabelle 22: Übersicht über die unabhängigen Variablen mit Herkunftsnachweis (eigene Darstellung).

⁷⁷ Homepage AHK: <https://tschechien.ahk.de/mitglieder>, 01.07.2023.

⁷⁸ Homepage AHK: <https://www.francoallemand.com/ueber-uns>, 01.07.2023.

⁷⁹ Lobbyregister des Bundestags: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R004074>, 01.07.2023.

⁸⁰ Lobbyregister des Bundestags: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R005287>, 01.07.2023.

⁸¹ Homepage AHK: <https://ahk.pl/ueber-uns>, 01.07.2023.

⁸² Zahlen vor dem russischen Angriff auf die Ukraine. DWIH Moskau: <https://www.dwih-moskau.org/de/supporter/deutsch-russische-auslandshandelskammer-ahk/>, 01.07.2023.

⁸³ Homepage AHK: <https://www.dtr-ihk.de/ueber-uns>, 01.07.2023.

⁸⁴ Homepage AHK: <https://www.ahk.de/grossbritannien>, 01.07.2023.

⁸⁵ Deutscher Bundestag 2020, Drucksache 19/22600.

⁸⁶ European Commission (o.J.): Erasmus+ Eligible countries. <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/programme-guide/part-a/eligible-countries>, 8.7.2023.



„Forschung und Praxis im Dialog“ (FPD)

ist ein bundesweit agierendes Netzwerk, das seit 1989 den interdisziplinären und trägerübergreifenden Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis im Handlungsfeld der Internationalen Jugendarbeit und auch des Kinder- und Jugendreisens unterstützt.

Das Netzwerk wird von transfer e.V. koordiniert.

Fact Sheets informieren über Projekte, Forschung(-sergebnisse) und innovative Konzepte, die relevant für die Weiterentwicklung Internationaler Jugendarbeit und das Kinder- und Jugendreisen sind.



transfer e.V.
Buchheimer Straße 64
51063 Köln
Tel +49 221 959219-0
Fax +49 221 959219-3
www.transfer-ev.de
fpd@transfer-ev.de